

Frankreich

Suche nach Gerechtigkeit

6. April 2005

AI Index: EUR 21/001/2005

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	3
1. Das französische Rechtssystem	6
1.1. Die Justiz	7
1.2. Polizei und polizeiliche Kontrollmechanismen	7
1.2.3. Unabhängige Aufsichtsinstanzen.....	8
2. Kritik von Amnesty International an faktischer Straflosigkeit in Frankreich 10	
2.1. Zunahme von Beschwerden wegen Polizeigewalt und -rassismus	10
2.2. Polizeigewahrsam (garde à vue)	13
2.2.1. Zugang zu einem Anwalt.....	13
2.2.2. Ärztliche Untersuchung.....	15
2.2.3. Weitere Kritikpunkte am Polizeigewahrsam.....	15
2.3. Weite Vollmachten des Staatsanwalts	16
2.4. Verschleppte Gerichtsverfahren	18
2.5. Nominale oder nur symbolische Strafen	19
2.6. Die problematische Rolle der Schwurgerichte	20
2.7. Die Begriffe der “Notwehr” und des “Notstands”	21
2.7.1. “Notwehr” (Legitime Verteidigung, Selbstverteidigung)	21
2.7.2. “Notstand”	21
2.7.3. Missbrauch der Begriffe	22
2.8. Schusswaffeneinsatz durch Gendarmen	22
2.9. Problem der Identifizierung	23
3. Polizeiliche Todesschüsse	25
3.1. Todor Bogdanovic	26
3.2. Etienne Leborgne	27
3.3. Abdelkader Bouziane	28
3.4. Habib Ould Mohamed	29
3.5. Riad Hamlaoui	30
4. Todesfälle im Polizeigewahrsam	32

4.1. Aïssa Ihich	33
4.2. Mohamed Ali Saoud	33
4.3. Sydney Manoka Nzeza.....	36
4.4. Edouard Salumu Nsumbu.....	37
4.5. Ricardo Barrientos.....	38
5. Folterungen oder Misshandlungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen	39
5.1. Fehlende Umsetzung internationaler Verpflichtungen.....	39
5.1.1. Frankreichs internationale Verpflichtungen zur Verhütung und Bestrafung von Folter.....	39
5.1.2. Unzureichende Umsetzung dieser Verpflichtungen durch Frankreich.....	39
5.1.3. Internationale Kontrolle der Verpflichtungen Frankreichs	40
5.1.4. Fälle, die die Bedenken von Amnesty International illustrieren	41
5.2. Ahmed Selmouni	41
5.3. Baba Traoré	42
5.4. Yacine.....	43
5.5. Karim Latifi	43
5.6. Hayat Khammal	44
5.7. Omar Baha	46
5.8. Misshandlungen von Amazigh (Kabylen, Berbern)	47
5.9. Sukhwinder Singh	48
5.10. Misshandlungen während Abschiebungsversuchen	48
6. Schlussfolgerungen	49
7. Empfehlungen	50
Wort- und Abkürzungsverzeichnis	55

FRANKREICH

SUCHE NACH GERECHTIGKEIT

Faktische Straflosigkeit von Beamten mit Polizeibefugnissen Schusswaffengebrauch, Tod im Gewahrsam, Folter und Misshandlung

Einführung

“Ich hatte wirklich an die Gerechtigkeit geglaubt,” sagte ein Opfer polizeilicher Gewalt zu Amnesty International, nachdem seine Anzeige vom Staatsanwalt zu den Akten gelegt worden war.

Das Opfer (dessen Fall in diesem Bericht geschildert wird) gab an, im Februar 2002 bei einem Vorfall interveniert zu haben, den er auf dem Heimweg beobachtet hatte, als er das Eid al-Adha, das muslimische Opferfest, feiern wollte. Auf diesen Vermittlungsversuch hin wurde er von Polizisten attackiert, die sein Nasenbein brachen. Auch gibt er an, von ihnen rassistisch beleidigt und gedemütigt worden zu sein, während 15 weitere Beamten passiv daneben standen und zuschauten.

Dieser Angriff wurde von mehreren Personen beobachtet, deren Aussagen Vertretern von Amnesty International zugegangen sind. Obwohl die Angaben des Opfers von vielen Zeugen und durch ärztliche Atteste, die eine Reihe von Verletzungen bescheinigten, bestätigt wurden, verfolgte der Staatsanwalt anscheinend die Anzeige nicht weiter und stellte das Verfahren ein (*classement sans suite*). Der Beschwerdeführer war daher gezwungen, entweder die Sache aufzugeben oder das Verfahren privat weiter zu betreiben.

Diese
r Fall
ist
keine
sweg
s
untyp
isch
für
die
Art,
wie
die
franz
ösisc
he
Strafj
ustiz

Opfern von Menschenrechtsverletzungen das Recht auf Wiedergutmachung und Entschädigung, auch finanzielle Leistungen, vorenthält. Seit vielen Jahren schon dokumentiert Amnesty International, wie die Behörden auf Vorwürfe gegen Beamte mit Polizeibefugnissen wegen Folter, Misshandlung und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung bis hin zu illegalen Tötungsdelikten reagiert.¹ Da Amnesty International diese Fälle schon so lange beobachtet, konnte sie oft ihren Gang durch die ganzen, oft langwierigen rechtlichen Instanzen verfolgen und so die Effektivität der verschiedenen Etappen dieses Systems beurteilen. Die große Mehrheit der Fälle erleidet stets das selbe Schicksal: interne polizeiliche Ermittlungen, gekoppelt mit der willkürlichen Ausübung staatsanwaltlicher Vollmachten ließen die Strafverfolgung gegen Verantwortliche von Menschenrechtsverletzungen in vielen Fällen ins Leere laufen. Viele Verfahren wurden eingestellt, bevor sie auch nur ein Gericht

¹ 1994 veröffentlichte Amnesty International den Bericht, *France: Shootings, killings and alleged ill-treatment by law enforcement officers* (AI Index: EUR 21/02/94), in dem Fälle von Schusswaffengebrauch, Tötungen und Misshandlung bzw. mutmaßlicher Misshandlung von Gefangenen durch Beamte mit Polizeibefugnissen dargestellt wurde. 1998 folgte eine später veröffentlichte Eingabe an das UN-Anti-Folter-Komitee. Diese Eingabe, *France: Excessive force: A summary of Amnesty International's concerns about shootings and ill-treatment* (AI Index: EUR 21/05/98), kam zum Schluss, dass die Bedenken von 1994 im Wesentlichen unverändert fortbestanden. Seitdem hat Amnesty International weitere Fälle untersucht, darüber berichtet und sich für die Opfer eingesetzt.

erreichten, selbst dann, wenn glaubwürdige Beweise vorlagen, dass eine Rechtsverletzung stattgefunden hatte. Selbst wenn solche Fälle vor Gericht gelangen, sind Schuldsprüche relativ selten, und wenn, dann sind die Strafen nicht der Rede wert. Die französische Zeitung *Le Monde* hat es auf den Punkt gebracht: "Für Polizisten sieht die Justiz einen Sondertarif vor: sie werden nie schwer gestraft."²

Amnesty International hat die Überzeugung gewonnen, dass das anhaltende Versagen der Regierung, diese Rechtsverletzungen anzugehen, ein Klima faktischer Straflosigkeit für Beamte mit Polizeibefugnissen geschaffen hat. Das Ergebnis ist eine Justiz "zweier Geschwindigkeiten" – eine schnelle für Anzeigen der Polizei, und eine im Schneckentempo, wenn mutmaßliche Opfer missbräuchlicher Polizeigewalt Anzeige erstatten. Dies erzeugt ein Gefühl der Straflosigkeit und erweckt in der Öffentlichkeit nicht gerade den Eindruck, dass auch Beamte mit Polizeibefugnissen sich an die Gesetze halten müssen und für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden.

Ein anschauliches Beispiel für die Bedenken von Amnesty International über die faktische Straflosigkeit stellt der Fall von **Ahmed Selmouni** (Abschnitt 5.2.) dar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte in seiner Entscheidung vom Juli 1999 festgestellt, dass Frankreich in diesem Fall gegen das Folterverbot und gegen das Recht auf einen fairen Prozess in angemessener Zeit verstoßen hat. Erst Jahre nach den Rechtsverstößen war der Fall an die französischen Gerichte gelangt, und dies auch nur, weil der Europäische Gerichtshof schon ermittelte. Selbst dann schlug der Versuch eines französischen Gerichts, einen Polizeibeamten angesichts der Schwere des Falls zu einer "exemplarischen" Gefängnisstrafe zu verurteilen, fehl, weil die Polizeigewerkschaften auf die Straße gingen, um ihren Unmut kund zu tun. Zudem kamen die Verurteilten in den Genuss einer diesmal sehr rasch angesetzten Berufungsverhandlung, auf der der Staatsanwalt sich für die "Ehre" der Täter einsetzte. Dies führte zu einer strafmildernden Einstufung der Straftaten, für die die Beamten verurteilt wurden, und ermöglichte ihnen, ihre Polizeilaufbahn fortzusetzen.

Fast alle Fälle, von denen Amnesty International erfahren hat, betreffen Personen nicht-europäischer Abstammung, oft nordafrikanischer oder schwarzafrikanischer Herkunft oder aus den französischen Überseegebieten und -territorien (DOM-TOMs). Dies selbst stellt zwar noch keinen direkten Beweis für institutionalisierten Rassismus innerhalb der Rechtsschutzorgane dar,³ die Organisation hat jedoch festgestellt, dass riskante Vorgehensweisen oder "eine Reihe von Missgriffen", wie die Gerichte dies gerne bezeichnen, um leichte oder nur symbolische Strafen zu rechtfertigen – vorwiegend gegenüber diesem Personenkreis anzutreffen war. Dieses polizeitypische Verhalten weist auf eine amtliche Wahrnehmung hin, solche Personen als größeres Sicherheitsrisiko oder als wahrscheinlichere Straftäter zu betrachten als weiße oder nicht-muslimische französische Staatsbürger oder andere Europäer.

Auch hat Amnesty International in einer Reihe von Fällen festgestellt, dass rassistische Beleidigungen laut Berichten von polizeilichen Misshandlungen begleitet wurden. Eine rassistische Einstellung bei Polizeibeamten bedeutet, dass ein bestimmter Personenkreis besonders leicht Diskriminierungen und Misshandlungen durch Polizisten zum Opfer fällt. Diskriminierung kann auch die Straflosigkeit von Polizeibeamten begünstigen, die tatsächliche oder scheinbare Angehörige von sozialen Randgruppen misshandeln. Oft können die Beamten dann im sicheren Bewusstsein handeln, dass ihr Verhalten keiner – zumindest aber keiner gründlichen Prüfung unterzogen wird. Eine Folge dieses Klimas der Straflosigkeit ist, dass Menschen, deren Rechte verletzt wurden, zum Schweigen verdammt sind, sei es, weil sie sich nicht in der Lage fühlen, Anzeige zu erstatten, sei es, weil die Polizei oder die Staatsanwälte es vorziehen, Anzeigen nicht entgegen zu nehmen, nicht zu registrieren bzw. nicht weiter zu verfolgen.

Der Mangel an öffentlichem Vertrauen, dass die Polizei alle gleich behandelt, ist besonders in den sozialen Brennpunkten, den sogenannten "*quartiers sensibles*" zu spüren, aus denen viele Opfer polizeilicher Misshandlungen und Gewaltexzesse stammen. Die Spannungen zwischen der Polizei und der Bevölkerung dieser Viertel verschärfen sich, wenn Fälle mutmaßlicher Opfer missbräuchlicher Polizeigewalt durch die Opfer selbst oder ihre Angehörigen schließlich vor Gericht gelangen, dann aber mit höchst kontroversen Freisprüchen oder rein symbolischen Strafen für die Polizeibeamten enden. Zu solchen Anlässen drängen sich in den Gerichtssälen auf der einen Seite die Freunde und Verwandte des Opfers, auf der anderen Seite die Polizeibeamten, und gewaltsame Szenen im Gerichtsgebäude sind keine Seltenheit. Dies verstärkt auf beiden Seiten das Gefühl des „Wir gegen die“.

² *Le Monde*, "La France des 'bavures'", 18 April 2000

³ Es existieren keine landesweit erfassten statistische Daten über die Zahl der erstatteten Anzeigen, aufgeschlüsselt nach dem Anteil von Personen nicht-französischer Herkunft oder Angehörigen ethnischer Minderheiten.

Wenn Amnesty International den Ausdruck „faktische Straflosigkeit“ benutzt, heißt dies nicht unbedingt, dass die Täter völlig straffrei ausgehen. Er umschreibt vielmehr eine Reihe von Faktoren, die dazu beitragen, dass die Justiz weitgehend in ihrer Aufgabe versagt, Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug wirksam zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen.

Die Faktoren, die zur faktischen Straflosigkeit beitragen und die durch die Fälle in diesem Bericht illustriert werden sollen, umfassen:

- den Mangel an zügigem Zugang zu einem Rechtsbeistand auf Polizeiwachen für eine zunehmende Anzahl von Festgenommenen, die unter einem breiten Spektrum von Vorwürfen, die unter den Begriff „organisiertes Verbrechen“ subsumiert werden, bzw. unter „Terrorismusverdacht“ festgehalten werden, sowie das nach wie vor geltende Verbot, Verhöre erwachsener Gefangener auf Video aufzuzeichnen;
- das Versäumnis, die Rechte von Gefangenen im Polizeigewahrsam uneingeschränkt zu achten, wozu u.a. das Recht auf medizinische Hilfe und das Recht der Gefangenen, einen nahen Verwandten, Freund oder Arbeitgeber zu kontaktieren, gehören;
- die Schwierigkeiten, die auftauchen, wenn man auf einer Polizeiwache Anzeige gegen einen Polizeibeamten erstatten möchte, und die häufige Verwendung von Gegenanzeigen durch Polizeibeamte, um diejenigen einzuschüchtern, die gegen einen Beamten Anzeige erstatten wollen;
- den falsch verstandenen Korpsgeist, der die Beamten dazu anhält, ihre Kollegen oder Untergebenen zu decken, und eine Identifizierung der Täter unmöglich macht;
- das Versagen polizei-interner Beschwerdemechanismen, Misshandlungsvorwürfe, umstrittenen Schusswaffengebrauch oder Todesfälle im Gewahrsam zügig, gründlich und unparteiisch zu untersuchen;
- das Versäumnis der Regierung, einen wirksamen, unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung schwerer Menschenrechtsverletzungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen zu schaffen;
- das Versagen der Strafjustiz, angemessen auf Vorwürfe rassistischer Beleidigung oder diskriminierenden Verhaltens durch Beamte mit Polizeibefugnissen zu reagieren;
- das Versagen der Strafverfolgungsbehörden, für eine wirksame Verfolgung von Beamten mit Polizeibefugnissen zu sorgen, denen schwere Menschenrechtsverletzungen angelastet werden;
- eine zweifelhafte Auslegung der Begriffe „legitimer Verteidigung“ (*“défense légitime”*) und des „Notstands“ (*“état de nécessité”*);
- Urteile, die die Schwere der begangenen Tat offensichtlich nicht berücksichtigen;
- mangelnde Erfahrung oder Ausbildung, was von Richtern nicht selten als Begründung dafür angeführt wird, milde Strafen zu verhängen oder ganz von einer Sanktion abzusehen;
- strukturelle Schwächen, etwa das Fehlen geeigneter Berufungsinstanzen – hier zeichnet sich bei den Schwurgerichten eine allmähliche, aber nach wie vor ungenügende Besserung ab;
- in einigen Fällen das Versäumnis der Gerichte, die Gründe für ihre Entscheidung anzugeben. Dabei ist zu beachten, dass Schwurgerichte bei ihren Schuldsprüchen oder Freisprüchen hierzu nicht verpflichtet sind, da in diesem Fall eine Laienjury die Entscheidung trifft.

Dieser Bericht beschreibt im Detail einige besonders krasse Fälle faktischer Straflosigkeit, die die Organisation auf ihrer Odyssee durch die Instanzen der Justiz vom Anfang bis zum Ende verfolgen konnte. Diese Fälle sind zwar rechtlich abgeschlossen, machen aber deutlich, was bei der Justiz alles unter den Tisch gefallen ist. Darüber hinaus geht der Bericht auf einige weitere Fälle ein, die ebenfalls die Bedenken von Amnesty International wecken. Viele davon, besonders diejenigen, die sich auf Misshandlungen beziehen, sind jungen Datums. Andere liegen zwar schon Jahre zurück, sind aber noch immer aktuell. Der Bericht endet mit einer Reihe von Empfehlungen an die Behörden. Ihre Umsetzung würde die faktische Straflosigkeit der französischen Organe beenden.

1. Das französische Rechtssystem

In diesem Abschnitt wird das französische Rechtssystem kurz skizziert, um verständlich zu machen, in welchem Rahmen die Kritik von Amnesty International einzuordnen ist.

Nach dem in Frankreich herrschenden „monistischen“ Rechtssystem haben internationale Verträge oder Abkommen, die ratifiziert oder verabschiedet wurden, automatisch Vorrang vor dem nationalen Recht (siehe Artikel 55 der französischen Verfassung). So muss die französische Regierung, die Gesetzgebung und die Rechtsprechung den Bestimmungen des Europäischen Abkommens zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (kurz: Europ. Menschenrechtskonvention - EMRK) und des UN-Abkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Anti-Folter-Abkommen) Vorrang einräumen. Die Bestimmungen gelten gleichermaßen uneingeschränkt in allen Übersee-Territorien und Departments Frankreichs.

Die Rechtsprechung in Frankreich kennt zwei Instanzen sowie eine übergeordnete letzte Instanz. Das bedeutet, dass eine Entscheidung eines Gerichts der ersten Instanz vor einem Gericht der zweiten Instanz (Berufungsebene) angefochten werden kann. Über dem Berufungsgericht steht das Kassationsgericht (*Cour de Cassation*), das über die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen niederer Instanzen entscheidet (AdÜ: also keine Tatsacheninstanz darstellt). Gegen Entscheidungen des Kassationsgerichts sind im innerstaatlichen Rechtssystem gegen Berufungen zulässig. Wer der Auffassung ist, dass seine/ihre Rechte, wie sie im EMRK niedergelegt sind, verletzt wurden, und alle inländischen Rechtsmittel ausgeschöpft hat, kann innerhalb von sechs Monaten ein Verfahren vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof einleiten. In manchen Fällen nimmt der Europäische Gerichtshof auch Beschwerden an, wenn die inländischen Rechtsmittel noch nicht ausgeschöpft sind, und zwar dann, wenn diese sich ungebührlich in die Länge ziehen oder ungeeignet sind.⁴

Je nach Art des Falls gibt es verschiedene Strafgerichte. Vergehen oder Übertretungen werden vor sogenannten „Polizeigerichten“ (*tribunaux de police*) verhandelt. Ernstere Straftaten (*délits*) werden vor Strafgerichten verhandelt. Die schwerste Kategorie – Verbrechen (*crimes*) – werden vor Schöffengerichten verhandelt (*cours d'assises*). Gegen die Entscheidungen aller aufgeführten Gerichte ist Berufung zulässig, im Fall der Schöffengerichte allerdings erst seit kurzem, und gegen Freisprüche kann nur durch die beim Berufungsgericht angesiedelten Staatsanwälte (*avocats généraux*) Berufung eingelegt werden.

Beschwerden gegen staatliche Bedienstete wegen Beleidigung, Misshandlung oder Gewaltexzessen können auf verschiedenen Wegen vorgebracht werden: über den/die Staatsanwalt/wältin, den/die Ermittlungsrichter/in, Beschwerdegremien der Polizei oder die Polizeiaufsichtsbehörde, die *Commission nationale de déontologie de la sécurité* (CNDS). Keines dieser Verfahren ist ganz zufriedenstellend.

⁴ Siehe etwa den Fall Ahmed Selmouni, Abschnitt 5.2.

1.1. Die Justiz

Die französische Justiz umfasst Staatsanwälte und Richter (darunter auch die unabhängigen Untersuchungs- oder Ermittlungsrichter – *juges d'instruction* – und Haftrichter – *juges des libertés et de la détention*⁵). Die Staatsanwälte, die zum *ministère public* gehören, sind dem Justizminister verantwortlich. Die Staatsanwälte (m/f) tragen unterschiedliche Titel, je nach ihrer Aufgabe oder dem Gericht, dem sie zugeordnet sind. Eine allgemeine Bezeichnung für die Strafverfolgungsbehörde ist *le parquet*. Da die Strafverfolgung seinem/i ihrem Ermessen unterworfen ist, entscheidet der/die Staatsanwalt/wältin, wie ein Fall einzustufen ist. Entscheidet er/sie, den Fall zu verfolgen, kann er/sie die Angeklagten entweder an ein Strafgericht oder ein Polizeigericht überweisen (wenn der Sachverhalt klar und entscheidungsreif ist), oder er/sie kann verlangen, dass der Fall von einem/r Untersuchungsrichter/in übernommen wird, wenn es sich um einen komplexeren Fall handelt, der weitere Ermittlungen erfordert. Dieses Verfahren heißt dann *ouverture d'une information*. Eine Beschwerde kann auch als strafrechtlich irrelevant zu den Akten gelegt werden, dies heißt dann *classement sans suite*.

Viele Beschwerden gegen Beamte mit Polizeibefugnissen wegen Misshandlung werden auf diese Art erledigt, entweder, weil der Staatsanwalt den Fall für nicht geeignet oder unzureichend substantiiert hält, in vielen Fällen auch, weil seiner Meinung nach nicht genügend Beweise vorliegen, um eine Strafverfolgung aufrecht zu erhalten. Opfer oder ihre Angehörige können im Falle von Verbrechen (*crimes*) als Zivilpartei an den Ermittlungsrichter herantreten, im Fall von Übertretungen oder einfachen Straftaten (*contraventions* oder *délits*) dient die *citation directe* diesem Zweck. Wenn man sich einem Verfahren als Zivilpartei anschließt, erhält man Zugang zu Informationen, die man andererseits – wegen der Geheimhaltung der Ermittlungen – nicht u.U. erhält. Allerdings ist dies eine kostspielige Angelegenheit. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat deshalb die französischen Behörden kürzlich kritisiert, weil sie gegen das Prinzip einer wirksamen amtlichen Untersuchung des Todes einer inhaftierten Person verstoßen hatten. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass es zu einer wirksamen Untersuchung gehört, automatisch auch die Angehörigen von Opfern über den Gang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten, ohne dass sie sich als Zivilpartei anschließen müssen. Die französischen Behörden hatten sich zu ihrer Rechtfertigung auf diese Möglichkeit berufen.⁶

Laut jüngsten Schätzungen enden 80 Prozent der Beschwerden, die von Zivilparteien eingebracht werden, mit der Entscheidung, diese mangels erfüllten Tatbestands zu archivieren (*ordonnance de non-lieu*).⁷

Im September 2004 machte der Vorsitzende des Pariser Gerichtshofs den Vorschlag, die Möglichkeiten von Zivilparteien, sich einem Verfahren mit eigenen Beschwerden (und Anwälten m./f.) anzuschließen, zu beschränken. Ihre Beschwerden sollten erst einem Staatsanwalt (*procureur de la République*) vorgelegt werden, bevor ein Ermittlungsrichter eine Untersuchung eröffnen kann. In den Fällen, die Amnesty International interessieren, treten die Opfer oder ihre Angehörigen fast ausnahmslos als Zivilpartei des Verfahrens auf, gerade weil die Staatsanwälte bei der wirksamen Verfolgung der Vorwürfe versagen. Daher besteht die Gefahr, dass eine solche Neuerung das Problem der faktischen Straflosigkeit noch verschärfen würde.

1.2. Polizei und polizeiliche Kontrollmechanismen

Der französische Gesetzesvollzug obliegt traditionell der zivilen Nationalpolizei unter der Kontrolle des Innenministers und der *gendarmerie nationale*, die dem Verteidigungsminister untersteht und neben dem Heer, der Marine und der Luftwaffe als fester Bestandteil des Militärs gilt. Gendarmen können in ziviler wie in militärischer Funktion eingesetzt werden. Die Nationalpolizei ist vorwiegend in den Städten und städtischen Agglomerationen tätig, während die Gendarmen, die auf die *Maréchaussée*, einer im 16. Jh. geschaffenen Militäreinheit zurückgehen, über ganz Frankreich verteilt und vorwiegend in ländlichen oder erst seit kurzem urbanisierten Gebieten konzentriert sind. Ihre Satzung, die durch das Gesetz vom 28. *Germinal* des Jahres VI (17 April 1798), verabschiedet wurde, ist noch in Kraft.

Die Nationalpolizei wurde durch ein Gesetz vom 9. Juli 1966 geschaffen. Sie umfasst eine Reihe von Spezialeinheiten wie die PAF (*Police aux frontières - Grenzschutz*), die in Grenzbereichen, darunter auch an Flughäfen, tätig ist; die UNESI (Nationale Begleitschutz-, Unterstützungs- und Einsatztruppe), die z.B. Abschiebungen eskortiert; und Spezialeinsatzkräfte bzw. "Anti-Terror"-Einheiten. Eine Sondereinheit, die hier zu nennen ist, sind die BAC (*Brigades Anti-Criminalité*), die Brigaden zur Kriminalitätsbekämpfung. Sie werden

⁵ Der *juge des libertés et de la détention*, wurde durch das Gesetz Nr. 2000-516 vom 15. Juni 2000 geschaffen. Er hat die traditionellen Aufgaben des Ermittlungsrichters übernommen, soweit in bestimmten Bereichen wie dem Drogenhandel über vorläufige Haft, Verlängerung der Verwaltungshaft oder des Polizeigewahrsams zu entscheiden ist.

⁶ *Der Fall Slimani v. France* (Eingabe Nr. 57671/00), Urteil vom 27. Juli 2004 (siehe Abschnitt 4 dieses Berichts).

⁷ Zitiert in *Le Monde*, 9. September 2004.

gegen „Mittel- und Kleinkriminalität“ (*“la petite et la moyenne délinquance”*) eingesetzt. Die BAC geraten oft in den sozialen Brennpunkten der Städte, den Vororten oder städtischen Agglomerationen mit jungen Menschen in Konflikt, und haben seit den 1980ern einen zweifelhaften Ruf erworben. Eine weitere Sondereinheit zur Bekämpfung von Unruhen ist die CRS (*Compagnies républicaines de sécurité*). Die Abteilungen der Justizpolizei unter dem Dach der *Direction Régionale de la Police Judiciaire* (DRPJ - Regionaldirektion der Justizpolizei), dienen der Justiz als Hilfskraft. Sie sind aber auch bei der Verhütung und Verfolgung des organisierten Verbrechens wie Drogen- oder Menschenhandel, Betrug und “Terrorismus” im Einsatz. Der Aufgabenbereich der Justizpolizei wurde in den letzten Bereich um die Bekämpfung städtischer Gewalt erweitert.

Das französische Strafgesetzbuch sieht Sanktionen für Polizeibeamte vor, die illegaler Akte für schuldig befunden wurden. Auch haben die Polizeikräfte ihre eigenen Verhaltenskodizes, die für die Einhaltung ethischer Normen und insbesondere der französischen Menschenrechtserklärung, der französischen Verfassung und internationaler Gesetze und Abkommen im polizeilichen Handeln sorgen sollen. Zu den wichtigsten Artikeln des Verhaltenskodex der Nationalpolizei, der auf ein Dekret vom 18. März 1986 zurückgeht und jedem Polizeibeamten ausgehändigt wird, gehören:

- Artikel 2: bei der Erfüllung ihrer Pflichten hat die Polizei die Menschenrechte, die französische Verfassung und internationale Normen zu achten;
- Artikel 6: wenn ein Polizeibeamter (m/f) gegen den Verhaltenskodex verstößt, werden gegen ihn Disziplinarmaßnahmen ergriffen;
- Artikel 7: der Polizeibeamte (m/f) muss jeder Person, unabhängig von ihrer Nationalität oder Herkunft, absoluten Respekt erweisen;
- Artikel 10: alle [von der Polizei] Festgenommenen unterstehen der Verantwortung der Polizei, sie dürfen keinerlei Gewalt oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt werden.

Strafrechtliche und disziplinarische Ermittlungen gegen die Polizei werden von einer Spezialeinheit innerhalb der Nationalpolizei ausgeführt, der *Inspection Générale de la Police Nationale* (IGPN), die im Oktober 1986 geschaffen wurde. Sie deckt das gesamte französische Territorium mit Ausnahme von Paris ab, wo das entsprechende Gremium *Inspection générale des services* (IGS) heißt. Einzelpersonen können direkt gegenüber Polizeibeamten Anzeige erstatten. Die *Gendarmerie nationale* hat eine vergleichbare interne Aufsichtsinstanz, die *Inspection de la Gendarmerie Nationale*. Interne polizeiliche Ermittlungen können mehrere Monate dauern. Die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen werden dann an den Staatsanwalt weitergeleitet. Dieser entscheidet, ob rechtliche Maßnahmen in Form einer Anzeige an einen Ermittlungsrichter zu ergreifen sind.

Schon 1997 hat das UN- Menschenrechtskomitee (der ‚Ausschuss‘) in seinen abschließenden Bemerkungen zum dritten periodischen Bericht Frankreichs über die Umsetzung des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) seine ernststen Bedenken über die Zahl und Schwere der Vorwürfe seitens festgenommener und anderer, in Konflikt mit den Beamten geratener Personen geäußert, die bei ihm wegen Misshandlungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen eingegangen waren. Es zeigte sich besorgt, dass „in den meisten Fällen Beschwerden gegen solche Misshandlungen von den internen Instanzen der Polizei und der *Gendarmerie nationale* gar nicht oder nur höchst dürftig untersucht werden, was zu einer faktischen Straflosigkeit führt”.⁸

Das Versagen der IGS, seine Aufgabe als „Polizei der Polizei“ wirksam und unparteiisch zu erfüllen, war auch im Oktober 2004 noch aktuell. Damals wurde die IGS vom Präsidenten der CNDS (siehe unten) wegen ihrer Trägheit kritisiert, die sie in Fällen an den Tag legt, die zu ihrer Kenntnis gebracht werden. Bei seiner Kritik bezog sich der Präsident Pierre Truche ausdrücklich auf den Angriff der Polizei auf ein Cafe der Kabylen (algerische Berber) in Paris in der Silvesternacht von 2003 auf 2004. Dabei wurde eine friedliche Feier abrupt mit Tränengas beendet, eine Person starb infolge des Einsatzes (siehe Abschnitte 2 und 5.8.).

1.2.3. Unabhängige Aufsichtsinstanzen

Nach einer Reihe umstrittener Schusswaffeneinsätze der Polizei wurde mit Gesetz vom 6. Juni 2000 eine unabhängige Aufsichtsinstanz über Polizei und Gefängnisse geschaffen – die *Commission nationale de déontologie de la sécurité* (Nationale Kommission für Deontologie (Ethik) in Sicherheitsfragen, CNDS), die am 14. Januar 2001 ihre Arbeit aufnahm.⁹ Sie kann Vorwürfe von Machtmissbrauch durch Polizisten und andere Beamte untersuchen und Opfer, Zeugen und Beschuldigte, darunter auch Polizeibeamte, vernehmen. Sie kann zwar keine eigenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen einleiten, darf jedoch Empfehlungen aussprechen und muss den Staatsanwalt informieren, wenn sie ein bestimmtes Vorgehen als Straftat einstuft.

⁸ Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtskomitees: France, UN Doc. CCPR/C/79/Add.80 (im folgenden: MRK – abschließende Bemerkungen), 4. August 1997, Paragraph 16.

⁹ Gesetz 2000-494 vom 6. Juni 2000

Personen, die ethikwidriges Handeln durch Beamte mit Polizeibefugnissen erlitten oder beobachtet haben, können mit Beschwerden an die CNDS gelangen. Allerdings können sie diese nicht direkt bei der CNDS einreichen, sondern nur über den Premierminister, den Ombusmann/die Ombudsfrau für Minderjährige, ein Mitglied des Senats oder der Nationalversammlung.

Amnesty International ist besorgt, dass Einzelpersonen sich mit ihrer Beschwerde nicht direkt an die CNDS wenden können und die jetzige Bestimmung, sie über ein Parlamentsmitglied einzureichen, zu beträchtlichen Verzögerungen bei der Untersuchung der Beschwerde führen kann. Die CNDS veröffentlicht sowohl Berichte über spezifische Fälle als auch einen Jahresbericht.¹⁰

¹⁰ Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass sich die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in ihrem dritten Bericht über Frankreich, der im Februar 2005 veröffentlicht wurde, sehr für eine "Erweiterung der Befugnisse der Nationalen Kommission für Ethik in Sicherheitsfragen" und einen "erleichterten Zugang zu ihr für die Öffentlichkeit" ausgesprochen hat. "Sie fordert diese Instanz auf, bei den eingereichten Fällen ihr besonderes Augenmerk auf mögliche Elemente von Rassismus oder rassistischer Diskriminierung zu richten."

2. Kritik von Amnesty International an faktischer Strafflosigkeit in Frankreich

2.1. Zunahme von Beschwerden wegen Polizeigewalt und -rassismus

Amnesty International arbeitet seit vielen Jahren zu Tötungen durch Polizisten, Todesfällen im Polizeigewahrsam und Fällen von Folter und Misshandlung in Frankreich. In den meisten Fällen, von denen Amnesty International Kenntnis erhalten hat, handelt es sich bei den Opfern um junge, männliche Nord- oder Schwarzafrikaner. In den letzten Jahren waren erfreulicherweise nicht mehr so viel Fälle leichtfertigen, tödlichen Einsatzes von Schusswaffen unter umstrittenen Umständen durch Polizeibeamte oder Gendarmen zu verzeichnen. Dagegen ist die Zahl von Beschwerden wegen Misshandlungen durch Polizeibeamte, die oft von in Gewalt ausartenden Identitätskontrollen der Polizei ausgehen, gestiegen. Die Zunahme solcher Beschwerden hat auf Behördenseite nicht zum Eingeständnis geführt, dass bislang nicht angemessen auf diese Fälle reagiert wurde, und bis heute hat die französische Regierung keinen wirksamen, unabhängigen Mechanismus geschaffen, um sicher zu stellen, dass Rechtsverstöße durch Polizeibeamte von Anfang an zügig, gründlich und unparteilich untersucht werden.

Eine Studie¹¹ über rassistische Diskriminierung in der französischen Polizei liefert eine klassische Beschreibung der Art von Fällen, um die es hier geht – und zwar am Beispiel von **Faudil Benllili**. Im Oktober 1999 war Faudil Benllili, ein Jugendsozialarbeiter, der im Rathaus von La Courneuve arbeitete, zusammen mit seinem Freund "Mimoun" im Auto unterwegs, als sie mit einer Straßenbahn zusammenstießen. Es handelte sich um keinen schweren Unfall - die Straßenbahn hielt nicht einmal an, aber die beiden jungen Männer stiegen aus dem Auto, um den Schaden zu besichtigen. Es trafen drei Beamte der CRS ein. Sie hatten den Verdacht, dass es sich um ein gestohlenen Auto handle und durchsuchten es mit ruppigen Manieren. Dabei brach der Schlüssel im Zündschloss ab. Die Beamten sahen sich wohl in ihrem Verdacht bestätigt. An diesem Punkt wurden sie auch gegen die beiden jungen Männer handgreiflich. Sie setzten den Polizeiknüppel gegen Faudil Benllili und seinen Begleiter ein, dass die Schläge nur so auf sie niederhagelten, und Mimoun fiel auf die Knie. Faudil Benllili protestierte, dass die Polizei kein Recht habe, so vorzugehen, und sagte, dass er im Rathaus arbeite. Laut Berichten wurden sie darauf rassistisch beleidigt ("*sale race de merde*" – dreckige Scheißrasse) und auf die Polizeiwache von La Courneuve gebracht. Nach vier Stunden Haft im Polizeigewahrsam wurden sie zur ärztlichen Behandlung ins Krankenhaus gebracht und dann wieder auf die Wache zurück, wo sie weitere 20 Stunden in Haft verbrachten. Während dieser Zeit stieg wohl bei den Beamten noch der alte Groll aus Zeiten des Algerienkrieges hoch. Infolge seiner Verletzungen wurde Faudil Benllili sechs Tage für arbeitsunfähig erklärt. Auf der Polizeiwache, auf der Kollegen der CRS-Beamten arbeiteten, konnte er keine Anzeige erstatten. Einer der Beamten erklärte ihm, dass seine Anzeige von der Polizei nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet würde, es hätte gar keinen Sinn, es zu versuchen. Darauf erstattete er mit Unterstützung seines Arbeitgebers Anzeige beim Staatsanwalt. Laut dem Bericht war der Fall 2002 noch immer anhängig, zwischenzeitlich waren juristische Unterlagen jedoch verloren gegangen und die ärztlichen Berichte verschwunden. Und die Polizeibeamten erstatteten obendrein noch eine Gegenanzeige wegen „Anstiftung zum Widerstand“ ("*provocation à la rébellion*").

Ebenfalls im Jahr 2002 führten zwei Vereinigungen, das *Syndicat de la Magistrature* (Verband der Richter) und das *Syndicat des avocats de France* (Anwaltsverband) in Zusammenarbeit mit einer großen nicht-staatlichen Organisation, der *Ligue des Droits de l'Homme* (Liga für Menschenrechte - LDH) eine Untersuchung durch, die zu beunruhigenden Schlüssen kam. Die Untersuchung ergab, dass von der Polizei veranlasste Strafermittlungen wegen Beamtenbeleidigung oder Widerstand bei der Festnahme (*outrage ou rébellion*) zwischen 1996 und 2000 um 27,92 Prozent zugenommen hätten, und dass auch die Zahl der Vorwürfe wegen Gewaltanwendung durch die Polizei gestiegen seien.

Im Mai 2004 veröffentlichte die CNDS ihren Jahresbericht für 2003, der einen steilen Anstieg von Beschwerden über Beleidigungen und Gewaltanwendung durch die Polizei verzeichnete. Die CNDS untersuchte 70 Beschwerden, verglichen mit 40 im Vorjahr, und drängte auf umfassende Strukturreformen bei den Ermittlungsinstanzen der Polizei. Bestätigt wurde der Trend auch durch eine Zunahme – nun schon im sechsten aufeinanderfolgenden Jahr - der Beschwerden um 9,10 % bei der IGS und der *Inspection générale de la police nationale* (IGPN), die für Frankreich außer Paris zuständig ist. Die Zahlen stammen von der Polizei. Neue

¹¹ "*La sensibilisation aux discriminations dans la police,*" eine Studie von der Arbeitsgruppe GELD (groupe d'études et de lutte contre les discriminations), 2002

polizeiliche Statistiken für das Jahr 2004, die im Februar 2005 veröffentlicht wurden, sprechen von einer beträchtlichen Zunahme von bei der IGS und der IGPN eingegangenen Beschwerden gegen Gewaltanwendung durch die Polizei um 18,5% gegenüber dem Vorjahr. Der Zuwachs war auch von einem Anstieg disziplinarischer Maßnahmen gegen Polizeibeamte begleitet. Über 80 Prozent der Beschwerden wegen missbräuchlicher Polizeigewalt betrafen die Pariser Region. Angesichts dieses gewaltigen Anstiegs an Beschwerden schrieb der Innenminister am 25. Februar an alle Polizeibeamten, um sie daran zu erinnern, dass sie bei der Anwendung von Gewalt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit achten und Strenge bei der Durchsetzung des Gesetzes mit den Grundsätzen der Humanität und des gleichen Respekts für alle vereinbaren müssten. Was letzteren betrifft, erklärte der derzeitige Präsident der CNDS, Pierre Truche, ein ehemaliger Vorsitzender des Kassationsgerichts, laut Berichten, dass ihn die "statistische Häufigkeit" von Beschwerden durch Menschen mit fremden Namen überrasche. Mit dieser "statistischen Häufigkeit" würden sich künftige Berichte noch zu beschäftigen haben.

Im Oktober 2004 kritisierte er in einem Sonderbericht mit starken Worten den "perversen rassistischen Angriff", als in der Silvesternacht vom 31. Dezember 2003 auf den 1. Januar 2004 30 Polizeibeamte ein Kabylen-Cafe¹² in Paris stürmten. Der Fall wird weiter unten näher beschrieben (Abschnitt 5.8.).

Im Dezember 2004 wurde von der nationalen Kommission *Citoyens-Justice-Police* (Bürger – Justiz – Polizei), die sich aus der LDH, den beiden oben genannten Verbänden und einer weiteren nicht-staatlichen französischen Organisation namens *Mouvement contre le Racisme et pour l'Amitié entre les Peuples* (Bewegung gegen Rassismus und für Völkerfreundschaft - MRAP) zusammensetzt ebenfalls ein Bericht veröffentlicht, der sich mit zahlreichen Fällen rassistischer oder damit zusammenhängender Gewalt befasst.¹³ Der Bericht zeigte, dass in 60 Prozent der untersuchten Fälle die Opfer ausländische Staatsbürger waren; die restlichen 40 Prozent besaßen zwar französische Staatsbürgerschaft, waren aber bis auf wenige Ausnahmen ausländischer Herkunft, wie ihr Name oder ihr Aussehen nahelegte.¹⁴ MRAP hatte schon früher einen Anstieg gewaltsamer Vorfälle speziell im Kontext von Personalienkontrollen und im Polizeigewahrsam festgestellt, ebenso wie die häufige Erstattung von Anzeigen wegen Beleidigung durch Wort oder Geste (frz. *outrage*) oder wegen Widerstands (*rébellion*), die oft in Form von Gegenanzeigen gegen Personen erfolgte, die selbst Anzeige erstatten wollten.¹⁵

Amnesty International ist darüber besorgt, dass Polizeibeamte und Gendarmen diese Anzeigen als Rechtfertigung oder Ausrede für Personenkontrollen benutzen, die gewaltsam ausarten, und zwar oft infolge ihres eigenen aggressiven oder beleidigenden Verhaltens, wie in dem bekannt gewordenen Fall von **Hayat Khammal** bei Ris-Orangis (5.6.).

Die Kommission *Citoyens-Justice-Police* wies in ihrem Bericht auch auf die bedenkliche Tatsache hin, dass das Arbeitspensum der CNDS zwar ansteigt, ihre finanziellen Mittel jedoch reduziert werden. Die Kommission merkte zudem an, dass die CNDS nur selten Fälle an die Staatsanwaltschaft weiter verweist und dass dies nur in einem Fall zu Disziplinarstrafen gegen einen Beamten geführt habe; die allgemeinen Empfehlungen der CNDS hätten selten eine Wirkung.

In ihrem dritten Bericht über Frankreich, der am 15. Februar 2005 veröffentlicht wurde, äußerte sich die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats auch besorgt darüber, dass die Personenkontrollen Menschen anderer Hautfarbe oder Aussehens bevorzugt treffen.¹⁶ Sie hielt fest, dass nach wie vor Beschwerden über diskriminierende Identitätskontrollen erhoben werden. ECRI war "besonders beunruhigt über Informationen von nicht-staatlichen Organisationen, wonach jemand, der Anzeige gegen Beamte mit Polizeibefugnissen erstattet, fast automatisch mit einer Gegenanzeige wegen Beamtenbeleidigung oder böswilliger Beschuldigung konfrontiert wird, wodurch die Stellung des zivilen Klägers geschwächt wird".

ECRI äußerte auch Zweifel an der vollen Wirksamkeit bestimmter Gesetze, die bislang zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung in Frankreich eingeführt wurden. Im Februar 2003 war für bestimmte, nachweislich rassistisch motivierte Gewalttaten mit dem sogenannten Gesetz "*Loi Lellouche*" ein

¹² Kabyle: Bezeichnung für Amazigh (Berber) in Nordafrika

¹³ *Citoyens-Justice-Police*: "Commission nationale sur les rapports entre les citoyens et les forces de sécurité, sur le contrôle et le traitement de ces rapports par l'institution judiciaire, Rapport d'activité de juillet 2002 à juin 2004". (Rechenschaftsbericht für den Zeitraum Juli 2002 bis Juni 2004)

¹⁴ *Justice*, no. 174, March 2003, "Des contrôles policiers abusifs."

¹⁵ *Outrage* (Beleidigung) durch Gesten lässt sich definieren mit Körperbewegungen, die "klar eine Verachtung oder Geringschätzung der Person äußern, an die sie sich richtet". *Outrage* (Beleidigung) durch Worte wird definiert als jegliche verbale Äußerung, die die moralische Autorität einer Person angreift und die Achtung, die der Ausübung ihres Amtes gebührt, schmälert. Nach Artikel 433-5 des Strafgesetzbuchs stellt *outrage* (Beleidigung) gegen eine/n "Amtsträger/in" eine spezielle Straftat (*délit*) dar, die strenger bestraft wird als die Beleidigung eines „gewöhnlichen“ Bürgers. Sie kann sogar mit Gefängnis bestraft werden.

¹⁶ ECRI, Dritter Bericht über Frankreich, verabschiedet am 25. Juni 2004, CRI (2005) 3.

strafverschärfendes Element bei der Urteilsfindung eingeführt worden.¹⁷ Die Wirksamkeit solcher Gesetze, um gegen rassistische Gewalt durch Polizeibeamte anzugehen dürfte bislang sehr beschränkt sein. So hat Amnesty International bislang trotz der häufigen Vorwürfe rassistisch motivierter Gewalt noch von keinem Urteil gegen einen Polizisten erfahren, bei dem solche strafverschärfende Faktoren berücksichtigt wurden.

ECRI stellte in ihrem dritten Bericht fest, dass: “Beamte mit Polizeibefugnissen und Angehörige des Justizdienstes nicht immer genug auf rassistische Aspekte von Straftaten achten und die Opfer nicht immer ausreichend über die einzuhaltenden Formalitäten informiert und unterstützt werden.“ ECRI empfahl, dass: “die französischen Behörden die Vorschriften über die Berücksichtigung rassistischer Motive als strafverschärfender Faktor bei bestimmten Delikten berücksichtigen und die nötigen Schritte unternehmen, um die Einhaltung dieser neuen Bestimmungen zu kontrollieren.” In ihrem Bericht von 2005 stellte ECRI erneut beunruhigt fest, dass “Beschwerden über Misshandlungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen gegen Angehörige von Minderheiten anhalten. Die Beschwerden betreffen Polizisten und Gendarmen, Gefängnispersonal und Personal, das in den ZAPI (*zones d’attente des personnes en instance*; Wartezonen für Personen, deren rechtlicher Status noch geklärt wird, ähnlich den Einrichtungen des BGS auf bundesdeutschen Flughäfen) arbeitet. Die Vorwürfe umfassen körperliche Gewalt, Demütigung, verbale rassistische Beleidigung und Rassendiskriminierung.” ECRI empfahl die Verabschiedung von Maßnahmen, “um polizeilichem Fehlverhalten, darunter auch der Misshandlung von Minderheiten, ein Ende zu setzen.”



1997: Polizei zur Bekämpfung von Unruhen bei Dammarie-les-Lys. Nach den tödlichen Schüssen auf den 16-jährigen Abdelkader Bouziane folgten mehrere unruhige Nächte.

weil sie in den Augen der Angreifer den Staat repräsentieren”.¹⁸ Der Autor weist darauf hin, dass sich ein Gutteil der steigenden Spannungen zwischen französischen Polizisten und der Jugend in den sozialen Brennpunkten – den “*quartiers sensibles*”, die vorwiegend von französischen Staatsbürgern oder Bürgern nord- und schwarzafrikanischer Herkunft bewohnt werden – parallel zum Wachstum der in der Nachkriegszeit ausufernden *banlieues* oder *cités* entwickelt hat, städtischen Agglomerationen, die um die Stadtzentren herum entstanden und von Langzeitarbeitslosigkeit und Armut geprägt sind, und dies in unmittelbarer Nähe zu den Tempeln des Konsums, den riesigen Supermärkten mit ihren großen Parkplätzen. Geparkte Fahrzeuge sind verlockende Objekte für die Kleinkriminalität, die sich in der Verbrennung von Autos oder “*rodéos*” mit gestohlenen Autos ausdrückt – gerade solche Situationen waren der Ausgangspunkt für weiter unten beschriebene Fälle. Der Autor spricht deshalb von der Notwendigkeit, die *quartiers* “zurückzuerobern”.

Die Häufigkeit von Beschwerden Personen ausländischer Herkunft ist zumindest teilweise auf das Vorgehen der Polizei zurückzuführen, etwa auf diskriminierende Personenkontrollen in den “*quartiers sensibles*”, die in Gewalt ausarten. Dabei ist nicht zu bestreiten, dass Polizeibeamte, die in solchen Gebieten eingesetzt werden, in die sich Staatsvertreter ungern vorwagen – sogenannte no-go areas, massiven Problemen und Stressfaktoren ausgesetzt sind. Begriffe wie “Rückeroberung” scheinen von Angehörigen polizeilicher

Die Zunahme von Fällen missbräuchlicher Polizeigewalt, oft gegen Menschen mit anderem Aussehen oder Hautfarbe, geht Hand in Hand mit der Wahrnehmung einer allgemeinen Zunahme der Kriminalität, begleitet von öffentlichen Forderungen nach einer sicherheitsorientierten Politik der Bekämpfung von Kriminalität oder mutmaßlicher Kriminalität.

Nach Auffassung eines Polizeibeamten, der über die Herausforderungen geschrieben hat, denen sich eine zunehmend “unsichere” Gesellschaft gegenüber sieht, erlebt das städtische Umfeld eine “unaufhaltsame Gewaltspirale”. Nach ihm sind die elementaren öffentlichen Dienstleistungen dem Risiko “aller Arten von Angriffen” ausgesetzt, “einzig aus dem Grund,

¹⁷ Gesetz Nr. 2003-88 vom 3. Februar 2003 zur Verschärfung von Strafen, um rassistische, antisemitische oder ausländerfeindliche Rechtsverstöße zu ahnden, veröffentlicht im *Journal officiel* (JO) Nr. 29 vom 4. Februar 2003. Ein früheres Gesetz vom 1. Juli 1972 (“*Gesetz Pleven*”) stellte die “Anstachelng zu” rassistischer Diskriminierung, Rassenhass und –gewalt unter Strafe und erhöhte die Strafen für rassistische Verleumdung oder Beleidigung.

¹⁸ Richard Bousquet, *Insécurité, Nouveaux Enjeux*, 1999. His comments are still relevant.

Einsatzkommandos aber mitunter etwas zu wörtlich verstanden werden, die sich selbst als Teil einer in Gefechte mit dem Gegner verwickelte Truppe ansehen und für die die *quartiers* der Kriegsschauplatz sind. Für die Polizei wie auch für viele Bürger bezieht sich der Begriff "Straflosigkeit" auf die *quartiers*. Gemeint ist damit, dass meist jugendliche Straftäter Straftaten oder Verbrechen ohne Furcht vor Entdeckung begehen können. Das Gefühl, dass die Polizei zur "Rückeroberung" und zum Kampf gegen die Straflosigkeit ansetzt, erschwert bei vielen Beamten die Einsicht, dass auch sie von der Straflosigkeit profitieren, wenn sie die Grenze überschreiten und ihre eigenen Verhaltensnormen ignorieren.

2.2. Polizeigewahrsam (*garde à vue*)

Einige der Gründe, die zur faktischen Straflosigkeit beitragen, sind darin zu suchen, wie mit den Menschen nach ihrer Festnahme und Überführung ins Polizeigewahrsam verfahren wird. Amnesty International ist insbesondere darüber besorgt, dass nicht gewährleistet ist, dass alle Festgenommenen sofortigen Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten, wozu auch die Anwesenheit eines Anwalts bei den Vernehmungen gehört; es ist beunruhigend, dass bestimmte Kategorien von Festgenommenen über längere Zeit ohne Zugang zu einem Anwalt im Polizeigewahrsam gehalten werden können, dass Gefangene auf Verlangen nicht zügig vom Arzt untersucht werden und dass die Polizeibeamten die Vorschriften für polizeiliches Gewahrsam oft nicht korrekt einhalten.

Die Entscheidung, eine Person in polizeiliches Gewahrsam zu nehmen, muss von einem Beamten der Justizpolizei getroffen werden - das kann ein Gendarm sein oder ein Zivilpolizist. Dieser Beamte hat den Staatsanwalt oder den Untersuchungsrichter unverzüglich über seine Entscheidung zu unterrichten. Die Gefangenen müssen sofort in einer Sprache, die sie verstehen, über die Rechtsvorschriften des Polizeigewahrsams, die Gründe ihrer Inhaftierung und die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert werden. Sie haben das Recht, Angehörige, Partner oder Angestellte mit einer maximalen Verzögerung von drei Stunden über ihre Gewahrsamsnahme zu informieren, es sei denn, dies gefährde die Ermittlungen, und von einem Arzt untersucht zu werden. Die Verantwortung für den korrekten Ablauf des Polizeigewahrsams liegt beim Staatsanwalt, der die Polizeiwachen besuchen soll, wann immer er es für nötig hält, mindestens aber einmal pro Jahr.

Die Maximaldauer für das Polizeigewahrsam liegt meist bei 24 Stunden. Sie kann jedoch mit Zustimmung des Staatsanwalts oder Ermittlungsrichters um weitere 24 Stunden verlängert werden. In außerordentlich schweren Fällen (wie "Terrorismus" und Drogenhandel) kann ein 48-stündiges Polizeigewahrsam per Beschluss des Ermittlungsrichters oder des *juge des libertés et de la détention* um weitere 48 Stunden verlängert werden.

2.2.1. Zugang zu einem Anwalt

Das Recht auf raschen Zugang zu einem Anwalt ist eine fest etablierte internationale Norm. So sieht Grundsatz 7 der Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte unverzüglichen Zugang zu einem Rechtsanwalt "in keinem Fall später als 48 Stunden nach der Festnahme oder Inhaftnahme" vor.¹⁹ Der UN-Sonderberichterstatter über die Folter hat empfohlen, binnen 24 Stunden nach der Festnahme Zugang zu gewähren.²⁰

Am 15. Juni 2000 hat das französische Parlament ein Gesetz über den "Schutz der Unschuldsvermutung und der Rechte von Opfern" erlassen (*loi no. 2000-516 du 15 juin 2000 renforçant la protection de la présomption de l'innocence et les droits des victimes*). Dieses Gesetz enthielt auch eine Bestimmung, dass in den meisten Fällen – allerdings nicht in Zusammenhang mit Terrorismus und Drogendelikten – von der ersten Stunden des Polizeigewahrsams Zugang zu einem Anwalt gewährt ist. Mutmaßliche "Terroristen" oder Drogendealer unterlagen einem speziellen Haftregime, wonach die Gefangenen bis zu 96 festgehalten werden durften und ihnen für bis zu 36 der Zugang zu einem Anwalt verwehrt werden konnte. Es wurde erwartet, dass die Einführung von Video-Aufzeichnung der Polizeiverhöre von Minderjährigen brutalen Methoden im Polizeigewahrsam vorbeugen würde. Zur Besorgnis von Amnesty International wurde ein Plan, ähnliche Schutzvorkehrungen auch für Erwachsene einzuführen, aufgrund heftigen Widerstands der Polizei verschoben.

Im März 2003, als eine neue Regierung ihr Amt antrat, machte ein Gesetz über innere Sicherheit (*loi 2003-239 du 18 mars 2003 pour la sécurité intérieure*) einige Reformmaßnahmen des Vorgängergesetzes rückgängig.

¹⁹ Angenommen vom Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 27. August bis zum 7. September 1990 in Havanna, Kuba, stattfand.

²⁰ UN Doc. E/CN.4/2002/76, 27. Dezember 2001, Anhang 1.

Es wurde ein breites Spektrum neuer Delikte geschaffen, so etwa, sich an öffentlichen Plätzen im Bereich von Wohnblöcken zu versammeln, wenn dies zu einer Störung der öffentlichen Ordnung führen könnte, öffentliche Ansprache potentieller Kunden durch Prostituierte, aggressives kollektives Betteln oder zu bestimmten öffentlichen Anlässen auf die Nationalfahne oder die Nationalhymne zu fluchen oder sie herabzuwürdigen. Amnesty International kritisierte, dass dieses Gesetz einem größeren Personenkreis, darunter auch Jugendlichen zwischen 16 und 18, das Recht auf unverzüglichen Rechtsbeistand beschneidet, da ihnen in den ersten 36 Stunden des Polizeigewahrsams der Zugang zu einem Anwalt verweigert würde. Im folgenden Jahr wurde das Gesetz Nr. 2004-204 vom 9. März 2004 (*portant adaptation de la justice aux évolutions de la criminalité – über die Anpassung der Justiz an die Kriminalitätsentwicklung*) verabschiedet.²¹ Unter anderem weitete dieses Gesetz die spezielle 96-Stunden-Regelung auf ein weiteres Spektrum von Straftaten aus, darunter auch auf "organisiertes Verbrechen". Mehr noch – wer nach diesem Gesetz unter dem Verdacht des "Terrorismus" oder Drogenhandels verhaftet wird, wird die ersten 48 Stunden ohne Kontakt zur Außenwelt und ohne Zugang zu einem Anwalt in Haft gehalten.

Folterungen oder Misshandlungen finden oft in den ersten Momenten des Polizeigewahrsams statt, weshalb Amnesty International schon seit langem kritisiert hat, dass Personen im Gewahrsam ohne Zugang zu einem Anwalt dem anhaltenden Risiko von Folter und Misshandlung ausgesetzt sind. Mehrere in diesem Bericht geschilderte Fälle über faktische Straflosigkeit beziehen sich auf Todesfälle, Folterungen oder Misshandlungen im Polizeigewahrsam, bei denen kein Anwalt gleich zu Beginn anwesend war. Selbst in den Fällen von Minderjährigen konnte die Anwesenheit von Videokameras in bestimmten Bereichen der Polizeiwache nicht immer das Auftreten von Misshandlungen verhindern (siehe 5.4.).

In einem Bericht, den das Europäische Komitee zur Verhütung der Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) im März 2004 veröffentlichte, distanzierte sich das CPT erneut von der Position der französischen Behörden, den Festgenommenen im Polizeigewahrsam in den ersten 36 Stunden den Zugang zu einem Anwalt zu verwehren, indem es betonte, dass alle Gefangenen mit Beginn des Gewahrsams Zugang zu einem Anwalt haben sollten und dass während der polizeilichen Vernehmung auch ein Anwalt anwesend sein sollte. Letzteres ist derzeit nicht erlaubt. Das CPT kritisierte auch, dass das neue Gesetz über die Sicherheit von 2003 für ein breites Spektrum von Straftaten an der Abweichung von der Norm des anwaltlichen Zugangs festhielt. Das CPT wies darauf hin, dass es während seiner Besuche in Frankreich nach wie vor Vorwürfe über körperliche Misshandlungen durch Polizeibeamte zum Zeitpunkt der Festnahme oder im Polizeigewahrsam erhalte. Es forderte die französischen Behörden auf, die Bestimmungen über den Polizeigewahrsam aufzugeben, die den Zugang zu einem Anwalt beschneiden, und definitiv das Recht aller Personen, die – aus welchen Gründen auch immer – einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Sicherheitsorgane unterliegen, anzuerkennen, mit Beginn der freiheitsentziehenden Maßnahme Zugang zu einem Anwalt zu erhalten – dies müsse freilich nicht immer ein Anwalt ihrer Wahl sein.²²

Ein Fall, von dem Amnesty International 2003 erfahren hat, ließ Zweifel aufkommen, ob die Polizei stets die nötige Achtung für die Rolle des Anwalts beim Besuch seiner Klienten auf der Polizeiwache aufbringt. So wurde der Anwalt **Daniel François** am 31. Dezember 2002 gebeten, einem 17-jährigen Jugendlichen Rechtsbeistand zu gewähren, der in Aulnay-sous-Bois (Seine-Saint-Denis) im Polizeigewahrsam gehalten wurde. Als der Anwalt bei seinem Besuch Verletzungen im Gesicht des Jugendlichen feststellte, erklärte er dem diensthabenden Beamten, dass er den Vorwurf, dass sein Mandant gewaltsam traktiert wurde, amtlich festgehalten haben möchte und eine medizinische Untersuchung verlange. Seine Bemühungen blieben umsonst. Ein Polizeibeamter erklärte Daniel François, es geben kein Kopiergerät, auf dem er eine Kopie seines handschriftlichen Antrags machen könne, auch weigerte er sich, eine medizinische Untersuchung anzuordnen. Als der Anwalt hiergegen protestierte, wurde er aufgefordert, die Wache zu verlassen und bis an die Tür geleitet. Darauf kehrte er zur Polizeiwache zurück, um seinen handschriftlichen Text zu hinterlegen. Hierbei wurde er festgenommen und unter dem Vorwurf der Beleidigung und des Widerstands (*outrage et rébellion*) in Polizeigewahrsam genommen. In ihrem Jahresbericht zu, der im Jahr 2004 veröffentlicht wurde, erwähnte die CNDS den Fall Daniel François. Sie zeigte sich erstaunt, dass der Anwalt 13 Stunden im Gewahrsam

²¹ Das sogenannte "Gesetz Perben II" (nach dem damaligen Justizminister)

²² "Le CPT en appelle aux autorités françaises pour qu'elles renoncent au régime dérogatoire de garde à vue en ce qui concerne l'accès à un avocat et qu'elles reconnaissent enfin à toutes les personnes privées de liberté par les forces de l'ordre – pour quelque motif que ce soit – l'accès à un avocat (sans qu'il s'agisse nécessairement de l'avocat de leur choix) dès le début de leur privation de liberté." Rapport au Gouvernement de la République française relatif à la visite effectuée en France par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 11 au 17 juin 2003. CPT/Inf (2004) 6], para 64.

festgehalten und einem Alkoholtest unterzogen wurde, obwohl keinerlei Hinweis auf Alkoholisierung vorlag. Die CNDS empfahl "Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Anwälten bei der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten." Künftig solle "kein Polizeibeamter mehr über die Gewahrsamnahme einer Person entscheiden, der behauptet, Opfer (erg.: einer von dieser Person begangenen Straftat) zu sein".²³

2.2.2. Ärztliche Untersuchung

Was die ärztliche Versorgung im Polizeigewahrsam betrifft, fand 1993 als Reaktion auf den Tod von **Aïssa Ihich** (4.1) infolge eines durch Schläge ausgelösten Asthmaanfalls eine Reform statt, die raschen Zugang zu einem Arzt sicherstellen sollte. Ein Gefangener kann verlangen, von einem durch den Staatsanwalt oder einen Beamten der Justizpolizei bestimmten Arzt untersucht zu werden. Dieses Gesuch kann im Fall der Verlängerung des Polizeigewahrsams erneuert werden. Mehrere neue Fälle haben jedoch die Probleme deutlich gemacht, die mit dem Versuch, in Polizeigewahrsam eine ärztliche Untersuchung zu erhalten, verbunden sein können. Der eben zitierte Fall von **Daniel François** ist einer, der von **Omar Baha**, einem französischen Staatsbürger algerischer Abstammung, der im Dezember 2002 festgenommen wurde, ein anderer. Omar Baha (5.7.) hatte bei einer Polizeiaktion interveniert, von der auch ein Kleinkind betroffen war. Darauf brach ihm ein Polizist mit einem Tränengasbehälter das Nasenbein. Die Anzeige, die Omar Baha im Jahr 2002 erstattete, ist immer noch vor Gericht anhängig.²⁴

2.2.3. Weitere Kritikpunkte am Polizeigewahrsam

Wie oben erwähnt, haben Gefangene im Polizeigewahrsam das Recht, ein Familienmitglied oder den Arbeitgeber telefonisch zu kontaktieren. Diese Bestimmung soll das Misshandlungsrisiko herabsetzen, das besonders dann besteht, wenn die Verbindungen des Gefangenen zur Außenwelt völlig abgeschnitten sind. Beamte der Justizpolizei können das Recht auf ein Telefonat jedoch verweigern, wenn er oder sie der Ansicht sind, dass dies den Gang der Ermittlungen behindert, vorausgesetzt, der Staatsanwalt stimmt zu. In einigen Fällen, von denen Amnesty International erfahren hat, darf jedoch vermutet werden, dass dieses Recht selbst dann verweigert wurde, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Ermittlungen zu erwarten waren. So wurde im Juli 2001 ein 16-jähriger Jugendlicher namens **Yacine** (5.4.)²⁵ auf die Polizeiwache von Asnières (Region Paris) gebracht. Entgegen der gesetzlichen Bestimmungen wurde seine Mutter nicht sofort informiert, dass sich Yacine auf der Polizeiwache befand, obwohl Yacine darum gebeten hatte.

Am 11. März 2003 wurde an die Hauptquartiere der *Police Nationale* und der *Gendarmerie Nationale* sowie an den Polizeipräfekten ein ministerielles Rundschreiben versandt, die materiellen Bedingungen im Polizeigewahrsam zu verbessern. Im Rundschreiben des Innenministeriums hieß es, dass Leibesvisitationen die Ausnahme sein sollten. Auch sollte für die Gefangenen verbesserter Zugang zu Telefonen und zu vertraulicher Kommunikation mit dem Anwalt geschaffen werden, und sie sollten in den Genuss warmer Mahlzeiten kommen. Die Praxis, Gefangene an Heizkörper zu fesseln, wurde kritisiert. Das CPT hat in seinem oben zitierten Bericht die Regierung aufgefordert, der Umsetzung dieses Rundschreibens hohe Priorität zuzumessen.

Allerdings ging das Rundschreiben nicht auf das problem missbräuchlicher polizeilicher Gewaltanwendung ein und wies auch nicht darauf hin, dass Beamten, die die Bestimmungen für das Polizeigewahrsam missachteten, Disziplinarstrafen drohen. Anhaltende Vorwürfe der Misshandlung im Polizeigewahrsam, wie etwa des Anwalts **Alex Ursulet**, der angab, im Polizeigewahrsam misshandelt und an einen Heizkörper gefesselt worden zu sein, lassen den Schluss zu, dass der "Geist" des Rundschreibens nicht weit in die polizeiliche Praxis vorgedrungen ist.

Alex Ursulet, ein Rechtsanwalt aus Martinique, wurde im Januar 2005 festgenommen, in diesem Fall aufgrund eines Verkehrsunfalls. Während seiner Haft auf der Polizeiwache in der Rue de Rivoli in Paris soll er an einen Heizkörper gefesselt worden sein. Er hat Anzeige gegen die Polizei wegen willkürlicher Haft, Körperverletzung, rassistischer Diskriminierung und beleidigenden Verhaltens erstattet. Der Vorsitzende der Anwaltskammer von Paris (*bâtonnier*), Jean-Marie Burguburu, sprach in seinem Brief an den Innenminister, in dem er auf diesen Fall einging, von übermäßiger Gewaltanwendung ("*excès de pouvoir*") durch die Polizei und ging auf die Berichte rassistischen Verhaltens ein. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts führte die IGN eine interne Untersuchung durch.

²³ "La Commission a recommandé que des mesures soient prises pour renforcer la protection des avocats dans l'exercice de leur profession et pour qu'une décision de placement en garde à vue ne soit plus prononcée par un officier se présentant comme victime."

²⁴ France: The alleged ill-treatment of Omar Baha by police officers in Paris (AI Index: EUR 21/002/03, March 2003, and Amnesty International Report 2004.

²⁵ Der vollständige Name ist AI bekannt, unterliegt aber der Vertraulichkeit.

Die Ansicht von Amnesty International, dass interne Richtlinien und Vorschriften ebenso wie internationale Normen laufend missachtet werden, wird auch von anderen nicht-staatlichen Organisationen wie der MRAP geteilt. Die selben Spannungen, die oft überhaupt erst dazu geführt haben, dass jemand auf der Polizeiwache landet, können bewirken, dass diese Person von den Polizeibeamten mit Vorbehalt behandelt wird und ihr nicht nur medizinische Hilfe oder der Kontakt mit Angehörigen verweigert, sondern auch eine umfassende Aufklärung über ihre Rechte vorenthalten wird und die Beamten die Berichte, die in jedem Fall von Polizeigewahrsam (*garde à vue*) auszufüllen sind, nicht korrekt oder nicht vollständig ausfüllen. Polizeibeamte sind verpflichtet, ein Haftprotokoll (*procès verbal d'audition*) anzufertigen, das Informationen über die Bedingungen im Polizeigewahrsam enthält: etwa, über die Gesamtdauer des Polizeigewahrsams, über die Dauer der Verhörphasen, über die Pausenzeiten, über die Essensstunden, etc. Das Haftprotokoll muss von der im Gewahrsam befindlichen Person unterschrieben werden, bevor es abgeschlossen werden kann. Dennoch stellt dieses Haftprotokoll nicht notwendigerweise eine vollständige Darstellung der wichtigsten Fakten dar. Denn wer möglichst bald aus der Polizeihaft freikommen will, mag versucht sein, das Protokoll zu unterschreiben, ohne es gründlich durchzulesen. Auch kann ihm/ihr eine Verlängerung des Polizeigewahrsams angedroht werden, wenn er/sie Anstalten macht, die Unterschrift zu verweigern.

Solange das Polizeigewahrsam keiner ordentlichen Kontrolle untersteht, sei es aufgrund von Gleichgültigkeit, sei es aufgrund gezielter Verhinderung, kann dies eine Situation der Straflosigkeit schaffen. Das Fehlen eines ärztlichen Berichts, wenn ein Gefangener während oder nach der Festnahme verletzt wurde; ein unvollständiges Haftprotokoll über die Umstände des Polizeigewahrsams, durch das unkorrektes Verhalten unter den Tisch gekehrt wird; die Unwilligkeit mancher Beamter, von Opfern missbräuchlicher Polizeigewalt eine Anzeige gegen Kollegen entgegen zu nehmen oder die Erstattung von Gegenanzeigen, wenn jemand darauf besteht, Anzeige zu erstatten; die Behinderung von Anwälten (m/f), die versuchen, ihre berufliche Pflicht zu erfüllen – alle aufgezählten Punkte tragen dazu bei, schon zu Beginn eine richterliche Untersuchung zu behindern und machen es in der Praxis noch schwerer als in der Theorie, dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen.

2.3. Weite Vollmachten des Staatsanwalts

In den ganzen Jahren hat Amnesty International Bedenken an den weiten Vollmachten des Staatsanwalts geübt, wenn er darüber entscheidet, ob Anzeigen gegen Polizeibeamte wegen Menschenrechtsverletzungen weiter verfolgt werden, sowie an seinem Widerwillen in einer Reihe von Fällen, eine Strafverfolgung einzuleiten. Durch internationale Abkommen geschaffene Kontrollgremien haben sich ebenfalls über das Verfahren zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen besorgt gezeigt. Die 1997 vom UN-Menschenrechtsausschuss bzw. 1998 vom CAT (Anti-Folter-Komitee) geäußerte Kritik bzw. Empfehlungen sind noch immer aktuell (seither wurde Frankreich noch nicht wieder vorgeladen).

Der Menschenrechtsausschuss äußerte 1997 Kritik am "existierenden Verfahren zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen durch Polizisten. Er ist auch besorgt, dass die Staatsanwälte die Gesetze zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen nur widerwillig oder gar nicht anwenden, wenn sie sich gegen Beamte mit Polizeibefugnissen richtet."²⁶ 1998 äußerte das CAT bei seiner Befassung mit dem zweiten periodischen Bericht Frankreichs über die Umsetzung des "UN-Abkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafen" Kritik am Prinzip der "Opportunität einer Strafverfolgung" ("*l'opportunité des poursuites*"), das mit den Worten des CAT den Staatsanwälten bei ihrer Entscheidung freie Hand lasse, "für Folterungen verantwortliche Personen nicht nur nicht zu verfolgen, sondern auch keine Untersuchung anzuordnen; dies steht klar im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 12 des Abkommens". Das CAT forderte den Vertragsstaat auf, "Vorwürfen missbräuchlicher Gewaltanwendung durch Angehörige der Polizeikräfte äußerste Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, unparteiliche Untersuchungen zu veranlassen und in erwiesenen Fällen angemessene Strafen zu verhängen." Es forderte Frankreich auf, das gegenwärtige Prinzip der "Opportunität einer Strafverfolgung" abzuschaffen und damit "alle Zweifel zu beseitigen, dass die zuständigen Stellen verpflichtet sind, in allen Fällen, in denen hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Folterhandlung begangen wurde, systematisch und aus eigener Initiative heraus unparteiliche Untersuchungen einzuleiten...".²⁷ Trotzdem gilt das Prinzip der "Opportunität einer Strafverfolgung" noch immer.

²⁶ HRC Abschließende Bemerkungen, Paragraph 15

²⁷ Abschließende Bemerkungen des Anti-Folter-Komitees: France, UN Doc. A/53/44, 27 May 1998 (im Folgenden: CAT concluding observations), Paragraphen 143(b), 146 und 147. Dies sind die neusten

In einem noch immer vor Gericht anhängigen Fall, der stellvertretend für viele andere steht, hat **Karim Latifi** (5.5.) beschlossen, seine Anzeige über das Verfahren der *citation directe* zu verfolgen. Er hatte sich hierzu entschieden, nachdem der Staatsanwalt trotz Vorliegens zahlreicher Beweise missbräuchlicher Gewalt durch die Polizei und trotz der Verhängung von Disziplinarstrafen gegen einige Beamte beschlossen hatte, seine Anzeige zu archivieren. Weil Staatsanwälte häufig ihrer Pflicht nicht nachkommen, Menschenrechtsverletzungen durch Polizisten wirksam zu verfolgen, erstatten die Opfer oder ihre Familien bzw. Unterstützerguppen ihre eigene Anzeige bei einem Untersuchungsrichter. Wie schon gesagt, ermöglicht dies ihnen, als Prozesspartei am Verfahren teilzunehmen. In einigen Fällen war diese Mitwirkung entscheidend, um einen Fall entscheidungsreif zu machen. In einem Beschluss von 2004 (siehe Abschnitt 4.) befand der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, dass in schweren Fällen möglicher Menschenrechtsverletzungen wie Todesfällen im Gewahrsam der Begriff der wirksamen Untersuchung die Pflicht des Staates beinhaltet, die Familienangehörigen oder Partner automatisch über den Fortgang des Verfahrens zu informieren, ohne dass sie sich diesem extra als Zivilpartei anschließen müssen. Bis heute haben die französischen Behörden diese Praxis nicht verfolgt.

In einer Reihe von polizeilichen Todesschüssen und Todesfällen im Polizeigewahrsam, mit denen Amnesty International sich befasst hat, haben die Staatsanwälte vor den Schwurgerichten, wo sie als *avocats généraux* auftraten, sich wie Anwälte der Verteidigung gebärdet. Aber auch Staatsanwälte vor den Strafgerichten sind de facto wie das Verteidigerteam der Polizisten aufgetreten. Im Fall der Misshandlung von **Yacine** (5.4.), der noch nicht abgeschlossen ist und in dem das Strafgericht den Schluss gezogen hat, dass die angewandten polizeilichen Zwangsmittel das gerechtfertigte Maß weit überschreiten, hat der Staatsanwalt trotzdem Freispruch für die Polizeibeamten beantragt (5.4.). Nach dem inquisitorischen Rechtssystem ist der Staatsanwalt zwar verpflichtet, den Standpunkt des Staates und nicht den der Zivilpartei im Verfahren zu vertreten. Es gibt aber zu denken, dass die Staatsanwälte in einigen äußerst schwerwiegenden und kontroversen Fällen missbräuchlicher Polizeigewalt ganz von ihrer Rolle als Staatsanwalt abgegangen und de facto die Rolle der Verteidigung übernommen haben. Damit liegt die ganze Last der Strafverfolgung ausschließlich in den Händen des Anwalts, der im Namen der Familie auftritt, sprich der Zivilpartei.

Besonders augenfällige Beispiele für diese Erscheinung liefern Fälle wie der von **Todor Bogdanovic** (3.1.), den der Prozessbeobachter von Amnesty International mit den Worten kommentierte, die Entscheidung des Staatsanwalts, die Rolle des Verteidigers zu spielen, habe die Stellung des Polizisten wesentlich begünstigt und die Wahrnehmung der Interessen der Zivilparteien und des Anwalts, der die Familie vertritt, "äußerst erschwert". Auch im Fall von **Etienne Leborgne** (3.2.) wurde die Aufgabe der Strafverfolgung einer Kammer des Berufungsgerichts überlassen, während der Staatsanwalt (*avocat général*) am Schwurgericht laut Berichten so weit ging, die Erschießung des Taxifahrers durch die Polizei mit der "selbstmörderischen" Haltung des Taxifahrers zu rechtfertigen – ein Argument, das angesichts der näheren Umstände des Falls nur überraschen kann, und zusätzliches Unrecht, bedenkt man, dass damals keine Berufung gegen die Entscheidung des Schwurgerichts möglich war.²⁸ Im Fall des Todes von **Mohamed Ali Saoud** (4.2.), der jetzt vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof anhängig ist, hat der Staatsanwalt keinen Ermittlungsrichter benachrichtigt, weshalb dieser auch erst zwei Monate nach dem Tod Untersuchungen einleitete. Im Fall des Todes von **Riad Hamlaoui** (3.5.), der im Jahr 2002 aus nächster Nähe von einem Polizisten erschossen wurde, während er unbewaffnet in einem Auto saß, beschloss die Staatsanwaltschaft (*parquet*), keine Berufung gegen die Entscheidung des Schwurgerichts einzulegen, der selbst von einem ehemaligen Minister der französischen Regierung bescheinigt wurde, das sie kaum mehr Vertrauen in die französische Justiz erzeugen werde. Die Entscheidung, den Fall nicht weiter zu verfolgen, wurde getroffen, obwohl der Staatsanwalt, der vor dem Schwurgericht als *avocat général* auftrat, eine sechsjährige Gefängnisstrafe beantragt hatte, um die Schwere der Tat, die er als Ausfluß einer vorsätzlichen Entscheidung einstufte, zu verdeutlichen.

In ihrem Jahresbericht 2000 wies Amnesty International auf den Widerwillen der Gerichte hin, Polizeibeamte für Gewalttaten oder unverhältnismäßige Gewaltanwendung zu bestrafen oder Urteile zu bestätigen, die der Schwere des Verbrechens gerecht wurden. "In einigen Fällen", so schrieb die Organisation, "scheinen die Staatsanwälte aktiv dazu beigetragen haben, die faktische Straflosigkeit zu verewigen, wenn es um Polizisten ging." Diese Aussage ist noch immer aktuell.

abschließenden Bemerkungen des CAT bezüglich Frankreichs, das im Jahr 2005 wieder auf der Tagesordnung des CAT steht.

²⁸ Jetzt sind Berufungen gegen Geschworenengerichte zwar zulässig, sie stehen jedoch im Belieben des Staatsanwalts.

2.4. Verschleppte Gerichtsverfahren

Das Völkerrecht sieht eine zügige Untersuchung von Anzeigen wegen Menschenrechtsverletzungen vor. So heißt es in Artikel 12 des UN-Anti-Folter-Abkommens: "Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine zuständigen Behörden umgehend eine unparteiische Untersuchung durchführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde." Strafverfahren sind in angemessener Zeit einzuleiten und abzuschließen. Dies ist sowohl ein Recht des Angeklagten²⁹ und wie auch Teil des Rechts auf "wirksame Abhilfe" derer, deren Rechte verletzt wurden³⁰.

1997 zeigte sich das UN-Menschenrechtskomitee besorgt "über Verzögerungen und Verschleppungen bei der Untersuchung und Strafverfolgung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen".³¹ Eine Reihe von Fällen, zu denen Amnesty International gearbeitet hat, veranschaulichen das echte Problem langer Verzögerungen und mangelnden Engagements bei Strafverfahren, in denen es um Anzeigen gegen Beamte mit Polizeibefugnissen geht.

Ein Beispiel hierfür ist **Lucien Djoussouvi**, ein Staatsangehöriger des Benin, für den sich Amnesty International eingesetzt hat. 1996 wurden zwei französische Polizeibeamte für schuldig befunden, gegen ihn illegale Gewalt angewandt und ihm Verletzungen zugefügt zu haben. Sie erhielten jeder 18 Monate Gefängnis auf Bewährung und mussten Schadenersatz zahlen. Das Skandalöse daran war, dass die Untersuchung und die Verhandlung insgesamt fünf Jahre und vier Monate dauerten, bis das Verfahren abgeschlossen war. Ein Anwalt, der den Prozess im Auftrag von Amnesty International beobachtete, erklärte, dass er die Erklärungen des Staatsanwalts, mit denen er die Dauer des Verfahrens zu rechtfertigen suchte, nicht für überzeugend hielt.

Ein weiteres Beispiel ist **Mourad Tchier**, ein junger Mann algerischer Herkunft, der in Saint-Fons, nahe Lyon, einen tödlichen Schuss in den Rücken erhielt. Der unbewaffnete Mourad Tchier wurde 1993 erschossen, als er versuchte, aus dem Polizeigewahrsam zu entkommen. Der Fall zeichnete sich durch Unregelmäßigkeiten des Prozesses und ständige Verzögerungen aus. Gegen den Polizist, der den tödlichen Schuss abgegeben hatte, wurde erst Anklage erhoben, nachdem eine Zivilpartei Anzeige erstattet hatte – mit anderen Worten, nachdem die Familie aktiv geworden war. Eine Rekonstruktion der tödlichen Schussabgabe fand erst zwei Jahre nach dem Tod des Opfers statt. 1998 schließlich wurde ein Polizist zu einer fünfjährigen Gefängnisstrafe auf Bewährung verurteilt.

Einige der unten beschriebenen Fälle beleuchten diesen Aspekt faktischer Strafflosigkeit. Am 25. März 1998, noch vor dem Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom Juli 1999 zum Fall von **Ahmed Selmouni** (5.2.), stellte die Europäische Menschenrechtskommission fest, dass Frankreich im Fall Selmounis Artikel 6 der EMRK verletzt habe, der einen fairen Prozess in angemessener Zeit garantiert. Nach Auffassung der Kommission ist das Kriterium der "angemessenen Zeit" unter folgenden Aspekten zu beurteilen:

- der Komplexität des Falls;
- dem Verhalten der Prozessparteien;
- dem Verhalten der Behörden.

Die Kommission stellte fest, dass zwar schon im März 1993 eine Untersuchung der Vorwürfe von Ahmed Selmouni eingeleitet wurde – aber auch erst, nachdem der Beschwerdeführer sich dem Verfahren als Zivilpartei angeschlossen hatte, dass erst 1997 durch einen Untersuchungsrichter amtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eröffnet wurden, und dass die richterliche Untersuchung noch vier Jahre und acht Monate nach ihrer Eröffnung andauerte, obwohl der Fall zwar schwerwiegend, aber keineswegs besonders komplex war. Die Kommission fügte hinzu, dass angesichts der Schwere der Vorwürfe und der Länge der verstrichenen Zeit seit den Ereignissen nicht behauptet werden könne, dass die Behörden den nötigen Eifer an den Tag gelegt hätten, der im Interesse einer zügigen Ermittlung erforderlich sei.

Die Fälle von **Youssef Khaïf** (polizeilicher Todesschuss) und **Aïssa Ihich** (Tod im Gewahrsam) zeigen diesen Mangel mit schockierender Deutlichkeit. Es dauerte 10 Jahre, bis der Fall von Youssef Khaïf, der 1991 ums Leben kam, vor Gericht gelangte. Auch der von Aïssa Ihich (4.1.), der ebenfalls 1991 starb, dauerte 10 Jahre. So lange auf den Ausgang des Verfahrens warten zu müssen, ist nicht nur für die Familie und Angehörigen des Opfers ein Problem, sondern belastet u.U. auch die beteiligten Polizeibeamten.

Amnesty International ist über die Existenz einer "Justiz zweier Geschwindigkeiten" besorgt, wenn die Verfahren Polizisten betreffen. Ein Beispiel dafür ist **Omar Baha**. So verwarf das Strafergericht von Paris im Februar 2003 die gegen ihn im Dezember 2002 von der Nationalpolizei erhobenen Anklagepunkte des

²⁹ Siehe etwa Artikel 14(3)(c) des IPbPR.

³⁰ Siehe etwa Artikel 2(3) des IPbPR.

³¹ HRC concluding observations, Paragraph 15.

“Widerstands gegen die Festnahme”, “beleidigenden Verhaltens” und “Anstiftung zum Aufruhr” (*incitation à l'émeute*) – wobei die letztgenannte Beschuldigung im französischen Strafgesetzbuch gar nicht existiert, aber dafür herhalten musste, um die Verlängerung der Haft im Polizeigewahrsam zu rechtfertigen. Omar Baha seinerseits hatte gegen die Beamten der Nationalpolizei Anzeige wegen Misshandlung erstattet. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts waren die Ermittlungen gegen die von Omar Baha angezeigten Beamten noch immer in Gang – zwei Jahre, nachdem die Anzeige der Beamten gegen ihn schon vor Gericht verhandelt und entschieden worden ist.

2.5. Nominale oder nur symbolische Strafen

Neben einer Reihe von sehr umstrittenen Freisprüchen in Prozessen gegen Polizeibeamte gibt es noch einen weiteren Faktor, der zu einem Klima faktischer Straflosigkeit beiträgt: die Verhängung nominaler Strafen. Oft sind es die Staatsanwälte, die nur symbolische Strafen beantragen, und die Gerichte gehen dann trotz der Schwere der Tat darauf ein. 1997 äußerte das CAT in Bezug auf ein anderes westeuropäisches Land Bedenken über die Verhängung “symbolischer Strafen, die nicht einmal eine Haftstrafe vorsahen”, wenn Beamte der Verübung von Folterhandlungen beschuldigt wurden.³² Amnesty International ist der Überzeugung, dass ähnliche Bedenken heute auch gegenüber Frankreich angebracht sind, sowohl in Fällen von Folterungen oder Misshandlungen als auch bei illegaler oder unverhältnismäßiger Gewaltanwendung mit Todesfolge oder Körperverletzungen.

In den meisten Fällen von Todesschüssen, die zu einer Verurteilung geführt haben, überschreiten die Strafen selten eine auf Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe. Es wäre falsch, zu behaupten, dass ein Polizist, der einen Tatverdächtigen erschossen hat, nie mit einer längeren Haftstrafe rechnen muss, doch ist dies höchst ungewöhnlich und setzt voraus, dass der Beamte nachweislich offenkundig rechtswidrig gehandelt hat oder dass er vorbestraft ist oder schon vorher Disziplinarstrafen erhalten hat.³³ In den meisten Fällen scheuen sich die Staatsanwälte, Richter bzw. Geschworenen jedoch, eine echte Gefängnisstrafe zu verhängen. Nach Artikel 734 der Strafprozessordnung kann ein Richter ein gutes Dienstzeugnis und andere Faktoren wie Reue oder Eingeständnis des Fehlers berücksichtigen, wenn er eine Strafe auf Bewährung verhängt, er muss diese Entscheidung jedoch nicht rechtfertigen. In der Praxis kommen Beamte, die einer illegalen Tötung für schuldig befunden wurden, jedoch fast immer in Genuss einer Bewährungsstrafe nach Artikel 734. Der Großteil der in diesem Bericht dokumentierten Fälle betrifft entweder umstrittene Freisprüche oder symbolische Strafen, selbst wenn das Gericht eingeräumt hat, dass es sich um einen äußerst schwerwiegenden Fall handle.

Rachid Ardjouni, ein 17-jähriger Jugendlicher algerischer Abstammung, wurde im April 1993 mit einem Schuss in den Hinterkopf getötet. Der Polizeibeamte wurde des (vorsätzlichen) Mordes schuldig gesprochen und zu 24 Monaten Gefängnis verurteilt, von denen 16 zur Bewährung ausgesetzt wurden. Im Mai 1996 setzte das Berufungsgericht von Douai die Strafe herab, obwohl der Beamte betrunken gewesen war (siehe die Jahresberichte von Amnesty International von 1994 bis 1997). Zudem erhöhte das Gericht den zur Bewährung ausgesetzten von 16 auf 18 Monate und kürzte den Betrag, der der Familie des Verstorbenen als Entschädigung und Wiedergutmachung zu zahlen war. Das Gericht hob sogar die Entscheidung des Strafgerichts auf, die Verurteilung des Beamten ins Führungszeugnis (*casier judiciaire*) aufzunehmen. Das bedeutete, dass der Beamte weiter im Polizeidienst aktiv bleiben und Waffen tragen durfte.

Seitdem scheint es wenig Veränderung in der Praxis der symbolischen Urteile gegeben zu haben. Weitere Beispiele dafür sind der Fall des unbewaffneten minderjährigen **Habib Ould Mohamed** (3.4.), der im

³² Abschließende Bemerkungen des Komitees gegen die Folter (CAT): Spain. UN Doc. A/53/44, 27. November 1997, Paragraph 128. Nach den Worten des CAT, “scheinen die Strafen, die gegen wegen Folterhandlungen angeklagte Beamte verhängt werden und oft nur symbolischen Charakter haben, ohne eine gewisse Zeit in Haft nach sich zu ziehen, einen Grad von Nachsicht anzudeuten, die der Strafe die abschreckende und exemplarische Wirkung nimmt, die sie besitzen sollte ...” *ibid.* Das CAT war der Ansicht, dass härtere Strafen dazu beitragen würden, die Praxis der Folter auszumerzen.

³³ Im Dezember 1997 wurde Fabrice Fernandez während des Verhörs in der Polizeiwache von einem Polizisten erschossen. Das Opfer war mit Handschellen gefesselt. Der Beamte, der schon früher wegen Körperverletzung vom Polizeidienst suspendiert worden war, wurde im Dezember 1999 wegen Mordes (AdÜ: der Begriff ‘murder’ bzw. ‘Mord’ ist hier falsch, es handelt sich um vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge “*violences volontaires avec arme ayant entraîné la mort sans intention de la donner*”) zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt. Im August 1998 wurde Eric Benfatima, der um Zigaretten bettelte, von einem Beamten erschossen, der bei der Verfolgungsjagd auf der Straße vier Schüsse auf ihn feuerte. Der Beamte wurde vom Staatsanwalt wie auch der Verteidigung als guter Beamter dargestellt, der nur an einer Nervenkrise litt. Auch er wurde unter der selben Anklage im Juni 2000 zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt.

Dezember 1998 erschossen und am Straßenrand liegen gelassen wurde, was das Gericht als "in mehrfacher Hinsicht unprofessionellen Fehler, als unvorsichtiges und ungeschicktes Verhalten" des Beamten bezeichnete, der entgegen der Vorschriften nicht einmal den Schusswaffengebrauch gemeldet hatte. Dennoch erhielt der Beamte nur eine auf Bewährung ausgesetzte Haftstrafe. Im Fall von **Riad Hamlaoui** (3.5.), der im Jahr 2000 von einem Polizisten erschossen wurde, argumentierte das Gericht, es handle sich zwar um eine schwere Straftat, es bringe aber auch nichts, den Beamten zu inhaftieren. Sein Vorgehen sei einer faden, einseitigen Ausbildung zuzuschreiben. Der Polizeibeamte wurde zu einer Haftstrafe auf Bewährung verurteilt.

2.6. Die problematische Rolle der Schwurgerichte

Bis vor kurzem saßen die Schwurgerichte, die aus drei Berufsrichtern (dem 'Gericht') und einer Jury aus neun bis zwölf französischen Staatsbürgern zusammengesetzt waren, über relativ schwere Fälle zu Gericht, die ihnen von der *chambre d'accusation* zugewiesen wurden. Hierbei handelt es sich um eine Gerichtskammer, die sowohl über den Status eines Falls entscheidet, d.h. ob es zum Verfahren kommt, und wenn ja, welches Gericht darüber verhandeln soll. Während gegen die Entscheidungen des Strafgerichts – das geringfügigere Delikte verhandelt und ohne Geschworene tagt – ein Berufungsrecht existierte, gab es gegen Entscheidungen der Geschworenengerichte kein solches Recht. Es war somit Gericht in erster und letzter Instanz. (Das einzige Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Geschworenengerichts war ein *pourvoi en cassation* an die Strafkammer des Kassationsgerichts. Diese konnte jedoch nur Rechts- und Verfahrensfragen aufgreifen, nicht aber die Tatsachen analysieren, was die Möglichkeiten einer solchen Berufung stark einschränkte.)

Die generelle Begründung für das Fehlen eines vollständigen Berufungsmechanismus lag in der Überzeugung, dass gegen den Spruch einer Jury keine Berufung zulässig sei, weil das Volk der Souverän und als solcher unfehlbar sei. Der Ausschluss der Berufung außer zu technischen Fragen – etwa Verfahrensfehlern, stellte eine eindeutige und elementare Verletzung des Völkerrechts dar. Artikel 14(5) des IPbpR legt fest: "Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen."³⁴

Noch verschärft wurde das Problem im Fall der "Anti-Terrorismus"-Gesetzgebung. Gesetz Nr. 86-1020 vom 9. September 1986 "über die Bekämpfung des Terrorismus" bestimmte, dass "Terrorismus"-Fälle vor einem speziellen Schöffengericht in Paris zu verhandeln sei, das ohne Jury tagt. Amnesty International war nicht nur darüber besorgt, dass "Terrorismus"-Verdächtige automatisch vor das spezielle Schöffengericht gestellt wurden und somit kein Recht auf Berufung besaßen, sondern auch darüber, dass die Opfer oder die Familien der Opfer schwerer Verbrechen oder mutmaßlich schwerer Verbrechen, deren Fälle von Geschworenengerichten verhandelt wurden, kein Berufungsrecht besaßen.

Am 1. Januar 2001 wurde das Gesetz Nr. 2000-516 vom 15. Juni 2000 über die "Unschuldsvermutung" als Teil einer allgemeinen, umfassenden Justizreform in Frankreich eingeführt. Das Gesetz führte einen Berufungsmechanismus gegen Schöffengerichte ein, um das französische Recht in Einklang mit der EMRK zu bringen. Dem Gesetz zufolge konnte in einem Fall, über den ein Schöffengericht entschieden hat, bei einem anderen Schöffengericht Berufung eingelegt bzw. Wiederverhandlung beantragt werden, das dann in der Zusammensetzung von drei Richtern und zwölf statt neun Geschworenen verhandelte. Dieses Gericht musste die Zeugen in einer mündlichen Verhandlung noch einmal vorladen.

Diese Reform der Schöffengerichte war zwar willkommen und notwendig, aber nicht ausreichend, um die Bedenken von Amnesty International bezüglich der faktischen Straflosigkeit von Beamten mit Polizeibefugnissen zu zerstreuen, die von Schöffengerichten in erster Instanz freigesprochen wurden. Denn das Gesetz sah im Fall von Freisprüchen keine Berufung vor, wie sonst bei anderen Gerichten möglich. Dies bedeutete, dass gegen die äußerst umstrittenen Freisprüche in besonders schweren Fällen wie denen von **Todor Bogdanovic** (3.1.) oder **Etienne Leborgne** (3.2.) keine Berufung eingelegt werden konnte. Dies war um so mehr zu bedauern, weil die *chambres d'accusation* solche Fälle in der Tendenz ohnehin nur dann an Schöffengerichte überwiesen, in denen schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigten, dass ein Beamter mit Polizeibefugnissen gegen das Gesetz verstoßen habe.

Im Jahr 2002 erhielten die Staatsanwälte zwar das Recht, gegen Freisprüche Berufung einzulegen, nicht aber die Zivilparteien. Bei diesem Stand der Dinge hängt die Möglichkeit der Berufung in solchen Fällen einzig vom Willen der Staatsanwälte (*avocats généraux*) ab, die bislang oft eine zweideutige Rolle gespielt haben. Der Fall von **Riad Hamlaoui** (3.5.) illustriert die trotz Reform anhaltenden Bedenken von Amnesty International

³⁴ Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in Artikel 2 des 7. Protokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention.

über die Rolle der Staatsanwälte in solchen Fällen und über den Ausschluss der Zivilparteien von der Möglichkeit, gegen umstrittene Urteile von Schöffengerichten Berufung einzulegen.

2.7. Die Begriffe der “Notwehr” und des “Notstands”

Wie in den meisten Rechtssystemen sieht auch das französische Strafgesetz ein Recht auf Verteidigung vor, d.h. Ausnahmen von der strafrechtlichen Verantwortung für Handlungen, die sonst gesetzwidrig wären, vorausgesetzt, dass bestimmte Ausnahmsbedingungen erfüllt sind. Zwei Formen dieses Rechts auf “Verteidigung” sind in diesem Kontext besonders wichtig.

2.7.1. “Notwehr” (Legitime Verteidigung, Selbstverteidigung)

Das französische Recht schreibt vor, dass bei der Anwendung von Zwangsmitteln die Mittel im Verhältnis zur Schwere der Bedrohung oder des Angriffs stehen müssen. Nach den Artikeln 122-125 des französischen Strafgesetzbuchs ist es legal, wenn eine Person sich oder Dritte gegen einen ungerechtfertigten Angriff verteidigt, solange dieser Akt für die Selbstverteidigung bzw. Verteidigung Dritter notwendig ist und zeitgleich mit dem Angriff stattfindet, vorausgesetzt, die Verhältnismäßigkeit zwischen den Mitteln der Verteidigung und der Schwere des Angriffs bleibt gewahrt.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist auch in Artikel 9 des Verhaltenskodex der Nationalpolizei (Erlass vom 18. März 1986) klar verankert. Dort heißt es: „Wenn der Polizeibeamte laut Gesetz berechtigt ist, Zwangsmittel und insbesondere Waffen einzusetzen, darf er es nur tun, wenn es strikt notwendig ist und im angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.“

Auch gilt laut Artikel 10: “Jede festgenommene Person untersteht der Verantwortung und dem Schutz der Polizei und darf keiner Gewalt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch einen Polizeibeamten oder eine dritte Person ausgesetzt werden.”³⁵ Wird ein Polizeibeamter Zeuge eines solchen Vorfalls, setzt er sich einem Disziplinarverfahren aus, wenn er nichts unternimmt, um diesen zu unterbinden bzw. die zuständige Stelle darauf aufmerksam zu machen.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gilt allerdings nicht für militärische Offiziere der *Gendarmerie nationale* (siehe 2.8. unten).

Ein französisches Handbuch für Polizeiausbildung erklärt klipp und klar: “Wenn für einen Polizisten auch nur die geringste Möglichkeit besteht, ohne Folgen für sich oder für Dritte ... einem illegalen Angriff .. auszuweichen, hat er diese Lösung zu wählen, statt seine Waffe zu gebrauchen. Wenn z.B. ein Fahrzeug absichtlich auf den Beamten zusteuert und er die Zeit hat und körperlich in der Lage ist, auszuweichen..., sollte er das tun und nicht die Waffe einsetzen. Wenn das Fahrzeug vorbeigefahren ist, ist das Kriterium für legitime Verteidigung nicht mehr gegeben, der Einsatz der Schusswaffe durch den Beamten ist dann verboten.”³⁶ Diese Bestimmung entspricht den internationalen Normen für Beamte mit Polizeibefugnissen beim Einsatz von Zwangsmitteln im Allgemeinen und von Schusswaffen im Besonderen (siehe unten).

2.7.2. “Notstand”

Laut Artikel 122-7 des französischen Strafgesetzbuchs gilt:

“Wer einer gegenwärtigen oder unmittelbaren Gefahr für sich selbst, für eine andere Person oder für das Eigentum ausgesetzt ist, ist strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn er eine notwendige Maßnahme ergreift, um die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu gewähren, außer wenn die angewandten Mittel außer Verhältnis zur Schwere der Gefahr stehen.”

Diese Art von Schutzmaßnahme unterscheidet sich von der “Notwehr” dadurch, dass die Gefahr nicht notwendigerweise vom Angriff einer dritten Person ausgehen muss, sondern auch durch ein Zusammentreffen verschiedener Umstände zustande kommen kann. Wenn etwa ein Feuerwehrmann oder eine Privatperson in eine

³⁵ *Code de déontologie de la police nationale*, Verhaltenskodex der Nationalpolizei, Artikel 9: “Lorsqu’il est autorisé par la loi à utiliser la force et, en particulier, à se servir de ses armes, le fonctionnaire de police ne peut en faire qu’un usage strictement nécessaire et proportionné au but à atteindre.”

Artikel 10: “Toute personne appréhendée est placée sous la responsabilité et la protection de la police; elle ne doit subir, de la part des fonctionnaires de police ou de tiers, aucune violence ni aucun traitement inhumain ou dégradant.”

³⁶ *Gestes et techniques professionnels d’intervention – Direction du personnel et de la formation de la police, Ministère de l’intérieur et de l’aménagement du territoire.*

Privatwohnung eindringt, um die Bewohner aus den Flammen zu retten, soll der "Notstand" ihn vor strafrechtlicher Verantwortung wegen Einbruchs, Beschädigung fremden Eigentums etc. schützen.

2.7.3. Missbrauch der Begriffe

Amnesty International ist besorgt, dass Schutzregeln wie "Notwehr" und "Notstand" in Fällen, in denen französische Polizisten Gewalt angewandt haben, ausgiebig missbraucht werden. Beide Ausnahmeregeln werden fast ausnahmslos dann herangezogen, wenn Polizeibeamten wegen Mordes oder Totschlags oder anderer Verbrechen angeklagt werden, und wurden häufig von den Gerichten übernommen, selbst wenn die Umstände deutlich machten, dass der Einsatz der Zwangsmittel durch den Polizeibeamten unnötig, leichtfertig oder unverhältnismäßig war.

Einge in Abschnitt 3 (siehe unten) zitierte Fälle endeten mit kontroversen Freisprüchen, kontrovers nicht nur vom Standpunkt der Rechtsanwälte, Menschenrechtsgruppen oder Angehörigen der Betroffenen, sondern auch in dem Sinn, dass beim Gang durch die Instanzen ganz unterschiedliche Urteile gefällt wurden. Entscheidend in solchen Fällen war die Frage der Auslegung des Arguments der "Notwehr" oder des "Notstands". Dies hat mitunter zu bizarren Argumenten zugunsten der betroffenen Polizisten geführt. Dabei wirkte sich das Prinzip des (oft erheblichen) Zweifels für den Angeklagten meist zugunsten der Polizisten aus. So haben Staatsanwälte argumentiert, dass das Opfer eine "selbstmörderische" Haltung an den Tag gelegt habe (siehe den Fall von **Etienne Leborgne**); oder dass eine Verurteilung des Beamten seine Handlung künstlich in Einzelschritte aufsplittet (**Todor Bogdanovic**). Weitere Beispiele folgen unten. Darunter ist auch der Fall von **Mohamed Ali Saoud**, der langsam im polizeilichen Zwangsgriff erstickte. In diesem Fall argumentierte das Gericht, die Polizisten hätten in "Notwehr" gehandelt und seien folglich strafrechtlich nicht zu belangen. Dabei war der Tod nachweislich erst 15 Minuten oder mehr nach Einsatz der Zwangsmittel erfolgt, als dem Opfer schon Handschellen und Fußfesseln angelegt worden waren. Trotzdem drückten ihn die Beamten noch immer nieder, wodurch er schließlich erstickte.

2.8. Schusswaffeneinsatz durch Gendarmen

Seit langem schon hat Amnesty International schwerwiegende Bedenken über die weiterhin genutzten Sondervollmachten von Beamten der *gendarmerie nationale* hinsichtlich des Gebrauchs von Schusswaffen.³⁷

Diese Vollmachten wurden durch ein Dekret vom 20. Mai 1903 gewährt und 1943, unter der Vichy-Regierung, per Dekret und Gesetz modifiziert. Sie gelten seither unverändert. Diese Vollmachten ermöglichen es den Gendarmen traditionell, ihre Schusswaffen ohne die Einschränkungen zu gebrauchen, wie sie für Polizeibeamte gelten. Dies ist ein klarer Verstoß gegen die internationalen Normen über den Einsatz von Schusswaffen. Während Polizisten die Bestimmungen der "legitimen Verteidigung" beachten müssen, haben Gendarmen das Recht, fliehende oder ausbrechende Tatverdächtige durch Schüsse zu stoppen, solange die Schützen Uniform tragen und zuerst ein Warnsignal – z.B. einen Warnschuss in die Luft – abgegeben haben. Dies lässt den Gendarmen einen weiten Spielraum, so dass sie von der Schusswaffe leichter Gebrauch machen können als die nicht-militärische Polizei, ohne deshalb rechtliche Folgen befürchten zu müssen.

So sprach das Strafgericht von Valence (Drôme) im November 1997, vier Jahre nach den tödlichen Schüssen auf den jungen Ingenieur **Franck Moret** vom Juli 1993, einen Gendarmen frei, der ihm in den Hinterkopf geschossen hatte, als er mit seinem Auto wegzufahren versuchte. Begründung: er habe die Waffe legal eingesetzt. 1998 wurde der Freispruch vom Berufungsgericht von Grenoble (Isère) aufgehoben. Das Gericht erklärte: "Die Offiziere der Gendarmerie durch das Gesetz oder die Vorschriften eingeräumte Befugnis, Schusswaffen einzusetzen, um Fahrzeuge anzuhalten, ist nicht als absolute, grenzenlose Befugnis anzusehen, die den [Offizier] von der allgemeinen Pflicht entbindet, wenn schon nicht das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu achten, so doch zumindest vorsichtig und mit einem Minimum an beruflichem Können vorzugehen".³⁸ Im Januar 2000 wurde dieses Urteil jedoch vom Kassationsgericht aufgehoben, das entschied, der Beamte habe im Rahmen des Gesetzes (des Dekrets von 1903) gehandelt.

1997 erklärte das UN-Menschenrechtskomitee, dass es besorgt sei, dass "die Vollmachten der *gendarmerie nationale*, die grundsätzlich eine militärische Institution ist, weiter reichen als die der Polizei, wenn sie zur Wahrung der öffentlichen Ordnung im zivilen Raum operiert. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, eine Aufhebung oder Modifizierung des Dekrets vom 22. Juli 1943 in Erwägung zu ziehen, um die Vollmachten

³⁷ Die Vorlage von Amnesty International an das (UN-)Anti-Folter-Komitee von 1998, *FRANCE: Excessive force: A summary of Amnesty International's concerns about shootings and ill-treatment*, (AI Index: EUR 21/05/98) wies auf die Bedenken hin, die auch vom UN-Menschenrechtskomitee geteilt wurden.

³⁸ Cour d'appel de Grenoble, 29 July, arrêt no. 886/gj.

der Gendarmerie zu reduzieren, wenn es um Einsatz von Schutzwaffen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geht, und sie in Einklang mit den Vollmachten der Polizei zu bringen.”

Die französische Regierung weigert sich beharrlich, den Empfehlungen nachzukommen. Die Lage könnte sich aber ändern, weil der Kassationshof kürzlich entschieden hat, dass das Dekret von 1903 nicht mehr haltbar sei. Berichten zufolge wurde **Romuald Laffroy** 1996 von einem Gendarmen erschossen, als er ein nicht versichertes Fahrzeug fuhr. Er hatte versucht, eine Straßensperre zu umfahren. Der Gendarme war des Totschlags (*homicide involontaire*) angeklagt, im Oktober 2001 wurde er jedoch vom Berufungsgericht von Caen (Calvados) freigesprochen, weil das Dekret von 1903 ihm erlaubt habe, den tödlichen Schuss abzugeben. Die Familie habe daher keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Fall wurde vor das Kassationsgericht gebracht, das seine Entscheidung offenkundig auf die internationale Rechtsprechung, d.h. auf ein Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs stützte.³⁹

2.9. Problem der Identifizierung

Amnesty International ist über Fälle besorgt, die mit einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens enden, weil die verantwortlichen Polizisten nicht zu identifizieren waren. Das Problem, die Polizeibeamten zu identifizieren, die eventuell in Menschenrechtsverletzungen verwickelt waren, ergibt sich vor allem dann, wenn ein mutmaßliches Opfer polizeilichen Machtmissbrauchs keine polizeiunabhängigen Zeugen hat, oder wenn Polizisten sich weigern, gegen ihre Kollegen auszusagen oder wenn diejenigen, die die Ermittlungen durchführen, von ihnen keine Zeugenaussagen einholen. Ein Problem entsteht natürlich auch, wenn Beamte in Zivilkleidung agieren und keine Armbinde mit Nummer tragen, oder wenn sie keine eindeutigen Identifizierungszahlen auf ihren Uniformen tragen.

Im Januar 2005 beendete das Berufungsgericht von Paris ein Untersuchungsverfahren wegen polizeilicher Misshandlung, der **Abdelhamid Hichour** und **Abdassamad Ayadi** am 30. September 1999 in l’Hay-les-Roses ausgesetzt waren. Das Gericht stimmte zu, dass die polizeiliche Gewaltanwendung “illegal” (*“illégitime”*) und “unentschuldbar” (*“inexcusable”*) gewesen sei, konnte unter den vielen anwesenden Beamten die Verantwortlichen jedoch nicht identifizieren. Laut Berichten nahmen bis zu 25 Polizeimannschaften an der Festnahme teil, die auf einen Einbruch und eine Auto-Verfolgungsjagd folgte. Einigen Polizeibeamten war es gelungen, die beiden jungen Männer in ihre Gewalt zu bringen. Hierauf ließ eine andere Gruppe nicht identifizierter Beamter einen Hagel von Schlägen auf die beiden niedergehen, speziell auf Abdelhamid Hichour, der dabei bewusstlos wurde. Die beiden Opfer wurden darauf für 10 bzw. 9 Tage völlig arbeitsunfähig geschrieben (*incapacité totale de travail – ITT*). Trotz der Ermittlungen eines Untersuchungsrichters von Créteil, in deren Verlauf die Beamten systematisch den Misshandlungsoptionen gegenübergestellt wurden, war eine Identifizierung nicht möglich, laut Berichten deshalb, weil eine so große Zahl von Polizisten an diesem Vorfall beteiligt war. Der Fall wurde daher am 22. Oktober 2002 geschlossen (*ordonnance de non-lieu*). Die Entscheidung wurde im Januar 2005 bestätigt.

In ihrem Jahresbericht 2003 erwähnte die CNDS den Fall der beiden Brüder **Samir** und **Mounir Hammoudi**, beides Studenten marokkanischer Abstammung, die im Juli 2002 von Polizisten massiv geschlagen wurden, sowohl während ihrer Haft in der Polizeiwache von Saint-Denis (Seine-Saint-Denis) als auch davor. Während der Dauer des Polizeigewahrsams mussten sie zur Behandlung ihrer Verletzungen in drei verschiedenen Krankenhäuser gebracht werden. Die IGS bestätigte, dass die Polizeibeamten illegal Gewalt gegen sie ausgeübt hätten. Beim Gericht von Bobigny wurde ein Ermittlungsverfahren eröffnet, die CNDS übermittelte die Beweismittel sowohl an den Staatsanwalt als auch an den Innenminister. Die CNDS erwähnte eine Antwort, die sie 2002 vom Innenminister erhalten hatte, wonach es “verfrüht” sei, Disziplinarmaßnahmen zu erwägen, da angesichts der Zahl der an den Übergriffen beteiligten Beamten keine persönliche Verantwortung festgestellt werden konnte.

³⁹ Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof entschied 1995, dass die britische Regierung das Grundrecht auf Leben nach der EMRK verletzt habe, als ihre Agenten 1988 drei unbewaffnete Angehörige der IRA (Irish Republican Army) in Gibraltar erschossen. Der Gerichtshof erklärte, dass die Tötungen nicht notwendig gewesen seien. Er bemerkte, dass er “nicht überzeugt sei, dass die Tötung der drei Terroristen nicht mehr als das Maß an Gewalt darstelle, das absolut notwendig sei, um andere Menschen vor illegaler Gewalt zu schützen” und dass es an der “angemessenen Sorgfalt bei der Kontrolle und Organisation der Verhaftungsoperation gefehlt” habe. *McCann and Others v. the UK* Series A, No. 324, Urteil vom 27. September 1995, Paragraph 213 bzw. 212.

Der Fall von **Baba Traoré** (5.3.) veranschaulicht die Probleme, die man hat, wenn man versucht, Anzeige zu erstatten und keine anderen Zeugen existieren als Polizisten, die aus Gründen der "Solidarität" nicht bereit sind, gegen Kollegen auszusagen. Dies scheint auch bei **Karim Latifi** (5.5.) der Fall zu sein, obwohl es bei dem Angriff gegen ihn zahlreiche Augenzeugen gab.

Der Bericht von *Citoyens-Justice-Police* (siehe oben) erwähnt den Fall eines (unbewaffneten) Mannes, der eine gewalttätige Auseinandersetzung mit mehreren Polizeibeamten hatte, als er am 9. August 2000 eine Diskothek in Mulhouse verließ. Der alkoholisierte Mann wurde zur Polizeiwache gebracht. Auf der Fahrt wurde er so hart ins Gesicht geschlagen, dass die Verletzungen nach Einschätzung des Arztes 27 Tage zur Heilung benötigten. Der Mann erstattete Anzeige. Das Strafgericht Mulhouse erkannte an, dass er gewaltsam angegriffen worden sei, sprach aber beide Beamten frei, weil es nicht feststellen konnte, wer von den beiden den Schlag geführt hatte.

3. Polizeiliche Todesschüsse

Im vergangenen Jahrzehnt hat Amnesty International wiederholt ihre Besorgnis über Berichte geäußert, wonach Polizeibeamte leichtfertig und der Situation völlig unangemessen Zwangsmittel anwenden. Sie hat sich – wie schon erwähnt – auch besorgt über den rechtlichen Ausgang solcher Fälle gezeigt, namentlich über die Verschleppung der Verfahren, Verhängung rein symbolischer Strafen, unzureichende Berufungsmöglichkeiten für Zivilparteien und den Missbrauch von “Notwehr” und “Notstand”, um Polizeibeamte von der strafrechtlichen Verantwortung zu befreien.

Das Recht auf Leben wird nach Artikel 2 der EMRK (es darf nur das absolut notwendige Maß an Gewalt eingesetzt werden) und Artikel 6 des IPbPR (niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden) garantiert. Darüber hinaus verlangen internationale Standards, dass alle Staaten sicherstellen, dass Beamte mit Polizeibefugnissen

- “so weit wie möglich gewaltlose Mittel einsetzen, bevor sie zum Einsatz von Zwangsmitteln und Schusswaffen greifen. Zwangsmittel und Schusswaffen dürfen sie nur dann einsetzen, wenn andere Mittel wirkungslos bleiben oder keinerlei Aussicht auf den gewünschten Erfolg versprechen.”⁴⁰
- Schusswaffen nur dann einsetzen, wenn “der mutmaßliche Straftäter bewaffneten Widerstand leistet oder das Leben anderer gefährdet und weniger extreme Maßnahmen nicht ausreichen, den mutmaßlichen Straftäter unter Kontrolle zu bringen oder zu ergreifen”.⁴¹

Falls der Einsatz von Zwangsmitteln und Schusswaffen unvermeidbar ist, bestimmt Prinzip 5 der UN-Grundprinzipien unter anderem, dass Beamte mit Polizeibefugnissen:

- a) Zurückhaltung bei dem Einsatz zu üben und die Verhältnismäßigkeit gegenüber der Schwere der Straftat und dem legitimen Handlungsziel zu wahren (haben);
- b) den Schaden und die Verletzungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und das menschliche Leben zu achten und zu wahren (haben);
- c) sicherzustellen (haben), daß jeder verletzten oder sonst beeinträchtigten Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt Hilfe und ärztliche Versorgung zuteil wird;”

International Normen betonen die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit, wenn es darum geht zu beurteilen, ob der Einsatz von Gewalt zum Schutz des Lebens legitim und absolut unvermeidbar ist. Prinzip 9 der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen besagt: “... Beamte mit Polizeibefugnissen dürfen gegen Personen nicht von der Schusswaffe Gebrauch machen, es sei denn zur Selbstverteidigung oder zur Verteidigung anderer gegen eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder eine gegenwärtige Gefahr schwerer Körperverletzung” oder um die Begehung “... eines besonders schwerwiegenden Verbrechens, das eine ernstliche Gefahr für menschliches Leben bedeutet,” zu verhüten bzw. “zur Festnahme einer eine solche Gefahr verkörpernden Person” und “nur dann, wenn diese Zwecke durch mildere Mittel nicht erreicht werden.” Der Artikel fährt fort: “Ein gezielter tödlicher Schusswaffengebrauch ist allenfalls dann zulässig, wenn er zum Schutze menschlichen Lebens absolut unvermeidbar ist.”

Prinzip 7 fordert die Regierungen auf, sicherzustellen, dass “der willkürliche oder mißbräuchliche Einsatz von Gewalt oder Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen als eine Straftat nach seinem Recht bestraft wird.” Regierungen und Polizeiorgane sind weiterhin gehalten, ein “wirksame Berichts- und Überprüfungsverfahren” einzurichten, wenn die Anwendung von Gewalt und der Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen den Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht.

Prinzip 9 der Prinzipien über eine wirksame Verhütung und Untersuchung außergesetzlicher, willkürlicher und standrechtlicher Hinrichtungen⁴² besagt: “In allen mutmaßlichen Fällen außergesetzlicher, willkürlicher und standrechtlicher Hinrichtungen, darunter auch in Fällen, in denen Beschwerden von Angehörigen oder andere verlässliche Berichte einen unnatürlichen Tod annehmen lassen, ist eine gründliche, zügige und unparteiische Untersuchung abzuhalten...” Prinzip 18 besagt, dass die Täter vor Gericht zu stellen

⁴⁰ Grundprinzip 4 der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen (UN Basic Principles), angenommen vom Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 27. August bis zum 7. September 1990 in Havanna, Kuba, stattfand.

⁴¹ Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen, angenommen von der UN-Vollversammlung mit Resolution 34/169 vom 17. Dezember, Artikel 3, Kommentar.

⁴² Empfohlen durch Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 1989/65 vom 24. Mai 1989

sind. Prinzip 11 bestimmt, dass dann, wenn die geschaffenen Ermittlungsverfahren mangels Expertise oder mangels Unparteilichkeit oder wegen der Bedeutung des Falls oder wegen Klagen der Familie über unangemessene Ermittlungsverfahren oder aus anderen gewichtigen Gründen ungeeignet sind, die Regierungen eine unabhängige Untersuchungskommission mit der Durchführung betrauen sollen.

Prinzip 20 fordert, dass die Familien und Angehörigen von Opfern solcher Hinrichtungen das Recht haben sollen, innerhalb vernünftiger Zeit angemessen entschädigt zu werden.

Amnesty International ist u.a. über die dehnbaren und gelegentlich phantasievollen Interpretationen der Begriffe der "Notwehr" und des "Notstands" höchst beunruhigt, und fordert die Behörden auf, die Anwendung des Gesetzes durch die Gerichte zu überprüfen. Im folgenden Abschnitt werden fünf Beispiele – es gibt noch mehr – für Todesschüsse aufgeführt, die zwischen 1995 und 2003 vor Gericht kamen. Da der Ursprung dieser Fälle mehrere Jahre zurück liegt und sie jetzt abgeschlossen sind, ist es möglich, ihre Geschichte von Anfang bis Ende zu verfolgen. Die Bedenken, die sie wecken, sind noch immer aktuell. Keines der Opfer, um die es hier geht, trug eine Schusswaffe, mehrere von ihnen waren bis dahin nicht vorbestraft.

3.1. Todor Bogdanovic

Ein beredtes Beispiel, über das sich auch der Menschenrechtsausschuss auf einer mündlichen Anhörung im Jahr 1997 besorgt zeigte, ist der Fall von **Todor Bogdanovic**, einem achtjährigen Roma-Jungen aus Serbien, der in der Nacht vom 19. auf den 20. August 1995 von der Grenzpolizei nahe Sospel (Alpes-Maritimes) erschossen wurde.⁴³ Todor Bogdanovic schlief auf dem Rücksitz eines Autos, das in einem Wagen-Konvoi von 43 Roma fuhr, die aus Novi Pazar geflohen waren und Frankreich zu erreichen versuchten. Der Konvoi, bestehend aus vier Autos und zwei Wohnwagen, fuhr in der Dunkelheit eine abgelegene Bergstraße hoch. Die beiden Grenzpolizisten gaben an, dass sie versucht hätten, den Konvoi anzuhalten, als er sich dem Kontrollposten näherte. Sie behaupteten, sie hätten Uniform getragen, und der Kontrollposten sei mit einem Warnlicht markiert gewesen. Als die ersten beiden Fahrzeuge nicht anhielten, sondern erst das Tempo verlangsamten und dann Gas gaben und dem Polizeiauto auswichen, habe ein Beamter drei Schüsse abgegeben: einen mit Hartgummi-Munition auf das erste Auto, und zwei mit Metallprojektilen auf das zweite. Er hatte seine Schusswaffe (eine pump-action shotgun) direkt nach Abschuss der Gummi-Munition mit der Metallmunition geladen. Bei einer Schusswaffe dieser Art muss man für jeden einzelnen Schuss extra den Abzug drücken. Die auf das zweite Auto abgegebenen Schüsse, das vom Vater des Kindes gefahren wurde, durchschlugen die Heckscheibe aus nächster Nähe, traten an der Schulter von Todor Bogdanovic ein und beim Brustkorb aus.

Die Angehörigen seiner Familie gaben an, dass sie weder ein Warnlicht noch Uniformen gesehen hätten, sondern nur "Schatten", und dass sie Angst gehabt hätten, es habe sich um Banditen gehandelt. Auch seien die Lichter des Polizeifahrzeugs nicht an gewesen.

Die Mitglieder des Konvois beantragten sofort politisches Asyl, aber nur die nächsten Angehörigen des Kindes erhielten einen vorübergehenden Aufenthalt in Frankreich. Am Tag nach den Todesschüssen wurde der Rest des Konvois, darunter mindestens ein wichtiger Augenzeuge, eventuell auch mehr, aus Frankreich abgeschoben. Sie wurden deshalb im Laufe der gerichtlichen Untersuchungen nie vernommen. Im Juni 1997 entschied der Staatsrat (*Conseil d'Etat*), dass die Abschiebebefehle illegal waren. Diese wurden darauf annulliert.

Es wurden polizeiliche und richterliche Ermittlungen eingeleitet. Der betroffene Polizeibeamte gab an, er habe sich durch die heranfahrenden Autos bedroht gefühlt, die auf ihn zuzufahren schienen, als er auf der Straße stand. Er habe aus Notwehr ("*légitime défense*") gehandelt. Die polizeiinterne Untersuchung durch die *Inspection générale de la police nationale* (IGPN) konnte nicht feststellen, dass der Beamte aus Notwehr gehandelt habe. Ihr zufolge sollen die Schüsse auf das zweite Auto voreilig abgegeben worden sein ("*coups de feu intempestifs*"). Der stellvertretende Staatsanwalt von Nice wurde mit den Worten zitiert: "Auf das Argument der Notwehr kann man sich nicht uneingeschränkt berufen ... Notwehr kann nicht einfach unterstellt werden, sie muss bewiesen werden. Den vorläufigen Ergebnissen der IGPN zufolge scheint es allerdings, dass die Schüsse voreilig abgegeben wurden." Gegen den Beamten wurden Ermittlungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge eingeleitet (*coups et blessures volontaires ayant entraîné la mort sans intention de la donner*). Er wurde zur Verfügung des Richters auf freien Fuß gesetzt. Die Familie Bogdanovic reichte als Zivilpartei Klage ein.

Im Dezember 1996 entschied der Untersuchungsrichter jedoch die Archivierung des Verfahrens (*ordonnance de non-lieu*). Der Staatsanwalt schien mit dem Richter einer Meinung, dass der Beamte instinktiv

⁴³ Bei den Beamten handelte es sich um Angehörige der *Direction centrale du contrôle de l'immigration et de la lutte contre l'emploi des clandestins* (Zentraldirektion zur Kontrolle der Einwanderung und der Bekämpfung der Beschäftigung von Illegalen - DICCILEC). Sie wurde in einem Klima wachsender Spannungen in Frankreich mit Bezug auf „Terrorismus“ und illegale Einwanderung geschaffen.

und aus Angst so gehandelt habe – dass er, mit anderen Worten, rechtmäßig befürchtet habe, dass sein Leben durch die durch am Kontrollpunkt beschleunigenden Autos in Gefahr sei. Die Familie Bogdanovic legte unmittelbar Berufung gegen das Urteil ein. Der Fall kam vor die *chambre d'accusation* des Berufungsgerichts in Aix-en-Provence, die im Dezember 1997 die Entscheidung aufhob. Das Gericht ging davon aus, dass die beiden Beamten deutlich als Polizisten erkennbar gewesen seien und dass der Konvoi aus Angst vor einer Rückschiebung (*refoulement*) vorsätzlich durch die Straßensperre gefahren sei. Das Gericht argumentierte jedoch, dass von Notwehr nur dann hätte die Rede sein können, wenn der Beamte gezwungen gewesen wäre, das Feuer zu eröffnen, um den zweiten Wagen anzuhalten, bevor er vorbeigefahren war. Statt dessen habe er von der Seite aus der Hüfte das Feuer eröffnet, und von hinten, als der Wagen schon vorbei fuhr. Das Gericht wies auch darauf hin, dass der Beamte jedesmal den Abzug drücken musste, um einen Schuss auszulösen. Auch wenn die für einen Schuss benötigte Zeit nur kurz sei, sollte sie doch ausgereicht haben, ihm die Entscheidung zu erlauben, nicht mehr weiter zu schießen, nachdem die mögliche Gefahr vorüber war.

Der Fall kam dann vors Schöffengericht von Alpes-Maritimes. Im Dezember 1998 sprach dieses Gericht den Polizeibeamten wegen Notwehr frei. Der Staatsanwalt hatte nur die Verhängung einer symbolischen Strafe (*peine de principe*) beantragt, weil die Voraussetzungen für Notwehr gegeben gewesen seien, als das Auto die Straßensperre durchbrach, dass der Beamte aber keine Notwehr mehr für sich in Anspruch nehmen konnte, wenn er – wie in diesem Fall – nach dem Passieren des Fahrzeugs noch weiter darauf schoss. Es handle sich daher um ein graduelles Problem.

Amnesty International hatte einen Anwalt als Prozessbeobachter entsandt. In seinem Bericht an die Organisation teilte der Beobachter seinen "klaren Eindruck" mit, dass der Staatsanwalt (*avocat général*) anscheinend die Rolle der Verteidigung übernommen hatte, was die Sache des Polizeibeamten beträchtlich erleichterte und umgekehrt den Stand der Zivilparteien und des Anwalts, der die Familie Bogdanovic vertrat, "äußerst schwierig" gestaltete. Zu keinem Zeitpunkt habe der Staatsanwalt auch nur angedeutet, dass der Beamte nicht gezwungen gewesen sei, den dritten, tödlichen Schuss, abzugeben, oder darauf hingewiesen, dass der zweite Beamte den Einsatz seiner Schusswaffe nicht für nötig befunden habe. Zur entscheidenden Frage, wieviel Zeit der Beamte zur Verfügung gehabt habe, um über die Abgabe des Schusses zu entscheiden, hatte der Staatsanwalt argumentiert, dass eine Verurteilung des Beamten seine Handlung künstlich in Einzelschritte aufsplitten würde. Das Geschworenengericht solle vielmehr einen "psychologischen" Ansatz wählen und seine Handlung als eine durchgehende, einer Einzelentscheidung entspringende Aktion betrachten. Der Beobachter bemerkte auch, dass der vorsitzende Richter nicht den Eindruck "völliger Unparteilichkeit" erweckte, sondern eine deutliche Voreingenommenheit zugunsten des Angeklagten (und in diesem Fall auch des Staatsanwalts) und zulasten der Zivilpartei an den Tag legte. Er wies auf das massive Überwiegen von Zeugen der Verteidigung hin, gegenüber nur einem einzigen Zeugen für die Zivilpartei. Der Prozess kam ihm vor wie eine "Chronik eines angekündigten Freispruchs", wie eine Zeitung es treffend beschrieb.

Damals konnte gegen die Entscheidung des Schöffengerichts keine Berufung eingelegt werden, aber angesichts der Haltung, die der Staatsanwalt (*avocat général*) einnahm, ist es unwahrscheinlich, dass er Berufung eingelegt hätte, selbst wenn das Gesetz schon geändert gewesen wäre und ihm eine Berufung gegen den Freispruch ermöglicht hätte.

3.2. Etienne Leborgne

Die offenkundig seltsame Situation, die dem oben zitierten Beobachter auffiel, nämlich dass der Staatsanwalt anscheinend die Rolle der Verteidigung übernahm, kennzeichnete auch den Fall des Taxifahrers aus Guadeloupe, der im Folgenden beschrieben wird. Es ist in Frankreich zwar nicht unüblich, dass Staatsanwälte gleichsam als Verteidiger von Polizeibeamten plädieren und entweder deren Freispruch oder eine rein nominelle Verurteilung fordern. Die Rolle des Staatsanwalts in solchen Fälle wirft dann aber die Frage nach der „Waffengleichheit“ zwischen Strafverfolgung und Verteidigung vor Gericht auf. Dieses Prinzip, ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf einen fairen Prozess, bedeutet, dass beide Prozessparteien so behandelt werden, dass während des Prozesses eine gleiche verfahrenstechnische Stellung sichergestellt ist und beide ihre Positionen gleichberechtigt darlegen können. Das heißt, dass Prozesse so geführt werden müssen, dass keine Seite gegenüber der Gegenseite wesentlich benachteiligt ist.⁴⁴

Am 6. Januar 1996 wurde Etienne Leborgne, ein Pariser Taxifahrer, der in Guadeloupe geboren ist, am Flughafen von Roissy von Polizeibeamten angehalten, die seinen Fahrtenschreiber kontrollieren wollten, aus dem erkennbar ist, wieviel Stunden täglich ein Fahrer gearbeitet hat. Beim Versuch, der Kontrolle zu entkommen, verletzte er einen Polizeibeamten, dessen Arm an der Tür verhakt war. Am 9. Januar blockierte ein Team von vier Beamten sein Fahrzeug bei Saint-Ouen (Seine-Saint-Denis), so dass er nicht mehr weiterfahren

⁴⁴ Siehe beispielsweise die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in *Delcourt v. Belgium.*, Series A, No. 11 (1970); *Brandstetter v. Austria*, Series A, No. 211 (1991).

konnte. Drei Beamte stiegen aus dem Streifenwagen. Zwei rannten auf sein Auto zu und riefen "Polizei!" Etienne Leborgne, weigerte sich, aus seinem Taxi auszusteigen. Darauf trat ein Beamter das Seitenfenster auf der Fahrerseite ein und packte diesen im Nacken. Plötzlich überkam einen zweiten Beamten die Angst, dass der Fahrer „etwas in der Tasche habe“, und er gab zwei Schüsse auf den Boden ab. Dann schoss er gezielt ein drittes Mal aus einer Distanz von 10 Zentimeter durch das eingeschlagene Fenster. Die Kugel durchschlug das Gesicht von Etienne Leborgne. Der Beamte behauptete, er habe aus Notwehr (*légitime défense*) gehandelt, weil er in der Hand einen "schwarzen Gegenstand" gesehen und befürchtet habe, es handle sich um eine Schusswaffe. Es scheint sich dabei um eine kleine Tränengasbombe (*bombe lacrymogène*) gehandelt zu haben.

Die Mutter von Etienne Leborgne erstattete Anzeige gegen die Polizisten wegen Mordes und Verschwörung zum Mord, der Staatsanwalt beantragte, den Fall zu archivieren, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien (*non-lieu*). Er argumentierte, dass die tödliche Schussabgabe im Nachhinein zwar als unverhältnismäßig zum „Angriff“ des Fahrers erscheinen mag, dass aber der vorhergehende Vorfall bei Roissy (als ein Beamter bei seinem Fluchtversuch verletzt wurde), und die Hektik des Augenblicks zu berücksichtigen seien, in dem der Beamte legitimerweise gefürchtet haben mochte, dass er in großer Gefahr sei. Der Untersuchungsrichter war anderer Meinung. Er war darüber besorgt, dass Etienne Leborgne aus allernächster Nähe erschossen worden war. Er war auch darüber besorgt, dass der „schwarze Gegenstand“ in der Hand des Taxifahrers (die kleine Tränengasbombe) laut Angaben von Augenzeugen, darunter auch der Aussage eines anderen Beamten, keiner Schusswaffe glich. Die *chambre d'accusation* des Berufungsgerichts von Paris entschied im März 1998, dass genügend Beweis vorlägen, um den Beamten wegen Totschlags vor ein Schöffengericht zu stellen. In seiner Entscheidung erklärte diese Kammer des Berufungsgerichts, dass es unbestreitbar (*"incontestable"*) sei, dass die Schussabgabe des Beamten aus nächster Nähe unverhältnismäßig gewesen sei, und dass man selbst unter Berücksichtigung der Argumente des Staatsanwalts nicht glaubwürdig behaupten könne, dass das Leben des Beamten gefährdet gewesen sei.

Trotz dieser klar geäußerten Rechtsauffassung beantragte der Staatsanwalt (*avocat général*) Freispruch für den Polizeibeamten. Laut Berichten soll er gemeint haben, dass Etienne Leborgne eine selbstmörderische Haltung an den Tag gelegt habe, als er sich weigerte, den polizeilichen Anordnungen nachzukommen, und dass der Beamte daher berechtigt gewesen sei, auf ihn zu schießen. Die Schöffen stimmten dem Staatsanwalt zu und der Beamte wurde freigesprochen. Trotz des höchst kontroversen Urteils konnte die Zivilpartei in diesem Fall keine Berufung gegen den Freispruch einlegen, und könnte es nach geltender Rechtslage auch jetzt nicht. Zu bedenken gab auch, dass die Staatsanwaltschaft, als sie die Archivierung des Falls beantragte, mit dem ersten "Vorfall" bei Roissy argumentierte, obwohl nicht davon auszugehen war, dass der Todesschütze ursprünglich davon wusste.

3.3. Abdelkader Bouziane

In der Nacht des 17. Dezembers 1997 wurde der 16-jährige Abdelkader Bouziane, ein Einwohner von Dammarie-les-Lys (Seine-et-Marne), bei einer Straßensperre der Polizei in Fontainebleau erschossen. Abdelkader Bouziane hatte einen Mitfahrer, seinen Cousin Jamel Bouchareb, 19, als ein Streifenwagen sie zu verfolgen begann, laut Berichten, weil der Fahrer gegen die Straßenverkehrsordnung verstieß.

Als das Fahrzeug versuchte, in Fontainebleau eine Straßensperre zu durchbrechen, eröffneten zwei Beamte der Brigade zur Verbrechensbekämpfung (*Brigade anticriminalité* – BAC) der Nationalpolizei das Feuer. Sie töteten den 16-Jährigen mit einem Schuss ins Genick. Laut Berichten waren die Beamten auf das Fahrzeug zuge laufen, als es versuchte, die Blockade zu durchbrechen. Nur wenige Meter vor dem Auto hätten sie befürchtet, überfahren zu werden. Die Beamten gaben an, dass sie ihre Waffen aus Notwehr abgefeuert hätten. Ein Beamter gab zwei Schüsse ab.

Der andere Beamte gab ebenfalls zwei Schüsse ab. Eine Kugel prallte jedoch seitlich am Fenster des Fahrers ab und durchschlug den Körper des Fahrers im Genick. Jamel Bouchareb, der vom Beifahrersitz rausgezerrt wurde, erstattete Anzeige wegen versuchten Mordes und Misshandlung. Ein unabhängiger Zeuge soll angegeben haben, dass Jamel Bouchareb Boxhiebe in den Rücken und in den Bauch erhalten habe, auf den Boden geworfen, geschlagen und an den Kopf getreten worden sei. Jamel Bouchareb gab später an, dass sein Freund in Panik geraten sei, als er merkte, dass sie von einem Polizeiauto verfolgt wurden. Er habe versucht, die Straßensperre zu durchqueren, indem er rechts auf den Grünstreifen ausweichen wollte, musste jedoch bremsen, weil dort ein LKW geparkt war. Darauf habe er das Lenkrad umgeschlagen und das Auto angehalten, bevor auch nur ein Schuss gefallen war.⁴⁵

⁴⁵ Jamel Bouchareb schloss sich dem Verfahren als Zivilpartei an und erstattete Anzeige gegen die Polizei wegen versuchten Mordes und illegaler Gewaltanwendung (*tentative de meurtre* and *violences illégitimes*). Laut einem ärztlichen Attest vom 6. Januar 1998 war er im Krankenhaus aufgenommen worden, wo er vom 18.-22. Dezember 1997 für eine Reihe von Untersuchungen blieb. Er erhielt ein Attest, das ihn aufgrund der erlittenen

Nach der Erschießung kam es in Dammarie zu gewaltsamen Szenen zwischen Polizisten und Jugendlichen, oft ausländischer Abstammung. Angehörige der Familie von Abdelkader Bouziane appellierten, Ruhe zu wahren.



Jugendliche halten Plakate und protestieren in einem Schweigemarsch gegen die Erschießung des 16-jährigen Abdelkader Bouziane in Fontainbleau im Dezember 1997 durch die Polizei.

Ein ballistisches Gutachten soll zum Schluss gekommen sein, dass beide Beamten zwei Schüsse aus nächster Nähe abgegeben hätten, und dass zwei Schüsse auf Kopf- oder Schulterhöhe ins Fahrzeug zielten, als dieses an den Beamten vorbeifuhr oder schon vorbei gefahren war. Die behauptete Notwehr sei deshalb fraglich.

Ein Untersuchungsrichter kam zum Schluss, dass die beiden Beamten vor ein Schöffengericht gestellt werden sollten. Die *chambre d'accusation* des Berufungsgerichts von Paris entschied, dass nur der Beamte, der Abdelkader Bouziane erschossen hatte, wegen Körperverletzung mit Todesfolge (*coups mortels*) vor ein Schöffengericht (in Seine-et-Marne) gestellt und das Verfahren gegen den anderen geschlossen werden sollte (*ordonnance de non-lieu*). Am 20. März 2001 hat das Kassationsgericht die Anordnung auf, den einen Beamten vor ein Schöffengericht zu stellen. Am 20. Dezember 2001 schloss sich die *chambre d'instruction* des Berufungsgerichts von Orléans der Auffassung des Kassationsgerichts an, und so wurde auch dieses Verfahren eingestellt (*ordonnance de non-lieu*), weil der Beamte aus Notwehr gehandelt habe. Diese Entscheidung stand völlig im Gegensatz zu der des Untersuchungsrichters und der Richter am Berufungsgericht von Paris, die ein Jahr zuvor das Argument der Notwehr verworfen hatten. Der Anwalt, der die Familie Bouziane vertrat, legte beim Kassationsgericht Berufung ein. Im Februar 2003 bezeichnete das Kassationsgericht die Berufung als unzulässig (*irrecevable*), veröffentlichte aber nicht die Gründe für seine Entscheidung. Die Familie fühlt sich völlig im Stich gelassen. Ihr Sohn wurde erschossen, aber nach fünf Jahren wissen sie immer noch nicht, warum die Gerichte entschieden haben, die beteiligten Beamten nicht strafrechtlich zu verfolgen.

3.4. Habib Ould Mohamed

Am 13. Dezember 1998 wurde der 17-jährige Habib Ould Mohamed, ein Franzose algerischer Abstammung, der sich auf den Studiengang Buchhaltung vorbereitete, von einem Polizisten erschossen. Es folgten zehntägige Unruhen. Der amtierende Innenminister soll erklärt haben, dass dabei nach Angaben der IGPN "elementare Vorschriften" (*les prescriptions indispensables*) nicht eingehalten worden seien, und der damalige Premierminister bat die Familie und die Freunde von Habib Ould Mohamed, Vertrauen in die Justiz zu zeigen.

Verletzungen fünf Tage krank schrieb. Gerichtsermittlungen wurden zwar eingeleitet, jedoch für unzulässig erklärt. Darauf wurde bei der *chambre d'accusation* des Berufungsgerichts von Paris Berufung eingelegt. Die Berufung wurde jedoch für unzulässig befunden, weil die von den Beamten eingesetzte Gewalt nicht unverhältnismäßig gewesen sei.

In der Nacht zum 13. Dezember 1998 gegen 3.30 Uhr wurden Habib Ould Mohamed und sein Freund "Amine" beim Versuch ertappt, in einen BMW einzubrechen, der auf einem Schulparkplatz in einem Bezirk von Toulouse geparkt war. Eine vierköpfige Polizeistreife sah, wie jemand den BMW verließ und zu einem anderen Fahrzeug, einem Peugeot zurückkehrte, mit dem die beiden gekommen waren. Die Streife stellte ihr Auto so hin, dass die Insassen des Peugeots nicht fliehen konnten. Ein Wachtmeister und ein Hilfspolizist zogen ihre Waffen. Der Wachtmeister stellte sich schussbereit vor das Auto, während ihn der andere hinter dem Auto absicherte. Der Peugeot konnte nicht mehr wegfahren.



Ein Polizist schoss auf Habib Ould Mohamed und ließ ihn am Straßenrand sterben. © Private

Amine B., dem Kollegen von Habib Ould Mohamed, gelang es, durch die rechte Vordertür auszustiegen und zu fliehen, wobei er den Hilfsbeamten zu Boden stieß. Darauf gab der Hilfsbeamte einen Schuss ab. Derzeit war der Wachtmeister damit beschäftigt, Habib Ould Mohamed aus dem Auto zu zerren, die Waffe noch immer in der Hand. Dabei löste sich ein Schuss und Habib Ould Mohamed wurde tödlich verletzt. Obwohl Polizisten jede Schussabgabe melden müssen, geschah dies hier nicht. Der Wachtmeister beschloss, keinen Bericht über den Schuss des Hilfsbeamten zu erstatten. Gleichzeitig behauptete er, er habe nicht bemerkt, selbst einen Schuss abgegeben zu haben. Er habe erst später festgestellt, dass er wohl versehentlich geschossen habe. Er habe zwar einen Schuss gehört, seine Waffe in dem Moment aber nicht kontrolliert. Er gab an, zuerst eine schussbereite Stellung eingenommen zu haben, weil er glaubte, die beiden Jugendlichen würden versuchen, ihn umzufahren, um zu fliehen. Er habe versucht, das Auto fahruntüchtig zu machen, indem er sich hineinbückte, um die Kabel durchzuschneiden. Dabei sei er in eine Handgemenge mit Habib Ould Mohamed geraten. Habib sei darauf "im Zeitlupentempo" die Straße entlang gewankt, wie sein Freund bemerkte. Die Polizeibeamten gaben

an, vom Streifenwagen aus Ausschau nach den Flüchtigen gehalten zu haben, ohne sie aber zu finden. Es scheint sich um eine sehr flüchtige Suche gehandelt zu haben, Denn der Leichnam von Habib Ould Mohamed wurde später etwa 100 Meter vom Ort der Schussabgabe von einer Frau halb unter einem geparkten Fahrzeug liegend entdeckt.

Im August 2001 stand der Polizeiwachtmeister unter dem Vorwurf des Totschlags vor dem Strafgericht von Toulouse. Ihm wurde zum Vorwurf gemacht, den Jugendlichen durch Ungeschicklichkeit, Voreiligkeit, Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit bzw. durch die Nichterfüllung seiner gesetzlichen und beruflichen Verpflichtungen getötet zu haben. Am 6. September 2001 verurteilte das Gericht den Beamten zu einer dreijährigen Haftstrafe auf Bewährung.

Das Gericht argumentierte, dass das Ziehen der Waffe anfänglich angesichts der Umstände (Dunkelheit etc.) zwar gerechtfertigt gewesen sei, dass aber jede evtl. für den Beamten vorhandene Gefahr vorüber war, als er sich an die linke Seite des Wagens begeben hatte, der inzwischen nicht mehr wegfahren konnte. Ab diesem Zeitpunkt habe der Beamte jedoch mit der Waffe in der Hand "eine erstaunliche Serie leichtfertiger und ungeschickter Handlungen vorgenommen und unprofessionelle Fehler begangen".⁴⁶

Wie in einer Reihe anderer Fälle wurde das Urteil von den Freunden und Angehörigen des Toten angesichts der milden Strafe mit wütenden Rufen und Tränen aufgenommen.

3.5. Riad Hamlaoui

Riad Hamlaoui, ein 25-jähriger, in Lille ansässiger Algerier, wurde am 16. April 2000 in einem mutmaßlich gestohlenen Fahrzeug erschossen, in dem er als Beifahrer saß. Er hatte mit anderen bis in die Nacht seinen neuen

⁴⁶ "Pourtant, dès cet instant, le Brigadier H. B. ... - l'arme toujours à la main a commis une étonnante succession d'imprudences, de maladresses et de fautes professionnelles."

Arbeitsvertrag gefeiert. Einer der beiden Polizisten, die an den Ort des gemeldeten Autodiebstahls in der Rue Balzac in Lille gerufen worden war – einer Straße im Süden der Stadt, wo viele Immigranten leben – schoss aus nächster Nähe auf Riad Hamlaoui. Die Kugel durchbohrte sein Genick und tötete ihn auf der Stelle. Sowohl Riad Hamlaoui als auch sein Freund waren unbewaffnet. Der Fahrer war schon aus dem Auto ausgestiegen, aber Riad Hamlaoui, der noch drinnen saß, soll laut Aussage des Beamten eine plötzliche Bewegung gemacht haben, worauf dieser um sein Leben gefürchtet habe. Die nächtliche Dunkelheit und die beschlagene Fensterscheibe des Wagens brachte er ebenfalls als Rechtfertigungsgründe vor. Gegen den Beamten wurde wegen Verdacht auf Mord ermittelt. Er wurde verhaftet und bis zum Abschluss der Ermittlungen vom Polizeidienst suspendiert. Nach wenigen Tagen wurde er aus der Haft entlassen.

Am 4. Juli 2002 wurde der Polizist des Totschlags für schuldig befunden, nachdem die Geschworenen den Mordvorwurf (*homicide volontaire*) verworfen hatten. Das Schöffengericht Nord verurteilte ihn zu einer dreijährigen Haftstrafe auf Bewährung und schloss ihn aus dem Polizeidienst aus. Auch erhielt er ein fünfjähriges Verbot, Waffen zu tragen. Der Gerichtsvorsitzende ging den unüblichen Weg, eine Erklärung zu verlesen, dass es sich nach seiner Überzeugung im Falle Riad Hamlaouis um einen "unfairen Tod" infolge einer "Reihe von Ungeschicklichkeiten" ("*ensemble de maladroites*") gehandelt habe, nicht aber um einen vorsätzlichen Mord. Der Beamte habe sich in einem Zustand von Panik von Gefahren bedroht gefühlt, die in Wirklichkeit nicht existierten. Das Gericht sei der Auffassung, dass es weder der Gesellschaft noch der Familie des Opfers nütze, wenn der Beamte ins Gefängnis komme. Es stellte sich de facto auf den Standpunkt, dass das Vorgehen des Beamten der 11-monatigen einseitig faden Ausbildung an der Polizeiakademie zuzuschreiben sei, um den Ausdruck des Verteidigers zu zitieren, und dass er einfach nicht auf die Arbeit vorbereitet worden sei, die er übernommen habe.

Der Anwalt der Familie dagegen hatte argumentiert, dass der Tötungsakt vorsätzlich gewesen sei. Der Staatsanwalt (*avocat général*) hatte diese Position unterstützt, als er eine sechsjährige Gefängnisstrafe forderte. Er begründete dies damit, dass ein fester, gezielter Druck auf den Abzug notwendig gewesen sei, um den Schuss auszulösen. Der Beamte sei nur 50 Zentimeter von seinem Opfer entfernt gewesen, und er wusste, dass er es auf alle Fälle töten oder verletzen würde. Es gehe nicht an, hier von Panik oder Stress zu sprechen. Die Position des Staatsanwalts wurde aber möglicherweise dadurch geschwächt, dass er (sie?) sich nicht gegen die Entscheidung des Gerichts wandte, zusätzlich Anklage wegen "Körperverletzung mit Todesfolge" ("*coups mortels*") zu erheben, die eine geringere Gefängnisstrafe als vorsätzlicher Mord vorsieht; auch diese Anklage wurde verworfen.

Trotz des Schuldspruchs waren die Angehörigen und Freunde des Opfers angesichts der Art der Strafe verärgert. Von anderen, u.a. einem ehemaligen Minister der französischen Regierung, wurde es mit der Bemerkung kritisiert, dass die Entscheidung von einem "Klima des Sicherheitsdenkens" beeinflusst sei und "nicht geeignet sei, Vertrauen in die Justiz unseres Landes zu erwecken."⁴⁷

Am 15. Juli 2002 erklärte die Staatsanwaltschaft (*parquet*) von Douai, dass sie gegen das Urteil, das in der Region Lille-Sud, wo Riad Hamlaoui lebte, mehrtägige Gewalttätigkeiten auslöste, keine Berufung einlegen werde.



⁴⁷ Mutter, Vater und Schwester von Riad Hamlaoui, der im April 2000 von einem Polizisten erschossen wurde. © Denis Charlet, AFP

4. Todesfälle im Polizeigewahrsam

Artikel 10 des Kodex für Polizei-Ethik bestimmt, dass jede festgenommene Person “der Verantwortung und dem Schutz der Polizei untersteht”. Beamte müssen sich “jeglicher Gewalt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung” enthalten. Beamte/Beamtinnen, die Zeugen von Misshandlungen werden, müssen Maßnahmen ergreifen, um sie zu unterbinden, oder die zuständige Stelle darauf aufmerksam machen. Außerdem müssen “Polizeibeamte, die eine Person in Gewahrsam halten, die eine spezielle Betreuung benötigen, ärztliche Betreuung herbeirufen, und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um das Leben und die Gesundheit dieser Person zu schützen.”

Nur selten kommt es zu Todesfällen, weil jemand vorsätzlich zu Tode geprügelt wurde. Amnesty International ist jedoch besorgt, dass es öfter infolge einer Kombination polizeilicher Gewaltanwendung oder unverhältnismäßiger Gewalt während ausartender Personalienkontrollen, bei problematischen Festnahmen oder, in wenigen Fällen, während einer zwangsweisen Abschiebung zu Todesfällen im Gewahrsam kommt. Dabei kann es zum Versprühen von Tränengas, zur Anwendung gefährlicher Zwangsmittel oder auch zu Schlägen kommen. Ein solches Vorgehen kann zu Todesfällen führen, die jedoch oft auf “Herzstillstand” zurückgeführt werden, eine reichlich nichtssagende Bezeichnung, denn praktisch bei allen Todesfällen hört das Herz auf zu arbeiten.

In den unten beschriebenen Fällen sind drei Personen erwähnt, die Zwangsmethoden ausgesetzt wurden, die einen Erstickungszustand durch die Körperhaltung (Stellungsasphyxie) herbeiführen können.

Wenn wegen eines Tods im Gewahrsam eine Untersuchung eingeleitet und auf Antrag des Staatsanwalts (m/w) einem Untersuchungsrichter (m/w) übergeben wird, werden die Angehörigen oder Vertreter des Opfers automatisch informiert, dass sie sich als Zivilpartei dem Verfahren anschließen können. Sofern sie das aber nicht getan haben, wurden sie bislang nicht über den Fortgang und das Ergebnis der Beschwerde informiert. Diese Praxis wurde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angefochten.

In einer jüngsten Entscheidung vom Juli 2004 über den Tod von **Mohsen Sliti**, der 1999 im *centre de rétention administrative* von Marseille-Arenc festgehalten worden war, befand der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, dass Frankreich Artikel 2 EMRK (das Recht auf Leben) verletzt habe, weil es die Lebensgefährtin des Toten, Dalila Slimani, nicht über den Fortgang des Verfahrens informiert habe. Die französischen Behörden argumentierten, dass sie nicht berechtigt gewesen sei, über die richterliche Untersuchung des Tods im Gewahrsam informiert zu werden, weil sie sich dem Verfahren nicht als Zivilpartei angeschlossen habe. Der Gerichtshof erinnerte Frankreich daran, dass Artikel 2 EMRK, wann immer ein Gefangener unter umstrittenen Umständen stirbt, von den Behörden fordert, von sich aus eine wirksame amtliche Untersuchung (“*enquête officielle et effective*”) durchzuführen, sobald sie von dem Fall erfahren haben, mit dem Ziel, die Feststellung der Todesursache zu ermöglichen und evtl. für den Tod Verantwortliche herauszufinden und zu bestrafen. “Zu verlangen, wie es die französische Regierung getan hat, dass die Angehörigen des Toten erst Anzeige erstatten und sich so dem Verfahren als Zivilpartei anschließen müssen, widerspricht diesen Grundsätzen. Sobald die Behörden von einem unter umstrittenen Umständen erfolgten Todesfall in Kenntnis gesetzt wurden, müssen sie selbstverständlich ein Untersuchungsverfahren durchführen, das den Angehörigen des Toten automatisch gleichen Zugang gewährt.”⁴⁸

Die fünf hier aufgelisteten Fälle gehören zu den Fällen, die Amnesty International im Detail verfolgen konnte.

⁴⁸ ... *comme la Cour l'a précédemment souligné, dans tous les cas où un détenu décède dans des conditions suspectes, l'article 2 met à la charge des autorités l'obligation de conduire d'office, dès que l'affaire est portée à leur attention, une “enquête officielle et effective” de nature à permettre d'établir les causes de la mort et d'identifier les éventuels responsables de celle-ci et d'aboutir à leur punition: les autorités ne sauraient laisser aux proches du défunt l'initiative de déposer une plainte formelle ou d'assumer la responsabilité d'une procédure d'enquête. Or à cela il faut ajouter qu'une telle enquête ne saurait être qualifiée d'“effective” que si, notamment, les proches de la victime sont impliqués dans la procédure de manière propre à permettre la sauvegarde de leurs intérêts légitimes ... Selon la Cour, exiger que les proches du défunt déposent une plainte avec constitution de partie civile pour pouvoir être impliqués dans la procédure d'enquête contredirait ces principes. Elle estime que, dès lors qu'elles ont connaissance d'un décès intervenu dans des conditions suspectes, les autorités doivent, d'office, mener une enquête à laquelle les proches du défunt doivent, d'office également, être associés.* Fall Slimani c. France (Beschwerde Nr. 57671/00, Entscheidung vom 27. Juli 2004, Paragraph 47. Nur auf Französisch vorliegend).

4.1. Aïssa Ihich

Im Mai 1991 starb Aïssa Ihich⁴⁹, ein 18-jähriger Schüler, der an chronischer Asthma leidet, nach einem Asthma-Anfall auf der Polizeiwache von Mantes-la-Jolie, nachdem er zuvor auf dem Boden liegend schwer geschlagen worden war.

Aïssa Ihich war in der Folge von Unruhen verhaftet worden, bei denen eine Gruppe von Jugendlichen Fahrzeuge angegriffen und Polizisten mit Steinen beworfen hatte. Bevor er auf die Polizeiwache gebracht wurde, wurde er von Polizisten mit Knüppeln geschlagen. In den 36 Stunden bis zu seinem Tod wurde er auf der Wache festgehalten.

1992 wurde gegen einen Arzt, der auf der Polizeiwache Dienst tat, von einem Untersuchungsrichter Anklage wegen Totschlags (*homicide involontaire*) wegen angeblicher Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht erhoben. Der Arzt hatte in seinem ärztlichen Attest, um das Aïssa Ihich gebeten hatte, nicht auf dessen Asthma hingewiesen und der Polizei auch keine Anweisung erteilt, wie der Gefangene zu behandeln und die Haftbedingungen zu gestalten seien. Dagegen beantragte der Staatsanwalt nicht, dass auch nur einer der Polizeibeamten vor Gericht gestellt werden solle. Das Verfahren gegen die Beamten wurde eingestellt (*ordonnance de non-lieu*). Diese Entscheidung wurde erst im Jahre 1997 nach einem langen Kampf der Anwälte der Familie des Toten durch die Instanzen von der *chambre d'accusation* von Versailles mit Bezug auf drei Polizeibeamte aufgehoben. Den Dreien wurde vorsätzliche Gewaltanwendung mit Waffeneinsatz durch eine Amtsperson im Dienst ("*violences volontaires avec arme par personne dépositaire de l'autorité publique dans l'exercice de ses fonctions*") angelastet.

Unterdessen hatte die Kontroverse um die Tatsache, dass Aïssa Ihich der Zugang zu medizinischer Versorgung verweigert worden war, 1993 zu einer Reform des Polizeigewahrsams geführt. Nunmehr ist der Besuch eines Arztes ab Beginn des Polizeigewahrsams erlaubt.

Am 23. Juni 1999, acht Jahre nach dem Tod, ordnete die *chambre d'accusation* des Berufungsgerichts von Versailles an, dass drei Polizisten und der Arzt vor ein Strafgericht gestellt werden sollten.

Am 20. März 2001 verurteilte das Strafgericht von Versailles zwei Beamte der örtlichen *brigade urbaine* wegen Gewaltanwendung zu einer nominalen, 10-monatigen Haftstrafe auf Bewährung. Der Arzt erhielt eine einjährige Haftstrafe auf Bewährung. Ein dritter Beamter wurde freigesprochen. Die Polizisten wurden der Gewaltanwendung während und unmittelbar nach der Festnahme für schuldig befunden, was indirekt mitursächlich für den Tod gewesen sei. Beamte eines anderen Polizeiorgans, der *Compagnie républicaine de sécurité* (CRS), sagten aus, dass Aïssa Ihich mit Knüppeln auf den Kopf, den Körper und die Hände geschlagen wurde, während er bewegungsunfähig am Boden lag.

Während des ganzen Verfahrens bestritt der Staatsanwalt, dass gegen die Polizisten ausreichende Beweise vorlägen, und im Prozess beantragte er, sie als unschuldig freizusprechen. Die Polizisten legten gegen das Urteil Berufung ein, und im Februar 2002 wurde die 10-monatige Bewährungsstrafe auf eine 8-monatige Bewährungsstrafe herabgesetzt. Damit fielen sie unter eine Amnestie, die ihnen erlaubte, ihre Polizeilaufbahn fortzusetzen. Der Schuldspruch gegen den Arzt wurde bestätigt.

4.2. Mohamed Ali Saoud

Der Tod von **Mohamed Ali Saoud** ist ein anschauliches Beispiel für die herrschende Straflosigkeit. Bei ihm wusste die Polizei schon bei der Festnahme, dass er geisteskranke war. Hier wurde ein Mann, den die Beamten schon unter Kontrolle hatten und der von Gummimunition getroffen worden war, weiter mit Zwangsmitteln festgehalten, so dass er während 15-20 Minuten langsam erstickte. In derselben Zeit wurden Angehörige der Feuerwehr aufgefordert, sich um leicht verletzte Polizisten zu kümmern. In diesem empörenden Fall wurde niemand zur Verantwortung gezogen. Die Tatsache, dass es sich um eine besonders schwierige Festnahme einer Person handelte, die nicht völlig zurechnungsfähig für ihr Handeln war und deren Gesundheitszustand und besondere Verletzlichkeit der Polizei im Voraus mitgeteilt worden war, schien in den Augen des Richters kein Grund zu sein, den Fall durch die Gerichte zu verfolgen, obwohl eine Analyse des unten beschriebenen Falls zeigt, dass die Beamten eine Reihe schwerer und empörender Fehler begingen. Abgesehen davon, dass in diesem

⁴⁹ Es war der Tod von Aïssa Ihich, der in Mantes-la-Jolie (Yvelines) Unruhen auslöste, bei denen Youssef Khaïf in der Nacht vom 8.-9. Juni 1991 durch einen Genickschuss von einem Polizisten getötet wurde. Am 28. September 2001 – 10 Jahre nach dem Todesschuss – sprach das Geschworenengericht von Yvelines den Beamten frei. Ein psychiatrischer Experte hatte argumentiert, dass die emotionelle Verfassung des Beamten nicht von einem früheren Vorfall zu trennen sei, der mit Youssef Khaïf gar nichts zu tun hatte. Damals war ein Polizist mit einem gestohlenen Auto überfahren und tödlich verletzt worden. Der Polizist, der Youssef Khaïf erschoss, habe dabei eine "Anwandlung" erfahren. Der Staatsanwalt beantragte eine Bewährungsstrafe. (Der Fahrer des Autos, der den Polizisten überfahren hatte, wurde dagegen zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt.)

Fall von Gerechtigkeit nicht die Rede sein kann und eine Familie mit ihrer tiefen Trauer allein gelassen wurde, bedeutet die fehlende gerichtliche Verfolgung, dass man noch immer nicht aus den Fehlern gelernt hat.

Am 20. November 1998 starb Mohamed Ali Saoud, ein französischer und tunesischer Staatsbürger tunesischer Abstammung, im Polizeigewahrsam in Fort-Blanc, Toulon. Mohamed Ali Saoud, der zusammen mit der Mutter und den Schwestern in Fort-Blanc lebte, entwickelte eine depressive Erkrankung, als er 1994 vom Militärdienst heimkehrte. Nach dem Tod seines Vaters im Jahre 1997 verschlimmerte sich sein Zustand, bei ihm wurde eine 80%ige geistige Behinderung festgestellt. Nach einem Streit mit einem Nachbarn am 20. November geriet er völlig außer sich. Er erschien mit einer Eisenstange und einem Baseballschläger auf dem Balkon seiner Erdgeschosswohnung. Dann packte er eine seiner Schwestern und fesselte sie an den Füßen. Nachbarn riefen die Polizei, und Angehörige seiner Familie baten die Polizei einen Arzt oder den ärztlichen Notfalldienst zu kontaktieren. Sie warnten, dass er psychisch krank sei und beruhigt werden müsse. Aber das wurde anscheinend nicht gemacht. Inzwischen trafen 20-30 Beamten ein.

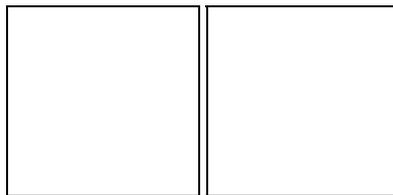
Nach der Intervention eines Nachbarn ließ Mohamed Ali Saoud seine Schwester frei, ergriff dann aber seine andere Schwester und berührte sie zweimal auf dem Rücken mit der Eisenstange, wohl eine Aufforderung an sie, das Haus zu verlassen. Ein Polizist mit einer "flashball-gun" (zum Abfeuern von Gummimunition) schrie ihm eine Warnung zu. Dann gab er drei Schüsse auf Mohamed Ali Saoud ab, der den Balkon auf und ab rannte. Zwei Kugeln trafen ihn im Unterleib. Obwohl er getroffen war, wurde noch immer keine ärztliche Hilfe angefordert. Dann kletterten einige



Mohamed Ali Saoud starb am 20. November 1998 im Zwangsgriff der Polizei. © AI

Beamte über die Balkonmauer und entwandten ihm in einem Kampf, in dem das Handgelenk eines Beamten gebrochen wurde, die Eisenstange. Mohamed Ali Saoud, der in die Knie gegangen und in blinde Panik geraten war, gelang es, der Dienstwaffe eines der Beamten habhaft zu werden. Im darauf folgenden Kampf wurden mehrere ungezielte Schüsse abgegeben, wobei ein Beamter in die Zehe getroffen wurde. Drei Beamte erlitten Verletzungen, bevor sie ihn unter ihre Gewalt bringen konnten. Mitglieder der Familie Saoud leisteten ihnen Erste Hilfe, bis die Feuerwehr (*sapeurs-pompiers*) und der ärztliche Notfalldienst eintrafen.

Familienmitglieder gaben an, dass sieben oder acht Beamte begannen, mit Fäusten und Knüppeln auf Mohamed Ali Saoud einzuschlagen, ihn an den Haaren zu reißen und zu beleidigen, nachdem man ihm die Dienstwaffe wieder abgenommen hatte. Yasmina Saoud berichtete, dass ihr Bruder auf den Kopf und auf die Hände geschlagen wurde, während zwei Polizisten seine Arme auf dem Rücken fixierten. Er musste sich mit dem Gesicht zum Boden hinlegen, seine Hände und Füßen wurden in Handschellen gelegt. Seine Arme wurden dabei über dem Kopf positioniert. Mittlerweile war es 11 Uhr morgens. Die Familie, namentlich Yasmina und ihre Mutter Majhouda Saoud, gab an, dass er noch immer mit Knüppeln auf den Kopf und den Rücken geschlagen wurde, selbst nachdem er so gefesselt war, und dass ihm Tritte in den Bauch und in den Rücken versetzt wurden, obwohl man ihm mit einer Gummikugel in den Bauch geschossen hatte. Er wurde von drei Beamten am Boden festgehalten. Einer saß auf seinem Rücken und drückte mit den Armen auf die Schultern, während er ihm ein Knie in den Rücken presste; ein zweiter hatte seinen Fuß in den Nacken von Mohamed Ali Saoud gesetzt, ein Dritter hielt ihn an den Fußknöcheln. Abdrücke von Nägeln, die man später auf seinem Körper fand, wurden darauf zurückgeführt, dass er gegen ein Holzbrett mit Nägeln gedrückt wurde. Er wurde an die 30 Minuten mit Gewalt am Boden festgehalten. Eine Zeitlang bewegte er sich dabei noch unruhig und rief nach seiner Mutter.



Mohamed Ali Saoud starb am 20. November 1998 im Zwangsgriff der Polizei. © AI

Der Notdienst der Feuerwehr traf um 11.22 Uhr ein. Bei ihrer Ankunft fragte ihr Einsatzleiter, ob sie sich zuerst um Mohamed Ali Saoud kümmern sollten. Ihm wurde gesagt, dies sei nicht nötig, zuerst sollten die verletzten Beamten medizinisch versorgt werden. Yasmina Saoud gab an, dass sie zwischen 11.30 und 11.35 Uhr gesehen haben, wie die Hände und das Gesicht ihres Bruders violett anliefen. Etwa zur selben Zeit, d.h. 10 bis 15 Minuten nach Eintreffen des Notdienstes der Feuerwehr, meldete einer der Polizeibeamten, dass es Mohamed Ali Saoud "nicht gut" gehe. Erst hierauf kümmerte sich der Notdienst um ihn und versuchte, ihn wiederzubeleben, aber ohne Erfolg. Um 12.30 Uhr wurde der Tod von Mohamed Ali Saoud amtlich festgestellt. Obwohl die Angehörigen der Familie sichtlich unter Schock standen, wurden sie auf der Stelle zum Verhör auf die Polizeiwache gebracht.

Am 20. November führten Gerichtsmediziner der *Unité de Médecine de l'Aire Toulonnaise* eine Autopsie durch. Der Autopsiebericht kam zum Schluss, dass die Todesursache nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden könne. Er führte zahlreiche Wunden und Blutergüsse am Kopf, im Nacken, auf der Brust, im Bauchbereich, an den Handgelenken und Beinen auf. Der Magen und der Dünndarm (Duodenum, Iejunum und Ileum) enthielten Blut. Innere Verletzungen ließen sich auf "direkte Stöße oder ein Zusammenpressen des Rumpfs"⁵⁰ zurückführen. Frakturen wurden keine entdeckt, allerdings wurden auch keine Röntgenuntersuchungen durchgeführt, um die Abwesenheit von Brüchen zu bestätigen, obwohl in einem Polizeibericht anscheinend von einer Schädelfraktur die Rede war. Die Justizbehörden machten keine Photos vom Leichnam, obwohl Photos, die von Angehörigen in der Leichenhalle gemacht wurden, zeigen, dass der Leichnam mit Wundmalen übersät war. Am 15. Januar 2000 fand eine Untersuchung der verletzten Körperorgane statt (*étude anatomopathologique*). Diese kam zum Schluss, dass die Verletzungen einer stellungsbedingten Erstickung zuzuschreiben seien. Bei einer Untersuchung medizinischer Gutachter vom 27. Mai 2000 wurde bestätigt, dass Mohamed Ali Saoud direkt infolge der Zwangsmaßnahmen gestorben sei, indem er mit Handschellen und Fußfesseln gefesselt auf den Boden gepresst wurde, während ein Gewicht auf seinem Rücken lastete.

Die IGPN leitete eine Untersuchung ein. Sie befragte Angehörige der Familie, Polizeibeamte, den Einsatzleiter des Notdienstes der Feuerwehr und eine Person vom Ambulanzdienst des Krankenhauses, laut Berichten versäumte sie es aber, andere Helfer des Notdienstes der Feuerwehr, die Krankenhausärzte oder die Nachbarn zu befragen, die den Vorfall beobachtet hatten. Die Untersuchung kam zum Schluss, dass die Beamten aus Notwehr gegen "eine mit Eisenstange und Basketballschläger bewaffnete Person" so vorgegangen sei. Sie befand, dass die Mohamad Ali Saoud zugefügten Schläge in Verhältnis zu den Verletzungen stünden – darunter angeblich auch Knochenbrüche, die er den Beamten zugefügt habe. Sie rechtfertigte die Tatsache, dass er "ungefähr 30 Minuten lang" gegen den Boden gepresst wurde, mit den von den Beamten erlittenen Verletzungen, mit den Problemen bei der medizinischen Versorgung und dem Fehlen von medizinischen Mitteln, um ihn zu beruhigen – dabei hatte die Familie schon beim Eintreffen der Beamten vor Ort hierum gebeten!

Der Leichnam von Mohamed Ali Saoud wurde auf Anordnung des Staatsanwalts rasch zur Beerdigung in Tunesien freigegeben. Auf die Familie wirkte dies befremdlich, weil dies geschah, bevor Widersprüche, die ihrer Auffassung nach zwischen den Polizei- und den Autopsieberichten existierten, geklärt wurden und weitere Untersuchungen durchgeführt werden konnten.

Andererseits wurde zwei Monate lang keine richterliche Untersuchung eingeleitet, wohl weil die Staatsanwaltschaft es nicht für nötig gehalten hatte, den Untersuchungsrichter unverzüglich zu benachrichtigen. Angesichts der fehlenden Fortschritte schloss sich die Familie in der ersten Januarwoche 1999 dem Verfahren als

⁵⁰ "...compatibles avec un mode de production par chocs directs ou compression du tronc".

Zivilpartei an, indem sie Anzeige nach Artikel 221-4 des Strafgesetzbuchs wegen "Mordes an einer besonders verletzlichen Person" erstattete. Erst am 14. Januar 1999 überwies der Staatsanwalt den Fall mit der Generalformel einer "vorsätzlichen oder nicht vorsätzlichen Tötung" an den Untersuchungsrichter. Die IGPN wurde gebeten, weitere Ermittlungen durchzuführen. Die Familie war allerdings der Auffassung, dass die ursprüngliche polizeiliche Untersuchung, die die Beamten entlastete, zu hastig geführt wurde und ihre Schlussfolgerung, die Beamten hätten in Notwehr gehandelt, voreilig gewesen sei, zumal die Autopsie die Todesursache nicht feststellen konnte. Aus Angst, dass es der Untersuchung der IGPN an der nötigen Unparteilichkeit fehlen könnte, bat die Familie, zusätzliche Ermittlungen durch ein anderes Polizeiorgane ausführen zu lassen, in diesem Fall durch die Gendarmerie Maritime. Diese Bitte wurde abgelehnt.

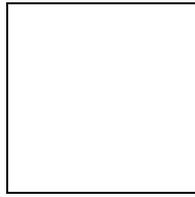
Am 22. Juni 1999 fand eine Nachstellung der Ereignisse statt. Am 12. Oktober 2000 entschied der Untersuchungsrichter am Gericht von Toulon bezüglich des Todes auf Einstellung des Verfahrens (*non-lieu*). Der Richter folgerte, dass die Beamten sich in einer gefährlichen Situation befunden und nicht strafbar gehandelt hätten. Am 17. Oktober 2000 wurde gegen diese Entscheidung durch den Anwalt der Zivilpartei Berufung eingelegt. Am 4. Januar 2001 bestätigte die Untersuchungskammer des Berufungsgerichts von Aix-en-Provence die Verfahrenseinstellung (*non-lieu*). Das Gericht befand, dass Mohamed Ali Saoud an schweren psychischen Problemen litt und dass er weiter gekämpft habe, als er schon zweimal mit Gummikugeln im Unterleib getroffen worden sei, dabei seien auch einige Beamte verletzt worden. Das Gericht kam zum Schluss, dass der Notdienst der Feuerwehr sich *so schnell wie nötig* um ihn gekümmert habe. Dem war zweifelsfrei nicht so. Das Gericht erklärte auch nicht, warum das Opfer nicht sofort hätte behandelt werden müssen, nachdem es mit zwei Schüssen in den Bauch getroffen wurde. Genauso wenig erklärte das Gericht, warum die Beamten das Opfer noch lange nach dem Anlegen von Hand- und Fußfesseln in einer Stellung festhielten, in der es keine Luft bekam. Es gibt noch weitere offene Fragen. Warum etwa wurde nicht – wie dies Artikel 10 des Verhaltenskodex der Nationalpolizei fordert - gleich zu Beginn ein Arzt gerufen, als die Familie die Polizei darauf hinwies, dass Mohamad Ali Saoud dringend ärztliche Hilfe benötige?

Der Fall steht gegenwärtig zur Untersuchung durch den Europäische Menschenrechtsgerichtshof an.

4.3. Sydney Manoka Nzeza

Sydney Manoka Nzeza, ein junger Amateurboxer zairischer Herkunft, starb am 6. November 1998 in Tourcoing (Nord) im Polizeigewahrsam nach einer gewaltsam verlaufenen Festnahme. Gegen vier Polizisten wurden wegen Verdachts auf möglichen Totschlag (*homicide involontaire*) und unterlassene Hilfeleistung an eine gefährdete Person (*non-assistance à personne en danger*) Ermittlungen eingeleitet. Drei der Beamten wurden auf Anweisung des amtierenden Innenministers bis zum Ausgang der gerichtlichen Untersuchung vom Dienst suspendiert. Gegen zwei weitere Beamte wurden ebenfalls wegen Verdachts auf unterlassene Hilfeleistung Ermittlungen eingeleitet. Eine Autopsie kam zum Schluss, dass der Tod durch einen "Erstickungsprozess infolge Zusammenpressens des Thorax" ("*un processus asphyxique par compression thoracique*") eingetreten sei. Die IGPN, die Polizeibeschwerdestelle, sollte feststellen, ob die polizeilichen Vorschriften für das Ergreifen und die Vernehmung von Tatverdächtigen bei dieser Festnahme eingehalten wurden.

Sydney Manoka Nzeza war festgenommen worden, nachdem der Polizei ein Verkehrsunfall in der Stadt gemeldet worden war: In den Unfall verwickelt war der Boxer, der auf Inlinern unterwegs war, und ein Autofahrer, ein pensionierter Polizist, dessen Rückspiegel im Verlauf einer Diskussion mit dem Inline-Skater einen leichten oder auch nicht so leichten Schlag abbekam. Der Inline-Skater wurde festgenommen, als er seinen Weg fortsetzte. Zwei Beamte der BAC (Brigade zur Kriminalitätsbekämpfung), verstärkt durch vier weitere Beamte, versuchten ihn festzunehmen, nachdem er sich weigerte, in ein Polizeiauto einzusteigen. Berichten zufolge versuchte Sydney Manoka Nzeza, als er schon am Boden lag, wieder aufzustehen. Erneut wurde er auf den Boden gepresst. Ein Polizist drückte ihm mit dem Knie aufs Schulterblatt; ein zweiter Beamter presste mit dem Polizeiknüppel auf seine Schenkel, um sie unten zu halten; ein dritter Beamter legte sich ihm quer über die Beine, während ein vierter ihm Handschellen an Händen und Füßen anlegte. Die Beamten bestritten, ihn geschlagen zu haben. Sie gaben an, sie hätten auf dem Weg zur Wache geglaubt, seine Bewusstlosigkeit sei "simuliert". Er wurde auf die Polizeiwache von Tourcoing gebracht und dort in einer Zelle untergebracht, obwohl er zu diesem Zeitpunkt schon zusammengebrochen oder tot war. Die Organisation SOS-Racisme, die sich diesem Fall als Zivilpartei angeschlossen hat, berichtete, dass sie Augenzeugenberichte gesammelt habe, wonach Sydney Manoka Nzeza schon vor Eintreffen auf der Polizeiwache auf dem Pflaster kollabiert sei. Sie meinte, man hätte unverzüglich ärztliche Hilfe herbeirufen müssen.



Sydney Manoka Nzeza starb am 6. November 1998 nach einer gewaltsamen Festnahme den Erstickungstod.

© AI

Während des Prozesses argumentierten die Anwälte der Familie, dass der Tod von Sydney Manoka Nzeza auf die Verletzung der Verhaltensvorschriften für Polizisten zurückgehe. Der Staatsanwalt dagegen machte die schwierige Festnahme und eine "Reihe von Fehlern" der Beamten dafür verantwortlich. Man muss jedoch davon ausgehen, dass sie als Angehörige der BAC speziell in Kontrolltechniken und dem Einsatz von Zwangsmitteln geschult wurden.

Am 5. Juli 2000 wurden zwei Beamte der BAC vom Strafgericht Lille des Totschlags für schuldig befunden und zu einer nominalen, siebenmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt. Dagegen wurden sie wie die anderen Beamten vom Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung freigesprochen. Der Staatsanwalt hatte Bewährungsstrafen zwischen 10 und 12 Monaten Gefängnis beantragt. Die Familie des Opfers und die Zivilparteien protestierten gegen die milde Strafe. Die Mutter des Toten wurde aus dem Gerichtssaal verwiesen, als sie ausrief: "Sie haben meinen Sohn umgebracht, um mir dann 40.000 Francs zu geben!" (Sie bezog sich dabei auf die zugesprochene Entschädigung). Eine Tante, die die Richter beleidigte, als sie das Urteil hörte, wurde wegen "Richterbeleidigung" (*outrage à magistrat*) angeklagt.

Der Anwalt der Familie erklärte, dass Berufung eingelegt würde. Im März 2001 bestätigte das Berufungsgericht von Douai jedoch die ursprünglichen Bewährungsstrafen.

4.4. Edouard Salumu Nsumbu

Am 29. Oktober 2001 starb Edouard Salumu Nsumbu, ein Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo, nach einer Personalienkontrolle unter umstrittenen Umständen im Zentrum von Paris. Edouard Salumu Nsumbu hatte gerade ein Restaurant an der Place de Pigalle oder in der Nähe davon verlassen und wurde angehalten, als er gerade mit einem Freund wegfuhr. Es folgte ein hitziger Wortwechsel, anscheinend widersetzte er sich dem Versuch, ihm Handschellen anzulegen. Laut Berichten brachten ihn die Polizisten zu Boden und versprühten Tränengas, bevor er zur Polizeiwache in der rue de Parme gebracht wurde. Auf der Polizeiwache wurde er bewusstlos. Er wurde von Polizeibeamten zum Krankenhaus gebracht, starb aber unterwegs.

Laut einer Autopsie starb Edouard Salumu Nsumbu, den die Polizei als "nicht straffällig" bezeichnete, infolge eines Herzinfalles nach der Festnahme. Die Autopsie konnte anscheinend keinerlei Hinweise auf eine traumatische Verletzung finden, mit Ausnahme der durch die Wiederbelebungsversuche zugefügten Verletzungen. Ein Verwandter, der die Personalienkontrolle beobachtet hatte, erklärte dagegen, dass er verprügelt (*tabassé*) und mit Tränengas besprüht worden sei und dass sein Tod möglicherweise durch polizeiliche Gewaltanwendung verursacht wurde. Der Staatsanwalt bat die IGS, eine Untersuchung einzuleiten. Die IGS kam jedoch zum Schluss, dass keine illegale Polizeigewalt ausgeübt worden sei, eine richterliche Untersuchung wurde nicht eingeleitet. Angesichts der mangelnden Fortschritte der Ermittlungen, schloss sich die Familie am 14. November 2001 dem Verfahren als Zivilpartei an und erstattete Anzeige gegen die Polizei wegen "vorsätzlicher Gewaltanwendung mit Todesfolge" ("*violences volontaires ayant entraîné la mort*").

Amnesty International hat den Innenminister auf den Fall angesprochen, der der Organisation im Oktober 2002 mitteilte, dass die richterliche Untersuchung noch andauere. Dies war zur Zeit der Abfassung dieses Berichts noch immer der Fall.

4.5. Ricardo Barrientos

Ricardo Barrientos, ein argentinischer Staatsbürger, starb am 30. Dezember 2002 bei einer zwangsweisen Abschiebung an Bord eines Flugzeugs auf dem Roissy-Charles de Gaulle-Flughafen während der Anwendung von Zwangstechniken. Während er sich wehrte, wurde er von einer Eskorte ins Flugzeug gebracht, bevor andere Passagiere einstiegen. Er musste auf einem Sitz Platz nehmen und wurde vornüber gebeugt, während seine Hände mit Handschellen auf dem Rücken gefesselt wurden. Zwei Polizisten und drei Gendarmen übten ständig Druck auf seine Schulterblätter aus. Sein Rumpf, seine Schenkel und seine Fußgelenke waren mit einem Klebeband verschnürt. Außerdem wurde ihm eine Maske übers Gesicht gezogen und er mit einem Tuch bedeckt, so dass er weder sehen noch von Passagieren gesehen werden konnte. Er erlitt noch vor dem Abflug einen Kollaps. Eine Autopsie kam zum Schluss, dass er an natürlich auftretenden Komplikationen eines Herzleidens gestorben sei. Eine polizeiliche Untersuchung kam zum Schluss, dass die Vorschriften eingehalten worden seien, wobei allerdings nicht klar war, um was für Vorschriften es sich da genau handelte.

Es wurde eine richterliche Untersuchung wegen "Gewalthandlungen mit unbeabsichtigter Todesfolge" ("*violences ayant entraîné la mort sans intention de la donner*") eingeleitet. Am 20. September 2004 ordnete das Berufungsgericht von Paris die Einstellung des Verfahrens an (*ordonnance de non-lieu*). Das Gericht entschied, dass gegen Ricardo Barrientos keine illegale Gewalt ausgeübt worden sei und die Beamten nur rechtmäßigen Anordnungen gehorcht hätten, den "Schülerling" mit Zwangsmitteln festzuhalten. Dagegen wurde keine Berufung eingelegt.

Amnesty International ist der Auffassung, dass die Untersuchung dazu hätte dienen sollen, herauszufinden, ob das von den Beamten gewählte Vorgehen internationalen Normen entsprach und ob diese Normen von den Beamten berücksichtigt wurden. So wies das CPT in seinem 13. Allgemeinen Bericht auf das Risiko hin, das eintritt, "wenn ein Abzuschiebender (m/f), der/die im Flugzeug auf einem Sitz platziert wurde, sich wehrt und die Eskorte ihn/sie unter Anwendung von Gewalt so weit nach vorne beugt, bis sich der Kopf zwischen den Beinen befindet, wodurch der Brustkorb stark zusammengepresst wird". Auch hob es hervor, dass "der Einsatz von Gewalt und/oder Zwangsmitteln, die eine stellungsbedingte Erstickung hervorrufen können, wann immer möglich vermieden werden sollte."⁵¹

In einem Brief an den Innenminister vom Januar 2003 bat Amnesty International die französischen Behörden um Klarstellung, welche Vorschriften für zwangsweise Abschiebungen gültig seien und ob diese völlig in Einklang mit internationalen Empfehlungen oder Grundsätzen stünden. Es ist nicht klar, ob dies bei Ricardo Barrientos der Fall war, und auch die Gerichtsentscheidung war in keiner Weise hilfreich, Licht in die entscheidende Frage zu bringen, ob das Vorgehen der Beamten völlig den internationalen Anforderungen entsprach. Wie das CPT unterstreicht, lautet das Leitprinzip, dass „Gewalt und Zwangsmittel nicht das vernünftigerweise notwendige Maß überschreiten“ sollten. Sie sollten Richtlinien unterliegen, „die dafür ausgearbeitet wurden, die Gesundheitsrisiken für die betroffene Person auf ein Minimum zu reduzieren“. Das CPT empfiehlt unter anderem, dass ein „absolutes Verbot für den Einsatz von Mitteln (gelten sollte), die die Atemwege (Nase und/oder Mund) ganz oder teilweise versperren können“ und dass Abzuschiebende „vor der Umsetzung der Entscheidung, sie abzuschieben, ärztlich untersucht werden sollten“, besonders, „wenn die Anwendung von Gewalt und/oder Sondermaßnahmen geplant ist.“⁵²

⁵¹ European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT), 13th General Report on the CPT's activities covering the period between 1 January 2002 to 31 July 2003, Strasbourg, 10 September 2003, <http://www.cpt.coe.int/en/annual/rep-13.htm>, para.34.

⁵² Siehe ebenda, Paragraphen 33, 34, 36 bzw. 39.

5. Folterungen oder Misshandlungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen

5.1. Fehlende Umsetzung internationaler Verpflichtungen

5.1.1. Frankreichs internationale Verpflichtungen zur Verhütung und Bestrafung von Folter

Amnesty International ist seit langem über nicht nachlassende Vorwürfe der Folterungen oder Misshandlungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen besorgt. Die Organisation ist ferner zum Schluss gekommen, dass man die faktische Straflosigkeit von Beamten mit Polizeibefugnissen als typisch bezeichnen muss, weil die Behörden bislang den Mangel an zügigen, gründlichen, unabhängigen und unparteilichen Untersuchungen der Vorwürfe und das Versäumnis, die Verantwortlichen für solche Menschenrechtsverletzungen vor Gericht zu stellen, nicht wahrhaben wollten.

Dies steht in klarem Widerspruch zu den in einer Reihe internationaler Abkommen enthaltenen, von Frankreich ratifizierten Vorschriften gegen Folter und Misshandlung und zur Verpflichtung Frankreichs, ihnen Geltung zu verschaffen. An dieser Stelle erwähnt sei das UN-Abkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (die UN-Anti-Folter-Konvention), der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Folter wird von der UN-Anti-Folter-Konvention (am 4. Februar 1985 von Frankreich ratifiziert) klar und eindeutig definiert als: "jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächliche oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden..." (Artikel 1).

Artikel 4 der UN-Anti-Folter-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten und diese Straftaten mit angemessenen Strafen bedroht werden, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.⁵³ Nach Artikel 12 der Konvention sind die Vertragsstaaten auch verpflichtet, umgehend eine unparteiische Untersuchung durchzuführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine Folterhandlung begangen wurde, unabhängig davon, ob das Opfer oder eine dritte Person Anzeige erstattet hat oder nicht. Nach Artikel 14 ist sicherzustellen, dass Folteropfer Wiedergutmachung erhalten und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation haben.

5.1.2. Unzureichende Umsetzung dieser Verpflichtungen durch Frankreich

Das Versäumnis der französischen Regierung, ihren Verpflichtungen nach der UN-Anti-Folter-Konvention und den Bestimmungen anderer internationaler Abkommen zur Verhütung und Bestrafung von Folter und Misshandlung in vollem Umfang nachzukommen, trägt nach Auffassung von Amnesty International dazu bei, dass Beamte mit Polizeibefugnissen, die solche Folterhandlungen oder Misshandlungen verüben, typischerweise straflos ausgehen. Zu diesen Versäumnissen gehört das Fehlen einer Definition der Folter im französischen Strafgesetzbuch in Einklang mit der Folterdefinition der UN-Anti-Folter-Konvention, die äußerst schleppende Untersuchung und Strafverfolgung von Fällen mutmaßlicher Folterungen oder Misshandlungen, die Unfähigkeit, Fälle illegaler Polizeigewalt entsprechend der Schwere der Straftat anzugehen, und das Fehlen einer wirksamen Wiedergutmachung.

⁵³ Nach dem französischen StGB vom 1. März 1994 sind Folterhandlungen separate Straftaten und nicht mehr nur straferschwerende Umstände. Laut Artikel 222-1 wird "mit 15 Jahren Gefängnis bestraft, wer eine Person der Folter oder barbarischen Handlungen unterzieht". Nach Artikel 222-3.7 kann ein öffentlicher Bediensteter, z.B. ein Polizeibeamter, der solche Handlungen vornimmt, mit bis zu 20 Jahren Gefängnis bestraft werden.

So stellt das Fehlen einer Definition der Folter im französischen Strafgesetzbuch im Einklang mit der Definition der UN-Anti-Folter-Konvention ein weiteres mögliches Hindernis für eine angemessene Verfolgung von Folterhandlungen dar.

Die französische Regierung hat erklärt, dass das französische Strafgesetzbuch zwar tatsächlich keine solche Definition enthalte, ein Rundschreiben des Justizministeriums vom 14. Mai 1993, in dem die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs vom März 1994 kommentiert werden, jedoch ausdrücklich auf die Folterdefinition der Konvention Bezug nehme. Im Rundschreiben heie es: "Generell kann ... jede Handlung, mit der einer Person vorszlich akute Schmerzen oder Leiden, psychischer wie physischer Natur, zugefgt wird", als Folter eingestuft werden.

Eine solche Definition bleibt hinter der zitierten vollstndigen Definition der Folter zurck. Amnesty International drngt deshalb darauf, die vollstndige Definition ins Strafgesetzbuch aufzunehmen, um die Bedeutung dieses Delikts deutlicher sichtbar zu machen.

Andere Formen der Misshandlung ("grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung") sind in der UN-Anti-Folter-Konvention nicht definiert. Auch solche Misshandlungen sind jedoch nach Artikel 16 verboten, der die Vertragsstaaten auffordert, eine Reihe von Manahmen zu ergreifen, um sie zu verhten. Hierbei ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Verbot der Misshandlung, ebenso wie das der Folter sowohl nach dem IPbPR (Artikel 7 und 4) als auch nach der EMRK (Artikel 3 und 15) ein nicht suspendierbares Menschenrecht ist, das heit, es gilt unter allen Umstnden, auch in Zeiten des "Notstands", die "das Leben der Nation" bedrohen.

Amnesty International ist besorgt, dass nach franzsischem Gesetz die Strafverfolgung von Delikten wie etwa der Zufgung schwerer Misshandlungen davon abhngen zu scheint, dass das mutmaliche Opfer oder eine Zivilpartei frmlich Anzeige erstattet.

Das Versmnis der Behrden, einen unabhngigen Mechanismus zu schaffen, um mutmaliche Folterhandlungen oder Misshandlungen grndlich, zgig und unparteiisch zu untersuchen, und fr eine wirksame Strafverfolgung der Tter sowie eine Bestrafung Sorge zu tragen, welche die Schwere der Tat bercksichtigt, verletzt die Verpflichtungen Frankreichs, die aus internationalen Menschenrechtsvertrgen und -standards resultieren.

5.1.3. Internationale Kontrolle der Verpflichtungen Frankreichs

Flle, die die seit langem bestehenden Bedenken von Amnesty International bezglich der faktischen Straflosigkeit von Folter oder Misshandlungen illustrieren, werden weiter unten zitiert. hnliche Bedenken werden auch schon seit Jahren von internationalen Gremien zur berwachung der Umsetzung der erwhnten Abkommen geuert.

Das UN-Menschenrechtskomitee (der "Ausschuss"), das UN-Anti-Folter-Komitee (CAT) sowie Mechanismen des Europarats haben einhellig ihre Besorgnis ber Misshandlungsvorwrfe gegen Beamte mit Polizeibefugnissen geuert. In den meisten Fllen waren die Opfer mit Tritten, Faushieben, Ohrfeigen oder Knppelschlgen traktiert bzw. mit dem Kopf gegen die Motorhaube gestoen worden. Im Juli 1997 zeigte sich das UN-Menschenrechtskomitee angesichts der Zahl und Schwere der Misshandlungsvorwrfe gegen Beamte mit Polizeibefugnissen "ernsthaft besorgt", und es unterstrich, dass das Risiko einer solche Misshandlung fr Auslnder und Immigranten viel grer sei.⁵⁴ Als das CAT der UNO 1998 den zweiten periodischen Bericht Frankreichs behandelte, forderte es die Regierung auf, "Vorwrfen illegaler Gewalt durch Angehrige der Polizeikrfte hchste Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, unparteiische Untersuchungen zu veranlassen und bei erwiesenen Vorwrfen angemessene Strafen zu verhngen."

1999 kam der Europische Menschenrechtsgerichtshof zum Schluss, dass Frankreich gegen das absolute Folterverbot verstoen habe (siehe 5.2.). Im Jahr 2001 stellte das CPT in seinem Bericht ber den Frankreichbesuch vom Mai 2000 fest, dass die meisten Vorwrfe wegen Misshandlungen durch die Polizei die Nationalpolizei betrafen. Es ging im Wesentlichen darum, dass die Opfer mit Faustschlgen traktiert, zu Boden gestoen und getreten wurden oder ihnen die Handschellen zu eng angelegt wurden. Das CPT verzeichnete auch Misshandlungsvorwrfe von Auslndern auf Flughfen whrend Abschiebungsversuchen.

Die Europische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) stellte in ihrem im Februar 2005 verffentlichten Bericht besorgt fest, dass "anhaltend Beschwerden ber Misshandlungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen gegen Angehrige von Minderheitsgruppen" eingingen. Der Bericht fhrte aus, dass die Vorwrfe krperliche Gewalt, erniedrigende Behandlung, rassistische Beschimpfung und Diskriminierung, darunter auch diskriminierende Personalienkontrollen umfassten.

⁵⁴ Untersuchung des dritten periodischen Berichts der franzsischen Regierung ber ihre Umsetzung des Internationalen Pakts ber brgerliche und politische Rechte (IPbPR).

5.1.4. Fälle, die die Bedenken von Amnesty International illustrieren

Die folgenden Fälle sollen die Bedenken von Amnesty International hinsichtlich der faktischen Straflosigkeit bei Folterungen oder Misshandlungen illustrieren. Viele dieser Fälle veranschaulichen die Kritik von Amnesty International an der Art, wie Gerichte mit Anzeigen gegen Polizeibeamte umgehen. Andere, noch nicht abgeschlossene Fälle, die noch nicht einmal vor Gericht verhandelt wurden, zeigen, welche Faktoren zur faktischen Straflosigkeit beitragen. Nach der Erfahrung von Amnesty International ist es tatsächlich eine Seltenheit, dass Fälle illegaler Gewalt durch die Polizei von den Gerichten mit dem Ernst behandelt werden, den sie verdienen, und wenn ein Gericht einmal eine exemplarische Strafe verhängt, ist dies oft ein Kampf gegen den Strom.

5.2. Ahmed Selmouni

Am 28. Juli 1999 entschied der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, dass Frankreich gegen das Folterverbot und gegen das Recht auf "eine faire, öffentliche Anhörung innerhalb angemessener Zeit" verstoßen habe.

Der marokkanisch-niederländische Staatsbürger Ahmed Selmouni wurde im November 1991 von der Justizpolizei wegen eines Drogendelikts verhaftet und drei Tage lang auf der Polizeiwache in Bobigny (Seine-Saint-Denis) im Gewahrsam gehalten. Das Europäische Menschenrechtsgerichtshof entschied, dass Ahmed Selmouni "über mehrere Verhörtage hinweg wiederholten und anhaltenden Angriffen ausgesetzt" war und dass die "körperliche und seelische Gewalt gegen die Person des Beschwerdeführers in der Gesamtschau ernst zu nehmende Schmerzen und Leiden verursachte und besonders schwer und grausam war. Solche Handlungen sind als Folterhandlungen zu betrachten."⁵⁵ Sie bestanden aus wiederholten Faustschlägen, Tritten und Hieben mit Baseballschläger und Knüppel, außerdem hatten die Beamten ihn an den Haaren gerissen. Das Gericht hielt fest, dass er gezwungen wurde, durch einen Flur zu rennen, wo ihm Polizisten an beiden Enden ein Bein stellten, auch musste er vor einer jungen Frau niederknien, zu der einer sagte: "Schau, du wirst jetzt jemanden singen hören." Außerdem wurde auf ihn uriniert, und er wurde mit einer Spritze und einem Lötkolben bedroht.

Frankreich argumentierte, dass der Fall von Ahmed Selmouni nicht zugelassen werden dürfe, weil er nicht alle inländischen Rechtsmittel ausgeschöpft habe und die Polizisten schließlich vor ein Strafgericht in Versailles gestellt worden seien. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof wies dieses Argument jedoch mit der Begründung zurück, dass "die Existenz solcher Rechtsmittel nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis sicher genug sein müsse, da sonst die Bedingung der Zugänglichkeit und Wirksamkeit nicht erfüllt sei." In diesem Fall war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs noch immer ein Verfahren zu rechtlichen Gesichtspunkten vor dem Kassationsgericht anhängig. Damit hatte das Verfahren schon über sechs Jahre und sieben Monate andauert. Es handelte sich um unverhältnismäßige Verzögerungen, so dass Ahmed Selmouni eine effektive Wiedergutmachung vorenthalten wurde.

Mit seiner Entscheidung, dass Frankreich Artikel 3 und 6.1 der EMRK verletzt habe, urteilte der Gerichtshof zugleich, dass Ahmed Selmouni 500.000 französische Francs als Schadensersatz und 113.364 französische Francs für Gebühren und Auslagen erhalten solle.

Die in diesen Fall verwickelten Beamten gehörten dem *Service départemental de la police judiciaire* (SDPJ) an. Gegen sie wurden erst 1997 richterliche Ermittlungen eingeleitet, obwohl der Vorfall auf das Jahr 1991 datierte, und sie erschienen erst im Februar 1999 vor dem Strafgericht von Versailles (Yvelines) – gerade einmal sechs Wochen, bevor der Fall vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg verhandelt wurde.

Den fünf Beamten wurden gewalttätige Handlungen und ein sexueller Übergriff gegen Ahmed Selmouni und einen weiteren Mann namens Abdemajid Madi zur Last gelegt. Die Angeklagten bestritten die Vorwürfe und deuteten an, dass die beiden sich selbst verletzt hätten oder möglicherweise zu viele Filme gesehen hätten. Die Staatsanwaltschaft beantragte für sie Gefängnisstrafen zwischen zwei und vier Jahren. Im März 1999, wenige Tage vor der Anhörung in Straßburg, sprach das Gericht alle fünf Beamten schuldig. Es kam zum Schluss, dass sie "organisierte und besonders schwere Gewalttätigkeiten" verübt hätten, die "die öffentliche Ordnung schwer verletzen und den elementarsten Grundsätzen des Rechtsstaats zuwider laufen". Auf die Erklärungen der Opfer hätten sie nur mit Schweigen und Leugnen geantwortet, ohne auch nur die geringste Erläuterung für ihr Vorgehen zu liefern. Das Gericht verurteilte einen Beamten zu einer "exemplarischen" Gefängnisstrafe von vier Jahren, und er wurde direkt vom Gerichtssaal zum *maison d'arrêt* von Bois d'Arcy (Yvelines) überstellt.⁵⁶ Drei weitere Polizisten wurden zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, der fünfte erhielt zwei Jahre Gefängnis.

⁵⁵ *Selmouni v. France*, Judgment of 28 July 1999, Reports 1999-V. Diese Rechte sind in Artikel 3 und 6. 1 EMRK garantiert.

⁵⁶ "Les policiers se sont livrés à des violences organisées et particulièrement graves ... Ces faits ... sont de ceux qui heurtent profondément l'ordre public et contreviennent aux principes constitutifs d'un Etat de droit ... Face

Die Urteile stießen auf wütende Proteste und Demonstrationen von Mitgliedern aller Polizeigewerkschaften in Frankreich, und die Beamten legten sofort Berufung ein. Die Berufung wurde in ungewöhnlich kurzer Zeit, nämlich schon im Mai und Juni 1999, vor dem Berufungsgericht in Versailles verhandelt. Das Gericht setzte die "exemplarische" Gefängnisstrafe von vier Jahren auf 18 Monate herab, wovon 15 Monate zur Bewährung ausgesetzt wurden, so dass der Beamte auf der Stelle freigelassen werden konnte. Die Urteile gegen die anderen vier Beamte wurden auf Bewährungsstrafen von 15, 12 und 10 Monaten reduziert. Der Staatsanwalt am Berufungsgericht forderte gar, dass die Ehre der Beamten wiederhergestellt und sie bezüglich des sexuellen Übergriffs für unschuldig erklärt werden, und für den Fall der Aufrechterhaltung des Schuldspruchs wegen illegaler Gewaltakte in den Genuss einer Amnestie kommen sollten.

Das Gericht hielt die Verurteilung der Beamten wegen gewalttätiger Handlungen aufrecht, verwarf aber die Verurteilung wegen sexuellen Übergriffs. Es erkannte aber an, dass die Beamten sich "einer besonders entwürdigenden Behandlung" schuldig gemacht hätten und ihr Verhalten unter keinen Umständen zu rechtfertigen sei. Dennoch legten die Beamten beim Kassationsgericht Berufung gegen die reduzierten Strafen ein. Das bedeutete, dass sie weiter an ihren Dienststellen arbeiteten. Am 31. Mai 2000 wurden die Urteile von der Strafkammer des Kassationsgerichts bestätigt. Im März 2002 erhielt Amnesty International jedoch Berichte, wonach gegen die Beamten noch immer keine Disziplinarverfahren eingeleitet wurden, obwohl das Kassationsgericht festgestellt hatte, dass die Beamte besonders schwerwiegende Verfehlungen begangen hätten, die eindeutig gegen den Verhaltenskodex verstießen.

5.3. Baba Traoré

Baba Traoré, ein auf den Kanarischen Inseln (Spanien) ansässiger Staatsangehöriger Malis, erhob den Vorwurf, am 21. Februar 2001 von uniformierten Angehörigen der Grenzpolizei PAC (*Police de l'air et des frontières*) am grenznahen Bahnhof von Hendaye im Zug festgenommen und mit dem Auto zur Polizeiwache gebracht worden zu sein.

Baba Traoré gab an, er sei gerade auf dem Weg nach Paris gewesen, um seinen Pass verlängern zu lassen, was er in Spanien nicht tun konnte. Er hatte eine gültige Rückfahrkarte sowie die Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis von Spanien bei sich. Nach seinen Aussagen wurde er auf der Polizeiwache von Hendaye schwer misshandelt. Er konnte kein Französisch sprechen, versuchte aber mehrmals durch Fragen herauszufinden, warum man ihn festgenommen hatte. Er soll einen brutalen Faustschlag ins linke Auge erhalten haben, als er auf einem Stuhl saß.

Etwa eine halbe Stunde später wurde er von zwei Beamten zur Polizeiwache von Biriadou eskortiert und dort spanischen Polizisten übergeben, die ihn freilassen und laut Berichten ein Taxi riefen, das ihn zum örtlichen Krankenhaus von Bidasoa brachte. Kurz darauf wurde er mit einem Krankenwagen ins Krankenhaus Nuestra Señora de Aranzazu nach San Sebastián verlegt. Am selben Tag wurde sein linkes Auge operiert, das laut ärztlichen Attesten durch einen direkten Schlag schwer beschädigt worden war. Er lag sechs Tage im Krankenhaus.

Baba Traoré erstattete beim Staatsanwalt von Bayonne Anzeige. Als der Fall publik wurde, soll der Präfekt von Pyrénées-Atlantiques, erklärt haben, dass Baba Traoré sich gewaltsam der Rücküberstellung nach Spanien widersetzt habe und deshalb mit Handschellen gefesselt und unter Kontrolle gebracht werden musste.

Im Juli 2003 informierte der Anwalt von Baba Traoré International, dass der Untersuchungsrichter die Einstellung des Verfahrens angeordnet hatte (*ordonnance de non-lieu*). Die Untersuchung war zum Schluss gekommen, dass Baba Traoré zweifellos verletzt wurde, es aber unmöglich sei, festzustellen, ob dies infolge einer problematischen Festnahme oder erst in der Polizeiwache erfolgt sei, wie Baba Traoré angegeben habe. Zudem sei es trotz zahlreicher Vernehmungen und trotz der Tatsache, dass Baba Traoré den Beamten, der ihn geschlagen haben soll, auf einem Foto identifizieren konnte, nicht möglich gewesen, den Beamten herauszufinden, der Baba Traoré so brutal geschlagen hatte. Daraus kann man nur den Schluss ziehen, dass die Beamten sich abgesprochen haben, nicht mit der Untersuchung zu kooperieren, denn es ist klar, dass einer der Beamte die Verletzung tatsächlich zugefügt hat. So hat Baba Traoré trotz seiner schweren Verletzung keine Entschädigung erhalten, und gegen die Beamten wurden keine Sanktionen verhängt. Dieser Fall macht deutlich, vor welchen Problemen das mutmaßliche Opfer illegaler Polizeigewalt steht, wenn es nicht möglich ist, den verantwortlichen Beamten zu identifizieren und keine Schutzvorkehrungen – wie Videoaufzeichnungen – geschaffen wurden.

aux déclarations des victimes, les fonctionnaires de police n'ont opposé que silence et dénégations sans donner la moindre explication de leurs agissements."

5.4. Yacine⁵⁷

Yacine war ein 16-jähriger Jugendlicher, als er nach seinen Angaben am 10. Juli 2001 nach der Festnahme auf der Polizeiwache von Asnières-sur-Seine von Polizisten verprügelt wurde. Aufgrund der Schläge musste er im Krankenhaus notoperiert werden, ein Hoden wurde dabei entfernt.

Yacine war von der Polizei am Bahnhof von Bois-Colombes (Hauts-de-Seine) zusammen mit einem Freund in einem Auto entdeckt worden, dessen Anlasser beschädigt war. Die Polizisten verdächtigten sie, das Auto stehlen zu wollen. Die beiden Minderjährigen hatten keine Papiere dabei und wurden zur Identifizierung auf die Polizeiwache mitgenommen. Laut einem Bericht der IGS soll Yacine dem Versuch, ihm Handschellen anzulegen, Widerstand geleistet haben. Er habe im darauf folgenden Handgemenge gewalttätig reagiert und nach den Beamten ausgetreten. Yacine hielt dem entgegen, dass er schwerlich gegen die Beamten austreten konnte, weil er an Händen und Füßen festgehalten wurde, während ein Beamter ihn mit dem Ellenbogen in den Schwitzkasten genommen hatte und ihm ein weiterer Beamter etwas ins Ohr schrie. Er habe nur lautes Lachen um sich gehört. Man habe ihm nicht erlaubt, seine Mutter anzurufen.

Nachdem man ihm Handschellen angelegt hatte, soll er die Beamten beleidigt haben. Darauf erhielten die Beamten den Befehl, ihn in eine Ausnüchterungszelle zu bringen. Stattdessen sei er in den zu den Ausnüchterungszellen führenden Korridor geführt und dort mit Fausthieben und Tritten traktiert worden, außerdem habe man ihm mit dem Knie in die Hoden getreten. Laut Polizeiversion soll Yacine seinen Hoden verletzt haben, als er auf einen Wasserhahn stürzte. Schwer verletzt wurde Yacine ins Krankenhaus von Beaujon de Clichy gebracht, wo er operiert und ein Hoden entfernt wurde. Dann wurde er in die Psychiatrische Klinik Sainte-Anne verlegt, weil er gewalttätig reagiert hatte, als er aus der Narkose aufwachte. Anschließend wurde er nach Hause entlassen.

Amnesty International zeigte sich über den Fall besorgt, weil die mutmaßlichen harten Schläge einen 16-jährigen Jugendlichen trafen und weil es im Gewahrsam auf der Polizeiwache noch zu einigen weiteren Unregelmäßigkeiten kam. So wurde Frau D. nicht umgehend über die Festnahme ihres Sohns informiert, auch verstößt es gegen das Gesetz, Minderjährigen Handschellen anzulegen. Ein vom Krankenhaus erstelltes Attest führte eine Prellung am rechten Auge, zahlreiche Blutergüsse im Gesicht und Nacken und multiple Hämatome am Schädel sowie eine Prellung am rechten Handgelenk und im Rücken auf. Eine Röntgenaufnahme zeigte, dass der rechte Hoden verletzt war, der deshalb entfernt werden musste.

Im Februar 2002 informierte der Staatsanwalt (*Procureur de la République*) von Nanterre Amnesty International, dass er den Untersuchungsrichter gebeten haben, eine Untersuchung zu eröffnen, und auch die IGS um Informationen gebeten habe. Die richterliche Untersuchung wurde am 20. Juli 2001 eröffnet. Am 29. Januar 2002 wurden zwei von drei Polizeibeamten, die Gegenstand der Untersuchung waren, vom Untersuchungsrichter vernommen. Die Familie schloss sich dem Verfahren als Zivilpartei an. Am 14. Oktober 2004 erschienen zwei Polizeibeamte unter der Anklage der vorsätzlichen Gewaltanwendung durch Staatsbedienstete (*“violences volontaires par agents dépositaires de l’autorité publique”*) vor dem Strafgericht von Nanterre. Auf der Verhandlung beantragte die Staatsanwaltschaft Freispruch für die Polizisten, weil nicht genügend Beweise vorlägen, um die Anklage zu stützen (*“faute d’infraction caractérisée”*). Der Staatsanwalt hat laut Berichten keinerlei Bedenken über die Verfahrensverstöße im Polizeigewahrsam geäußert. Der Verteidiger der Polizisten argumentierte, dass Yacine “wild um sich getreten” habe und die jungen Leute einen Hass auf die “Bullen” hätten. Die Mutter von Yacine wurde laut Berichten aus der Verhandlung ausgeschlossen, als sie über die Behauptung des Anwalts lachte, der Version der Polizeibeamte sei die “reinste Wahrheit”.

Am 14. Dezember 2004 befand die 18. Kammer des Strafgerichts von Nanterre (Hauts-de-Seine) die beiden Beamten wegen “vorsätzlicher Gewaltanwendung” für schuldig und verurteilte sie zu nominalen Strafen von acht bzw. vier Monaten Gefängnis auf Bewährung. Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich um Gewalt, die deutlich über das vernünftige Maß an Gewaltanwendung hinausging (*“bien au-delà de l’usage raisonné de la force”*). Die Polizeibeamten legten gegen die Verurteilung Berufung ein.

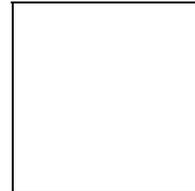
5.5. Karim Latifi

Am 22. Februar 2002 geriet Karim Latifi, ein französischer Informatiker, laut Berichten in Paris in eine Auseinandersetzung mit Polizeibeamten. Dabei wurde er von Polizeibeamten brutal angegriffen und rassistisch beleidigt. Laut der Beschwerde, die Karim Latifi bei der IGS einreichte, war er aus seinem Auto ausgestiegen, als er feststellte, dass die Straße durch mehrere Polizeifahrzeuge blockiert war. Er ging auf einige Beamte zu, die eine Gruppe von Jugendlichen befragte, von denen er zwei kannte. Er fragte, was los sei. Darauf wurde er aufgefordert, sich auszuweisen. Karim Latifi gab an, dass ein Beamter ihn darauf auf eine Treppe geschubst habe. In seiner Beschreibung des darauf folgenden Geschehens schilderte er: “Ich verliere das Gleichgewicht; er

⁵⁷ Der vollständige Name wird derzeit noch vertraulich behandelt.

[der Polizeibeamte] zieht seinen Knüppel raus und schlägt mir auf den Kopf, dann stürzt er sich auf mich und tritt mir ins Gesicht. Ich bin völlig eingeschüchtert, ich spüre förmlich, wie der Boden zwischen meinem Kopf und der Schulter vibriert. Ich schreie um Hilfe. Langsam schlepe ich mich weiter. Ein Dutzend Polizisten stürzt sich auf mich. Über mich ergießt sich eine Flut von Schlägen, Tritten, Beschimpfungen – ‘dreckiger Araber’, ‘Hurensohn’.⁵⁸ Sein Kopf schwoh an und seine Nase war gebrochen. Er schilderte, dass man ihn gezwungen habe, die Wand abzulecken. Während der Fahrt zur Polizeiwache soll er laufend rassistisch beschimpft worden sein. Er wurde 15 Minuten auf der Polizeiwache festgehalten, dann teilte ihm eine Polizeileutnant, der nicht an dem Vorfall beteiligt gewesen war, mit, dass ihm nichts vorgeworfen werde und er frei sei.

Amnesty International prüfte seine Anzeige und die ärztlichen Atteste und machte dann den Innenminister auf den Fall aufmerksam. Die Organisation bat um eine zügige, gründliche und unparteiliche polizeiliche und richterliche Untersuchung. Im Oktober 2002 antwortete der Minister, dass der Fall am 10. Juli 2002 vom Staatsanwalt geschlossen worden sei (*classé sans suite*). In einem Brief an Amnesty International vom 24. Juli 2003 erklärte der Staatsanwalt des Pariser Gerichts, dass der Fall vom IGS untersucht worden sei. Hierauf habe sein Vorgänger beschlossen, den Fall zu archivieren. Er nannte die Gründe hierfür nicht, erklärte aber, dass er im Rahmen der Untersuchung drei Polizeibeamten über die IGS wegen (nicht näher genannter) Rechtsverstöße Verwarnungen erteilt habe.



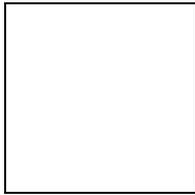
Nach einer Auseinandersetzung mit Pariser Polizisten im Jahr 2002 erlitt Karim Latifi einen Nasenbeinbruch. ©AI

Nach der Archivierung seiner Anzeige äußerte Karim Latifi seine Absicht, vom Verfahren der *citation directe* Gebrauch zu machen. Als der Staatsanwalt Amnesty International informierte, ihm sei nicht bekannt, dass ein solches Verfahren angerufen worden sei, schrieb Karim Latifi im September 2003 an den Vorsitzenden der Anwaltskammer von Paris (*bâtonnier*), um ihn auf diesen Fall aufmerksam zu machen. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts dauerte die Untersuchung noch an.

5.6. Hayat Khammal

Der folgende Fall zeigt anschaulich, wie Personenkontrollen bei unprofessionellem Vorgehen eines Beamten rasch in Gewalt umschlagen können. Der Fall, bekannt unter dem Namen “Ris-Orangis”, hat eine breite Öffentlichkeit erhalten, weil von dem Vorfall Videoaufnahmen existieren. Er zeigt auch, wie der missbräuchliche Vorwurf der “Beleidigung einer Amtsperson” (“*outrage à une personne dépositaire de l’autorité publique*”) oft von dem selben Beamten erhoben wird, der selbst gerade gegen das Gesetz verstoßen hat.

⁵⁸ “*Je suis déséquilibré; il sort sa matraque et me frappe à la tête, puis se rue sur moi, me tape au visage, cette fois-ci avec sa jambe. Je suis terrifié, je sens presque le sol vibrer entre ma tête et mon épaule. Je crie au secours. Je me traîne plus loin. Une dizaine de policiers se ruent sur moi. C’est un déluge de coups de poing, de pied, de matraque et d’insultes, ‘sale Arabe’, ‘fils de pute’.*” (Zitiert in *Libération*, 9.-10. März 2002. AI Delegierte erhielten bei einem Frankreichbesuch die selben Informationen.)



Hayat Khammal berichtete, dass sie im März 2002 von einem Polizisten rassistisch beleidigt und geschlagen wurde, während sie schwanger war. © Jack Guez, AFP

Am 26. März 2000 gegen 4 Uhr morgens fuhr Hayat Khammal, eine 27-jährige schwangere Französin marokkanischer Abstammung, mit ihrer Mutter und drei weiteren Frauen von einer Hochzeitsfeier nach Hause, als sie in Ris-Orangis (Essonne) zwecks Personalienkontrolle von einer Polizeistreife angehalten wurde. Angeblich habe sie dem Polizeiwagen keine Vorfahrt gewährt und den Beamten gegenüber eine obszöne Handbewegung gemacht. Hayat Khammal bestritt, eine solche Handbewegung gemacht zu haben, vielmehr habe sie mit ihrer Hand ihren Dank dafür ausdrücken wollen, dass man sie vorgelassen habe. Sie hatte die *carte grise* (Autopapiere und Versicherungsschein) nicht dabei, da sich diese im Besitz ihres Vaters befanden, wie sie sagte, überreichte aber ihren Führerschein. Der Leiter der Polizeistreife war damit aber nicht zufrieden. Darauf begann die Kontrolle zu entarten. Hayat Khammal wies darauf hin, dass man laut Gesetz das Recht habe die *carte grise* binnen 48 Stunden nachzureichen, und rief ihren Vater per Handy an. Der Polizist soll darauf gesagt haben, dass er ebenfalls Verstärkung herbeirufen werde. Dann solle er sie eine "dreckige Araberin und dreckige Hure" ("*sale Arabe et sale pute*") genannt haben, worauf sie ihn als Retourkutsche u.a. als "dreckigen Rassisten" bezeichnete ("*sale raciste*"). Der Beamte behauptete freilich später, nur er sei beleidigt worden.

Das Besondere war, dass diese Personalienkontrolle teilweise von jungen Leuten gefilmt und später veröffentlicht wurde, die aus einem oberen Fenster eines nahe gelegenen Wohnblocks schauten. Der Beamte versuchte, Hayat Khammal an einem Handgelenk Handschellen anzulegen. Auch wollte er, dass sich die anderen Frauen ans Auto hinstellen. Seine Kollegen versuchten, ihn zurückzuhalten. Die Frauen bewegten sich nicht. Der Beamte packte die schwangere Hayat Khammal im Genick, dann soll er sie mehrmals mit den Handschellen, die er noch immer in der Hand hatte, auf die Brust geschlagen haben. Der Beamte bestritt später, gewalttätig geworden zu sein, räumte aber ein, dass er sie mehrmals mit der rechten Hand am Brustkorb geschubst habe. Das Gericht hielt später fest, dass Hayat Khammal "brutal" gegen das Auto gestoßen wurde, während der Beamte in der selben Hand Handschellen hielt – auch eine Art zu umschreiben, dass er sie damit geschlagen hatte. Die Frauen begannen zu schreien. Eine wies darauf hin, dass Hayat Khammal schwanger sei. Darauf traf Verstärkung ein, mit Knüppeln bewaffnete Beamte stiegen aus dem Auto. Ein Richter, der den Film sah, soll ihn mit den Worten kommentiert haben: "Man könnte glauben, die Szene sei in den USA gefilmt worden. Was für eine schreckliche Atmosphäre."⁵⁹

Die Polizisten führten Hayat Khammal in Handschellen zur Polizeiwache von Evry ab, wo sie des gewaltsamen Widerstands gegen die Festnahme (*rébellion*) und der Beleidigung eines Polizisten mit Worten und Gesten (*outrage*) beschuldigt wurde. Am 27. März erstattete Hayat Khammal gegen den Beamten Anzeige: Er habe ihr gewalttätige Schläge zugefügt und rassistische Bemerkungen gemacht. Begleitet war die Anzeige von einem ärztlichen Attest, wonach sie sich im Schockzustand befand und acht Tage lang arbeitsunfähig war. Nach einer polizeilichen Untersuchung wurde durch den Staatsanwalt auch gegen den Polizeibeamten Anklage wegen illegaler Gewalt durch eine Amtsperson erhoben.

Am 24. Oktober 2000 wurde der Fall vom *Tribunal de grande instance* von Evry verhandelt. Polizeizeugen bezeugten nicht, dass Hayat Khammal eine obszöne Geste gemacht hätten. Einer sagte aus, dass

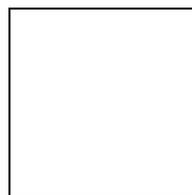
⁵⁹ "On croirait une scène tournée aux Etats-Unis. L'atmosphère est terrible". (*Libération*, 30. März 2000).

sie "gelächelt habe... es sei ein bißchen ironisch gewesen, aber nicht spöttisch". Der Fahrer des Streifenwagens gab an, dass sie "mit geschlossenen Fingern zugewinkt habe, so wie man einem Kind zuwinken würde". Der Staatsanwalt kritisierte den Mangel an professionellem Auftreten des Polizisten, seine fehlende Ruhe und die "illegale Gewaltanwendung" ("*violence illégitime*"). Er forderte eine auf Bewährung ausgesetzte Geldstrafe. Für Hayat Khammal forderte er einen Freispruch. Sie wurde des Vorwurfs der Beleidigung durch Gesten (*outrage par gestes*) und des Widerstands (*rébellion*) freigesprochen, jedoch wegen Verbalbeleidigung (*outrage par paroles*) zu einer auf Bewährung ausgesetzten Geldstrafe von 3000 Francs verurteilt. Der Polizist wurde vorsätzlicher Gewalthandlungen (*violences volontaires*) für schuldig befunden. Gegen ihn wurde ein zweijähriges Verbot ausgesprochen, Waffen zu tragen. (Das Gericht definierte "Gewalthandlungen" später als "Schläge oder Angriffe oder jede Geste oder Haltung, die geeignet ist, eine vernünftig handelnde Person zu beeinflussen".⁶⁰) Er wurde jedoch nicht wegen rassistischer Bemerkungen für schuldig befunden, weil die Zeugen hierzu geteilter Meinung waren und sie auf dem Video, das nur einen Teil des Vorfalls zeigte, nicht zu hören waren. Das Gericht hielt jedoch fest, dass das Video zeige, dass der Polizist sich in einem reizbaren, erregten und aggressiven Zustand befand. Laut dem Urteil des Gerichts habe er eindeutig nicht die Kontrolle über die Lage behalten, obwohl er der Leiter der Streife war, und seine Haltung könne auch "nicht mehr als die eines Beamten, der die öffentliche Ordnung sichert" bezeichnet werden. Das Urteil bezog sich auch auf eine polizeiliche Beurteilung aus dem Jahre 1999, die den Beamten als einen Menschen charakterisierte, der sich durch eine Situation hinreißen lasse, den Kontakt zur Wirklichkeit verliere und "Situationen aus dem Polizeialltag als Angriff auf seine Person" wahrnehme statt sie in Bezug auf seine Funktion als Polizist zu sehen.

5.7. Omar Baha

Am 23. Dezember 2002 beobachtete Omar Baha, ein 38-jähriger französischer Schauspieler algerischer Abstammung, wie Sebastien de Freitas von einer Gruppe von Polizeibeamten misshandelt wurde, die Tränengas eingesetzt hatten, um eine große Menschenmenge vor der Metro-Station Château d'Eau am Boulevard de Strasbourg in Paris aufzulösen. Sebastian de Freitas machte laut Berichten mit Verwandten, darunter auch seinem 4-jährigen Bruder, gerade Weihnachtseinkäufe. Sebastien de Freitas war verärgert über die Auswirkungen des Tränengases auf den kleinen Jungen und hatte deshalb laut Berichten die Beamten beleidigt, die darauf seine Papiere verlangten, ihn zu Boden stießen und schlugen. Omar Baha ging auf die Beamten zu und erklärte ihnen, er wolle sich beim Innenminister beschweren. Er rief ihnen eine jüngste Äußerung des damaligen Ministers in Erinnerung, dass er keinen Machtmissbrauch und keine Exzesse der Polizei dulden werde.⁶¹

Als Omar Baha sich darauf umdreht, um die Metro-Station zu betreten, näherte sich ihm der Beamte, der das Tränengas eingesetzt hatte, und schlug ihm mit dem Ende der Tränengasflasche hart ins Gesicht. Weitere Schläge durch mehrere andere Beamte folgten. Seine Version wurde laut Berichten auch von mehreren Augenzeugen bestätigt. Demnach soll die Menge den Polizisten zugerufen haben, aufzuhören. Omar Baha wurde dann zur Polizeiwache an der rue de Nancy gebracht.



Das Nasenbein von Omar Baha wurde laut Berichten gebrochen, als er im Dezember 2002 mit einer Tränengasflasche geschlagen wurde.
© Frederic Stucin

⁶⁰ "*les violences pouvaient consister en des coups ou des voies de fait, en tout geste ou attitude de nature à impressionner une personne raisonnable*". (Urteil des Tribunal de Grande Instance d'Evry, 7. Kammer /7ème chambre C, 24. Oktober 2000).

⁶¹ Der damalige Innenminister Nicolas Sarkozy hatte am 26. Juni 2002 in einer Ansprache vor Direktoren der Nationalpolizei der Polizei einerseits mehr Vollmachten und Unterstützung bei der Bekämpfung der Kriminalität versprochen, andererseits aber erklärt, er werde keine Verletzung der republikanischen Regeln (und keine Milde gegenüber polizeilicher Brutalität – GW fehlt im frz. Zitat) dulden. "*Je ne tolérerai aucune entorse aux règles républicaines justement parce qu'elles remettent en cause votre autorité ... je vous demande ... aucune complaisance envers quelque dérive que ce soit*".

Dort wurde gegen ihn Anzeige wegen Beamtenbeleidigung, Widerstand bei der Festnahme und "Anstiftung zum Aufruhr" erstattet, wobei letztes Delikt gar nicht existiert (siehe unten). Ein diensthabender Arzt stellte eine Fraktur des Nasenbeins fest, dennoch wurde Omar Baha für die Dauer des Polizeigewahrsams nicht erlaubt, sich im Krankenhaus behandeln zu lassen, obwohl der Arzt dazu geraten hatte. Der Arzt hatte gesagt, dass eine weitere Untersuchung durch einen Spezialisten am Krankenhaus Lariboisière erforderlich sei.

Omar Baha wurde bis zum 25. Dezember im Gewahrsam festgehalten. Am 24. Dezember wurde er dem richterlichen Gewahrsam überstellt und am 1. Weihnachtsfeiertag bis zur Verhandlung vor dem Strafgericht von Paris vom 7. Februar auf freien Fuß gesetzt. Er erstattete Anzeige wegen Misshandlung und der Staatsanwalt bat die IGS, die Anzeige zu untersuchen. Am 17. Januar 2003 gab der Innenminister die Einleitung zweier richterlicher Untersuchungen bekannt. Die eine richtete sich gegen Omar Baha, die andere befasste sich mit seiner Anzeige. Zwei Beamte, die in Verdacht standen, an der Misshandlung von Omar Baha beteiligt gewesen zu sein, wurden vorübergehend vom Dienst suspendiert.

An der Verhandlung vom 7. Februar 2003, an der auch Vertreter von Amnesty International teilnahmen, verwarf das Gericht alle gegen Omar Baha vorgebrachten Anklagepunkte. Der Staatsanwalt bekundete Sympathie mit den Polizisten, indem er nahelegte, dass der erfundene Vorwurf der "Anstiftung zu Unruhen" bloß ein Versehen gewesen sei. Das Gericht entschied jedoch zugunsten des hauptsächlich vom Verteidiger von Omar Baha vorgebrachten Arguments, dass der Vorwurf, der den Polizeibeamten als Begründung zur Verlängerung des Polizeigewahrsams diente, nämlich die Anstiftung zu Unruhen, im französischen Strafbuch gar nicht existierte. Der Verteidiger hatte auch argumentiert, dass die Verlängerung des Polizeigewahrsams gegen einen Gefangenen, der verletzt ist und ärztliche Behandlung benötigt, die in diesem Fall nicht zügig und konsequent gewährt wurde, nicht im Einklang mit den Verhaltensnormen für einen Polizeibeamten stehe.

Das Gericht hat zwar die gegen Omar Baha erhobenen Vorwürfe im Jahr 2003 verworfen, die Verhandlung der Anzeige, die Omar Baha gegen die Polizeibeamten erstattet hat, hat dagegen bis heute nicht stattgefunden. Amnesty International ist namentlich über die Justiz "zweier Geschwindigkeiten" besorgt, die der Fall veranschaulicht. Amnesty International war auch darüber beunruhigt, dass die Staatsanwaltschaft sich nicht die Mühe machte, die Bedingungen des Gewahrsams von Omar Baha zu kontrollieren.

5.8. Misshandlungen von Amazigh (Kabylen, Berbern)

In der Silvesternacht vom 31. Dezember 2003 auf den 1. Januar 2004 feierte eine Gruppe von Amazigh (Kabylen/Berber aus Algerien) in einem Pariser Bistro, das Mohand Amiar gehörte, eine Familienfeier. Bei einer Auseinandersetzung vor dem Bistro intervenierten zwei Polizeibeamte, worauf der Eigentümer erschien. Es kam zu einem Wortwechsel, bei dem die Beamten angeblich ausflippten und den Eigentümer mit dem Knüppel schlugen. Darauf erschien ein Freund von Mohand Amiar, zusammen mit seinem Baby und seiner Frau. Der Streit ging weiter, worauf die Beamten u.a. auch gegen das Baby Tränengas einsetzten. Die Polizisten forderten Verstärkung an, worauf an die 30 Beamten der BAC (Brigaden zur Bekämpfung der Kriminalität) vor dem Bistro erschienen. Erneut wurde eine Frau und ein Baby versprühtem Tränengas ausgesetzt. Das Tränengas wurde in dem kleinen Raum freigesetzt, in dem die Feier stattfand. Mehrere Zeugen beklagten sich später, dass sie sich dem Ersticken nahe fühlten, bevor sie das Gebäude verlassen konnten. Einer der Gäste, ein Schwede namens Gösta Claesson, schwankte gegen 3.30 am Morgen heimwärts. Seine Leiche wurde später am Morgen auf der Treppe zu seiner Wohnung gefunden. Unterdessen wurden Mohand Amiar und sein Bruder Zouhir 48 Stunden lang im Polizeigewahrsam festgehalten. Gegen sie wurde Anklage wegen "Beleidigung" und "Widerstand" (*outrage et rebellion*) erhoben, am 2. Januar 2004 mussten sie in einem Schnellverfahren (*en comparution immédiate*) vor dem 23. Strafgericht erscheinen. Sie wurden zu zweimonatigen Bewährungsstrafen verurteilt.

Im Oktober 2004 verurteilte Pierre Truche, der Präsident der CNDS, in einem Sonderbericht den "perversen rassistischen Übergriff" bei der Stürmung des Bistros der Amazigh mit scharfen Worten. Nach Auffassung der CNDS illustriert der Fall gleich mehrere Aspekte der faktischen Straflosigkeit von Beamten mit Polizeibefugnissen. So hat der Einsatzleiter laut CNDS den Fall nicht umgehend an den Staatsanwalt weitergeleitet, obwohl er per Gesetz dazu verpflichtet war. Die Polizei forderte keine medizinische Hilfe für diejenigen an, die an den Folgen des Tränengaseinsatzes litten. Die Identität des Beamten, der das Tränengas einsetzte, wurde nicht aufgeklärt, auch unternahm die IGS anscheinend keine Anstrengung, diesen Beamten zu identifizieren. Pierre Truche stellte zwar keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Tod von Gösta Claesson und dem Einsatz von Tränengas her, erklärte aber, dass: "die Gewalt, der er ausgesetzt war, nur noch das tödliche Risiko für ihn erhöht haben konnte".⁶²

⁶² "... la violence dont il a été victime n'a pu qu'aggraver le risque mortel auquel il était exposé" (zitiert in *Le Monde*, 16. Oktober 2004)

5.9. Sukhwinder Singh

Im April 2004 wurde ein Asylsuchender namens Sukhwinder Singh laut Berichten von einem Polizeibeamten im 18. Arrondissement von Paris, dem Bezirk Goutte d'Or, nach einem Streit brutal geschlagen. Eine von einem Kind begleitete Frau, die den Vorfall miterlebt hatte, wurde laut Berichten von der Polizei zu Boden geworfen, als sie einzugreifen versuchte. Sie musste wegen einer Knieverletzung ins Krankenhaus eingeliefert werden. Sukhwinder Singh wurde laut Berichten mit dem Kopf dreimal gegen die Motorhaube eines roten Peugeot geschlagen, die darauf eingedellt war. Anschließend wurden ihm Handschellen angelegt, und er wurde auf eine Polizeiwache gebracht, wo er mit Faustschlägen ins Gesicht, in den Bauch, oberhalb des Unterleibs und im Bereich der Leber traktiert wurde. Dann wurde er aufgefordert, die Wache zu verlassen. Draußen brach er auf dem Pflaster zusammen. Ein Drogerist rief den Notfalldienst, der ihn ins Bichât-Krankenhaus brachte. Dort wurden Untersuchungen durchgeführt und ärztliche Atteste ausgestellt.

Laut Berichten war Sukhwinder Singh früher schon vom selben Polizisten misshandelt worden, der wohl von manchen Asylsuchenden Geld verlangte, die als Straßenhändler ohne Konzession arbeiteten (*vendeurs à la sauvette*). Die Flüchtlinge waren nicht immer in der Lage, ihm Geld zu geben, manche weigerten sich auch. Im April erstattete Sukhwinder Singh bei der IGS Anzeige wegen Misshandlung. Im Januar 2005 informierte die Anwältin von Sukhwinder Singh Amnesty International, dass sie im September 2004 um eine Kopie des Berichts der IGS gebeten, sie aber noch immer nicht erhalten habe. Die Anwältin beschwerte sich beim Staatsanwalt, der die IGS anwies, den Bericht freizugeben. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen.

5.10. Misshandlungen während Abschiebungsversuchen

Die *Association nationale d'assistance aux frontières* (ANAFE) sprach in einem im März 2003 veröffentlichten Bericht von "psychologischem Druck, Einschüchterung, Beleidigungen, Brutalität und anderen Gewalthandlungen", denen Ausländer in den "Festhaltezone[n]" des Flughafens Roissy-Charles de Gaulle durch Polizisten ausgesetzt sind. Die nichtstaatliche Organisation *Médecins du Monde* (MDM) berichtete im Jahr 2003, im Vorjahr 15 Vorwürfe wegen Gewalthandlungen erhalten zu haben, die mit ärztlichen Attesten untermauert waren. Darin wurde bestätigt, dass die Verletzungen mit den erhobenen Vorwürfen übereinstimmten. Darüber hinaus hatte die Organisation 45 weitere Vorwürfe wegen gewaltsamen Vorgehens erhalten.

Laut den beiden Berichten kam es in ganz bestimmten Situationen zu polizeilicher Gewaltanwendung – sei es durch die Grenzpolizei (PAF) oder mobile Einheiten zur Niederschlagung von Unruhen wie die *Compagnies républicaines de sécurité* (CRS): beim Aussteigen nach dem Flug; während Polizeikontrollen, die auf den Flughäfen durchgeführt werden, wenn Asylgesuche eingereicht werden; während des Transits in die Festhaltezone[n] (ZAPIs) oder zu einer Polizeiwache. Misshandlungen erfolgten in Form von Schlägen und Fausthieben, Tritten gegen die Beine oder in den Bauch, Boxhieben auf die Ohren und dem zu festen Anziehen von Handschellen. ANAFE berichtete von einer Reihe von Einzelfällen, die die Organisation über mehrere Jahre hinweg dokumentierte. Einer dieser Fälle, der auch im *AI-Jahresbericht 2002* beschrieben wurde, ereignete sich, als ein Beamter des Außenministeriums bemerkte, dass eine Frau mit blutüberströmten Beinen auf dem Boden der Festhaltezone lag. Die Frau, Blandine Tundidi Maloza, die aus der Demokratischen Republik Kongo (DRK) stammte, gab an, dass die Verletzungen von einem Polizisten herrührten, der sie getreten, nach hinten gezerrt und an den Haaren über den Boden geschleift habe, als sie sich dem Versuch widersetzte, in ein Flugzeug zurück nach DRK gesetzt zu werden. Ihr Asylgesuch wurde später von den französischen Behörden positiv entschieden.

Auf Misshandlungsvorwürfe erfolgt jedoch nur selten eine Reaktion. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, die die Festhaltezone[n] besucht haben, konnten eine gewisse Oberflächlichkeit bei den ärztlichen Attesten feststellen: "Das ärztliche Attest der ZAPI 3 besteht aus einem Vordruck, in dem die Verletzungen aufgelistet werden, nicht aber die Aussagen des Opfers festgehalten werden. Es wird nur das Kästchen "Übergriff" ("*agression*") angekreuzt. Die Umstände, die Anlass zu Misshandlungsvorwürfen geben, werden nie mit der notwendigen Genauigkeit geschildert. In einigen Attesten heißt es schlicht: 'auf dem CDG-Flughafen'."⁶³

Manchen Asylsuchenden ist es zwar gelungen, Anzeige zu erstatten, aber diese sind oft wirkungslos, weil in den ärztlichen Attesten präzise Einzelheiten fehlen.

⁶³ "Le certificat médical de la ZAPI 3 est un formulaire pré-imprimé, énumérant les blessures mais ne rapportant pas les propos des victimes. Seule la case 'agression' est cochée. Les circonstances dans lesquelles ces allégations sont intervenues ne sont donc jamais détaillées avec la précision qui s'impose. Sur certains certificats médicaux, il est juste précisé 'à l'aéroport CDG'."

6. Schlussfolgerungen

Polizeikräfte spielen eine wichtige Rolle, Menschen vor Verbrechen, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen zu schützen und die Täter der Justiz zuzuführen. Amnesty International ist sich der Tatsache bewusst, dass Polizisten in Frankreich wie anderswo oft in schwierigen, angespannten und gefährlichen Situationen agieren und es mitunter mit gewalttätigen Straftätern zu tun haben.

Da Polizisten aber damit betraut sind, das Gesetz durchzusetzen, müssen sie auch dafür Sorge tragen, dass sie selbst im rechtsstaatlichen Rahmen vorgehen. Die Staaten müssen sicherstellen, dass Polizeibeamte (m/w) so ausgebildet, unterwiesen und ausgerüstet werden, dass sie internationale Menschenrechtsnormen einhalten. Dazu gehört das Diskriminierungsverbot, die Beschränkung der Anwendung von Zwangsmitteln, namentlich von Schusswaffen, auf Situationen, in denen es keine andere Lösung gibt, und das absolute Verbot der Folter und Misshandlung. Wenn Polizisten in Verdacht geraten, Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, sollten die Vorwürfe zügig, unparteiisch, unabhängig und sorgfältig untersucht werden. Die Tatverdächtigen in solchen Fällen müssen vor Gericht gestellt werden. Dabei sind einerseits ihre Rechte als Tatverdächtige und Angeklagte, wie sie in internationalen Normen festgelegt sind, strikt zu schützen, andererseits müssen sie in vollem Umfang und entsprechend der Schwere des Delikts für illegale Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden. Die Staatsanwaltschaft und die Justiz darf Polizeibeamte, den Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, nicht anders behandeln als andere Gesetzesbrecher. Es darf keine "Justiz zweier Geschwindigkeiten" geben. Amnesty International ist besorgt, dass diese Grundsätze in Frankreich nicht praktiziert werden.

Mit diesem Bericht sollten verschiedene Faktoren deutlich gemacht werden, die gemeinsam dazu beitragen, in Frankreich im Fall brutaler polizeilicher Gewalt ein Klima faktischer Straflosigkeit zu schaffen. Dass Frankreich hierbei keineswegs allein dasteht, nimmt der Notwendigkeit, mit Beschwerden wegen polizeilichen Machtmissbrauchs anders umzugehen und die Praxis von Gerichten und Staatsanwälten abzustellen, Polizeigewalt generell nachsichtig zu begegnen, nichts von ihrer Dringlichkeit. Denn die Zahl von Beschwerden wegen Misshandlungen und exzessiver bzw. unnötiger Gewaltanwendung ist klar im Steigen begriffen.

Die Bedenken von Amnesty International werden noch dadurch verstärkt, dass die große Mehrheit der Fälle AusländerInnen oder französische StaatsbürgerInnen ausländischer Herkunft betrifft – ein Hinweis auf anhaltende Mängel in der Ausbildung und Schulung, die rassistischer Diskriminierung vorbeugen sollte. Dies deutet auch auf ein Versagen des Konzepts, dass die Menschenrechte, darunter auch die traditionellen "republikanischen Werte" Frankreichs, automatisch auch eine gleiche Anwendung dieser Rechte und Werte auf alle, unabhängig von ihrer rassistischen oder nationalen Herkunft, mit sich bringen.

Der Bericht dokumentiert ein typisches Muster: Straflosigkeit kann sich in verschiedenen Formen von Beginn der Festnahme bis durch mehrere Prozessstadien ziehen. Einige der geschilderten Fälle zeigen, wie eine provozierende Personalienkontrolle, bei der die Polizei unprofessionelles Verhalten an den Tag legt, in Gewalt umschlagen kann und dann zu Misshandlungsvorwürfen führt, die mit Gegenklagen wegen Beleidigung und Widerstands (*outrage et rébellion*) erwidert wird. Im weiteren Verlauf kann es dann zu einer Missachtung der Vorschriften für Polizeigewahrsam (*garde à vue*) kommen. Dazu zählen Vernachlässigung der medizinischen Fürsorgepflicht, Verweigerung des Kontakts zu Verwandten, nahen Freunden oder ArbeitgeberInnen, Auslassungen oder Ungenauigkeit bei der Niederschrift von Aussagen (*procès-verbaux*), Probleme mit der Identifizierung der Beamten und falsche Kumpanei unter Polizisten, die sich weigern, schuldige Beamte zu identifizieren oder Anzeigen gegen Kollegen zu bearbeiten, etc. Verstärkt wird dies u.U. durch institutionelle Mängel, indem Festgenommenen nicht erlaubt wird, gleich zu Beginn des Polizeigewahrsams Zugang zu einem Rechtsbeistand zu erhalten, und indem verhindert wird, polizeiliche Vernehmungen von Erwachsenen vermehrt auf Tonträgern und Video festzuhalten.

Der Bericht hat auch deutlich gemacht, dass zu diesen Problemen noch weitere hinzukommen, wenn man andere wirksame Beschwerdemöglichkeiten sucht. Versäumnisse der Polizei, zügige, unparteiische, unabhängige und sorgfältige interne Untersuchungen polizeilichen Fehlverhaltens oder Machtmissbrauchs durchzuführen, wiegen noch schwerer, wenn die Opfer daran gehindert oder dabei behindert werden, Anzeige zu erstatten. Auch richterliche Verfahren zeichnen sich oft durch Verschleppungen und Oberflächlichkeit aus. Die Staatsanwälte genießen außerordentliche Vollmachten – mit dem Kriterium der Opportunität der Strafverfolgung ("*l'opportunité des poursuites*"). Ihre Begründung von Entscheidungen, ein Verfahren einzustellen ("*classement sans suite*", etc.), lässt Transparenz missen. Und bei umstrittenen Todesfällen werden die Familien oder engen Freunde nicht gemäß internationaler Normen automatisch über den Stand der Ermittlungen informiert. Hinzuzufügen ist die fehlende Waffengleichheit in schwerwiegenden Fällen polizeilichen Machtmissbrauchs, in denen der Staatsanwalt de facto als Verteidiger auftritt. Auch der umstrittene Gebrauch, um nicht zu sagen Missbrauch der Begriffe der Notwehr ("*légitime défense*") bzw. des Notstands ("*état de nécessité*") ist hier zu erwähnen. Zudem werden Polizeibeamte in Fällen missbräuchlichen Schusswaffeneinsatzes oder von schweren

Misshandlungen oft freigesprochen oder zu symbolischen Strafen verurteilt. Wenn es darum geht, exemplarische Strafen gegen Polizeibeamte zu verhängen, sind die Gerichte extrem zurückhaltend, wohl nicht zuletzt aus Angst vor dem empörten Aufschrei der Polizeigewerkschaften.

Und schließlich ist hier auch noch Kritik am Einsatz von Zwangsmitteln und Techniken zu üben, die bei schwierigen Festnahmen oder zwangsweisen Abschiebungen angewandt werden, darunter auch von Methoden, die durch die erzwungene Körperhaltung den Erstickungstod herbeiführen können.

7. Empfehlungen

Amnesty International empfiehlt:

a) Zum Recht auf Leben

die französische Regierung sollte:

1. sicherstellen, dass die Behörden die Grundsätze der "Notwehr" und des "Notstands" nicht einseitig zugunsten der Beamten und in Einklang mit dem internationalen Recht und Normen auslegen
2. das Dekret vom 20. Mai 1903 und seine Modifikationen durch ein Dekret und ein Gesetz aus dem Jahr 1943 über den Einsatz von Schusswaffen durch die 'Gendarmerie nationale' aufheben oder abändern, um es in Einklang mit internationalen Normen über den Einsatz von Schusswaffen und mit den Vollmachten der anderen Polizeiorgane zu bringen.

b) Zum absoluten Verbot von Folter und Misshandlungen

das Justizministerium sollte:

3. entsprechend der umfassenden Definition der Folter des UN-Anti-Folter-Abkommens im französischen Strafgesetz eine vollständige Definition der Folter einfügen;
4. Garantien gegen Menschenrechtsverletzungen im Polizeigewahrsam einführen, insbesondere
 - a. sicherstellen, dass alle Gefangenen mit Beginn des polizeilichen Gewahrsams Zugang zu einem Anwalt erhalten;
 - b. in allen Polizeiwachen, auf den Korridoren und in anderen Bereichen ein Video-Aufzeichnungssystem für Polizei-Verhöre von Erwachsenen einführen;
 - c. sicherstellen, dass das Recht der Gefangenen, von einem Arzt ihrer Wahl untersucht zu werden, beachtet wird;
 - d. sicherstellen, dass das Recht der Gefangenen auf umgehenden Kontakt zu ihren Angehörigen unverzüglich verwirklicht wird;

das Innenministerium bzw. das Verteidigungsministerium sollte:

5. vorgesetzte Offiziere der Gendarmerie und anderer Polizeiorgane anweisen, ihren Untergebenen die klare Botschaft zu vermitteln, dass Folter, Misshandlung und jede andere Form grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung von Personen, die sich in ihrer Gewalt befinden, sowie die Androhung einer solchen Behandlung absolut verboten und völlig untragbar sind und schwere strafrechtliche und disziplinarische Sanktionen nach sich ziehen werden;
6. vorgesetzte Offiziere der Gendarmerie und anderer Polizeiorgane anweisen, regelmäßig interne Rundschreiben an ihre Untergebenen zu versenden, um sie zu informieren, dass die Missachtung der Normen über polizeiliches Gewahrsam disziplinarische und eventuell auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen werde.

c) Zum Rassismus

die französische Regierung sollte:

7. Protokoll Nr. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnen und ratifizieren, das ein generelles Diskriminierungsverbot vorsieht, darunter auch der Diskriminierung durch staatliche Organe;
8. das Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten unterzeichnen und ratifizieren;

das Innenministerium und das Justizministerium sollten:

9. die Einhaltung bestehender Gesetzgebung zum Verbot rassistischer Beleidigung durchsetzen und beobachten;

Staatsanwälte und Gerichte sollten:

10. sicherstellen, dass Bestimmungen, wonach bei einer Reihe definierter Delikte rassistische Motive als straferschwerend zu berücksichtigen sind, korrekt umgesetzt werden;

das Innenministerium bzw. das Verteidigungsministerium sollte:

11. Verfahrensweisen und Richtlinien bezüglich der Personalienkontrolle sowie deren praktische Umsetzung einer Revision unterziehen, um sicherzustellen, dass sie nicht diskriminierend durchgeführt werden.

d) Zu Anzeigen und Beschwerden

die französische Regierung sollte:

12. sicherstellen, dass die CNDS ausreichend mit Ressourcen ausgestattet wird, um alle eingehenden Beschwerden entgegenzunehmen, zu registrieren und ihnen nachzugehen;
13. sicherstellen, dass die CNDS mit den nötigen Vollmachten ausgestattet wird, um Beschwerden zu untersuchen, wenn der Beschwerdeführer mit dem amtlichen Ermittlungsergebnis nicht zufrieden ist;

das Innenministerium bzw. das Verteidigungsministerium sollte:

14. wirksame Mechanismen einführen, um sicherzustellen, dass Personen, die sich über Menschenrechtsverletzungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen beschweren möchten, unter keinen Umständen daran gehindert werden, auf einer Polizeiwache Anzeige zu erstatten;
15. sicherstellen, dass Erläuterungen über Beschwerdeverfahren in allen Polizei- und Gendarmerieposten in mehreren Sprachen an einer gut sichtbaren Stelle ausgehängt werden;

das Justizministerium sollte:

16. wirksame Maßnahmen einführen und verwirklichen, um sicherzustellen, dass Personen, die Anzeige wegen Menschenrechtsverletzungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen erstatten, vor Einschüchterungen geschützt werden. Solche Maßnahmen sollten auch eine sorgfältige Prüfung von Gegenklagen der Polizei gegen den Anzeigesteller wegen angeblichen Widerstands gegen die Staatsgewalt seitens der strafverfolgenden Behörden umfassen, besonders, wenn diese Anzeigen erst nach der Anzeige des Beschwerdeführers erstattet wurden;
17. in allen Fällen, in denen der Gefangene den Vorwurf von Menschenrechtsverletzungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen zeitgleich mit den Beamten erhebt, die ihm den Vorwurf des Widerstands gegen die Staatsgewalt machen, sicherstellen, dass keine Anzeige dazu führt, die Untersuchung der anderen zu untergraben.

e) Zur Untersuchung von Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzungen gegen Beamte mit Polizeibefugnissen

die französische Regierung sollte:

18. ein umfassend ausgestattetes, unabhängiges Gremium einrichten, das allen Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzungen gegen Beamte mit Polizeibefugnissen - darunter wegen Todesfällen im Gewahrsam, Tötungen (auch tödlichen Schusswaffengebrauchs), Folter, Misshandlung, Rassismus und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung - nachgeht und befugt ist, Disziplinarverfahren gegen Beamte mit Polizeibefugnissen einleiten zu lassen oder einen Fall direkt an den/die Staatsanwalt/Staatsanwältin zu überweisen, um prüfen zu lassen, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden soll. Dieses Gremium sollte letztendlich die

Ermittlungsfunktionen der IGPN, IGS bzw. IGN in Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen ersetzen;

19. das Fakultativprotokoll zum UN-Anti-Folter-Abkommen unterzeichnen und ratifizieren und einen effektiven innerfranzösischen Mechanismus schaffen, um alle Orte in Frankreich zu inspizieren, an denen Menschen ihrer Freiheit beraubt sind.

das Innenministerium und das Justizministerium sollten:

20. sicherstellen, dass bei allen Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzungen gegen Beamte mit Polizeibefugnissen - darunter wegen Todesfällen im Gewahrsam, Tötungen (auch tödlichen Schusswaffengebrauchs), Folter, Misshandlung, Rassismus und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung - im Einklang mit internationalen Normen zügige, gründliche, unabhängige und unparteiliche Ermittlungen durchgeführt werden;
21. gegen Beamte mit Polizeibefugnissen ohne Ansehen ihres Rangs sofort Straf- und Disziplinarverfahren einleiten, wenn sie plausibel in Verdacht geraten sind, eine schwere Menschenrechtsverletzung begangen zu haben;

die Verbände der Polizei sollten:

22. ihre Mitglieder auffordern, sowohl bei unabhängigen wie bei internen Ermittlungen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen in vollem Umfang zu kooperieren;

das Innenministerium und das Verteidigungsministerium sollten:

23. Beamte mit Polizeibefugnissen vom Dienst suspendieren, wenn gegen sie wegen des Vorwurfs schwerer Menschenrechtsverletzungen ermittelt wird, solange die Disziplinar- und Strafverfahren gegen sie andauern.

f) Zur Verfolgung von Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzungen gegen Beamte mit Polizeibefugnissen

das Justizministerium und der Generalstaatsanwalt sollten:

24. das Kriterium der "Opportunität der Strafverfolgung" abschaffen, um sicherzustellen, dass mutmaßliche Täter, denen schwere Menschenrechtsverletzungen zur Last gelegt werden, systematisch in allen Fällen strafverfolgt werden, in denen ein vernünftigerweise angenommen werden darf, dass ein gesetzwidriges Handeln vorliegt;
25. sicherstellen, dass das Opfer, die Beschuldigten und jegliche weiteren Augenzeugen von den Strafverfolgungsbehörden persönlich vernommen werden und diese gegebenenfalls auch alles andere Beweismaterial prüfen;
26. sicherstellen, dass die Strafverfolgungsbehörden Massnahmen ergreifen, um die unbegründete übermäßige Dauer von Strafermittlungen bei Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzungen zu verkürzen;
27. sicherstellen, dass die Staatsanwälte/Staatsanwältinnen auf Gerichtsverfahren nicht die Rolle eines "Verteidigers" für Beamte mit Polizeibefugnissen einnehmen, denen schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden;
28. sicherstellen, dass Opfer und ihre Angehörigen vollen Zugang zu allen Informationen erhalten, die sie benötigen, um ein Verfahren zu betreiben, und über den Fortgang der Ermittlungen informiert werden, unabhängig davon, ob sie sich als Zivilpartei des Verfahrens konstituiert haben oder nicht;
29. sicherstellen, dass das Ergebnis sämtlicher Straf-, Disziplinar- oder Verwaltungsverfahren bei Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen nach Abschluss der Ermittlungen zügig bekannt gegeben wird. Im Fall einer Einstellung des Verfahrens (*classement sans suite*) sollte der Staatsanwalt den Beschwerdeführer direkt benachrichtigen und seine Entscheidung klar verständlich und ausführlich begründen, damit die Beschwerdeführer den Fall weiter verfolgen können, wenn sie dies wünschen;
30. sicherstellen, dass alle Personen, die plausibel in Verdacht geraten sind, schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, durch Verfahren verfolgt werden, die internationalen Normen für ein faires Verfahren gehorchen.

g) Zur Verurteilung von Beamten mit Polizeibefugnissen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen

Das Justizministerium und der Generalstaatsanwalt sollten:

31. sicherstellen, dass die Strafen der Schwere der Tat angemessen sind..

h) Zur Entschädigung

die französische Regierung sollte:

32. sicherstellen, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen und ihre Angehörigen Wiedergutmachung und/oder eine faire und angemessene Entschädigung erhalten, und, soweit relevant, auch so weit wie möglich rehabilitiert werden.

i) Zur Führung von Statistiken über Beschwerden wegen polizeilichen Fehlverhaltens

die französische Regierung sollte:

33. regelmäßig einheitliche und umfassende statistische Daten über Beschwerden wegen Fehlverhaltens, darunter auch Misshandlungen, gegen Beamte der Gendarmerie und der Polizei (= Beamte mit Polizeibefugnissen) sammeln und veröffentlichen. Diese Daten sollten folgendes umfassen: Informationen über die Zahl der Beschwerden wegen Misshandlung, die in einem bestimmten Zeitraum gegen Beamte mit Polizeibefugnissen erhoben wurden, über die Maßnahmen, die auf die Beschwerde hin eingeleitet wurden, die Ergebnisse jeglicher Straf- und Disziplinarermittlungen bei Vorwürfen wegen polizeilicher Misshandlung, statistische Angaben über Vorwürfe rassistischer Beleidigungen sowie statistische Angaben über die nationale oder ethnische Herkunft der Beschwerdeführer.

j) Zur Ausbildung und Schulung in Menschenrechtsfragen

das Innenministerium und das Verteidigungsministerium sollten sicherstellen, dass:

34. Menschenrechtserziehung fester Bestandteil der Grundausbildung und Fortbildung aller Beamter mit Polizeibefugnissen sind. Da die Ausbildung von Polizeibeamten, namentlich von Beamten des mittleren Dienstes, polizeiintern organisiert wird, sollten zur Schulung von Polizeioffizieren auf dem Gebiet der Menschenrechte externe Menschenrechtsexperten und -ausbilder herangezogen werden. Auch Vertreter sozialer und gemeinnütziger Institutionen sollten an der Ausbildung beteiligt werden; Schulungen sollte auch einen direkten Meinungsaustausch zwischen Polizeibeamten und Vertretern von Minderheiten sowie von Organisationen aus dem Bereich der Flüchtlings-, Asyl- und Menschenrechtsarbeit umfassen;
35. die Unterrichtung in Menschenrechtsnormen zum festen Bestandteil aller Ausbildungsbereiche für angehende Beamte mit Polizeibefugnissen wird, d.h. in den Bereichen Polizeioperationen, Polizeipolitik, Kriminologie und Recht;
36. die juristische Schulung von Beamten mit Polizeibefugnissen die Bedeutung internationaler Menschenrechtsnormen (etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des UN-Anti-Folter-Abkommens und des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte) und der damit durch Frankreich eingegangenen Verpflichtungen betont;
37. eine Schulung in der praktischen Umsetzung internationaler Standards (wie des UN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen und der UN- Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen) sowie des Polizei-Verhaltenskodex in besonders schwierigen Situationen wie etwa bei problematischen Festnahmen zum grundlegenden Bestandteil der Ausbildung aller Beamter mit Polizeibefugnissen wird, und zwar beginnend mit der Rekrutierung und später dienstbegleitend;
38. die Ausbildung von Beamten mit Polizeibefugnissen auch Schulungen zu den nationalen und internationalen gesetzlichen Normen über den rechtmäßigen und verhältnismäßigen Einsatz von Zwangsmitteln umfasst;
39. Schulungen für Beamten darauf ausgerichtet werden, ihre fachliche Kompetenz beim Gebrauch von Schusswaffen und von "nicht-tödlichen" Waffen zu verbessern;

40. bei der Ausbildung der Beamten in zulässigen Zwangsmitteln besonderes Gewicht darauf gelegt wird, auch die lebensbedrohlichen Aspekte bestimmter Techniken zu vermitteln;
41. zum zentralen Bestandteil der Polizeiausbildung auch das Wissen über Beschwerdeverfahren und -mechanismen gehört, damit sie ihre Vorgesetzten über Verhaltensweisen in Kenntnis setzen können, die den gängigen Normen für polizeiliches Handeln widersprechen. Beamte mit Polizeibefugnissen, die gegen Kollegen Anzeige wegen der Verletzung nationaler oder internationaler Menschenrechtsnormen erstatten, dürfen nicht dafür bestraft werden oder sonstige negative Folgen für den/die Anzeigenerstatter/in führen.

Wort- und Abkürzungsverzeichnis

Avocat général	Staatsanwalt am Berufungsgericht und den Schöffengerichten (diese sind Teil des Systems der Berufungsgerichte)
Chambre d'accusation	Kammer des Berufungsgerichts, die über die Einstufung eines Falls entscheidet
Classement sans suite	Entscheidung eines Staatsanwalts, einen Fall zu schließen, wenn er als unzulässig " <i>irrécevable</i> " betrachtet wird
Citation directe	Verfahren, mit dem u.a. das Opfer direkt das Gericht (z.B. den Untersuchungsrichter) anrufen kann,
Garde à vue	Polizeigewahrsam
Juge d'instruction	Untersuchungsrichter
Opportunité des poursuites	Opportunität der Strafverfolgung
Ordonnance de non-lieu	Entscheidung des Gerichts, dass kein strafrechtlicher Fall vorliegt
Parquet	Staatsanwaltschaft
Procureur	Staatsanwalt
Procureur général	Staatsanwalt an den Kassations- und Berufungsgerichten (assistiert von einem als <i>avocat général</i> bekannten Staatsanwalt)
Procureur de la République	Staatsanwalt an Strafgerichten (assistiert von einem als <i>substitut</i> bekannten Staatsanwalt)
Tribunal correctionnel	Gericht, das Vergehen (<i>délits</i>) verhandelt, die rechtlich als weniger schwerwiegend eingestuft werden als Verbrechen (<i>crimes</i>) (diese werden von Schöffengerichten verhandelt)
ANAFE	Association nationale d'assistance aux frontières (Nationalverband zum Beistand an den Grenzen - etwa vergleichbar mit pro asyl)
BAC	Brigade Anti-Criminalité (Einsatzkommando zur Kriminalitätsbekämpfung)
CNDS	Commission nationale de déontologie de la sécurité (Nationale Kommission für Ethik und Sicherheit)
CRS	Compagnies républicaines de sécurité (Republikanische Sicherheitstruppen)
DRPJ	Direction régionale de la police judiciaire (Regionaldirektion der Justizpolizei)
IGPN	Inspection générale de la Police nationale (Generalinspektion der Nationalpolizei)
IGN	Inspection de la Gendarmerie nationale (Inspektion der Gendarmerie nationale)
IGS	Inspection générale des services (Generalinspektion der Polizei in Paris)
SAMU	Service d'aide médicale d'urgence (Ärztlicher Notfalldienst)
ZAPI	zones d'attente des personnes en instance (Wartezonen für Asylsuchende ohne gültige Einreisepapiere ähnlich wie am Flughafen Frankfurt)